

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 5/90

Preis: 10,-öS

STUDIUM
& BERUF

- Vom Stehen auf der **falschen Seite**
- Vom Niedergang des **wahren Skandals**
- Von der Eignung für den **Bundesdienst**

- StaPo und Freiheit der Wissenschaft
- StaSi und Bürgerbewegung
- Polizisten und Radfahrer
- Nachkrieg vor Parndorf (II)
- Legitimität vor Recht?
- Wahl '90: grün nachgerechnet



THEMA
Das Gesicht der Macht

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Context - Verein für Kommunikation und Information, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, Tel. 0222/98 23 966.

Redaktion:
Wien:

Josef Bischof, Katharina Echsel, Markus Hager, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer

Linz:

Alois Birklbauer
JURIDIKUM-Dokumente:

Thomas Sperlich

Stv. Chefredakteur:

Mathäus Zinner

Chefredakteur:

Robert Zöchling

Bildredaktion und Titelgestaltung:

Matthias Blume

Peter-Andreas Linhart

Photos:

Archiv, Matthias Blume, Astrid Kasperek

AutorInnen dieser Ausgabe:

Nicholas Busch, Stefan Freytag, Michael Genner, Nadja Khan-Lorenz, Gabriel Liedermann, Stefan Lintl, Alexandra Palt, Barbara Pusch, Maria Reifenstein, Barbara Schoder, Manfred Steidl, Tine Stein, Wolfgang Templin, telegraph (Ostberlin)

Geschäftsführung:

Geschäftsführer: Robert Zöchling

Stv. Geschäftsführer: Thomas Sperlich

Generalsekretärin: Iris Kugler

Stv. Generalsek.: Martina Thomasberger

Finanzverwaltung:

Finanzreferent: Alois Birklbauer

Vertrieb:

Leitung: Michael Wimmer

Anzeigen:

Beratung: Rainer Weinzettl (85 14 86).

Leitung: Robert Zöchling (98 23 966).

Preisliste Nr. 3 vom 1. 12. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

Produktion:

Leitung: Mathäus Zinner und Katharina Echsel;
Satz: Martina Thomasberger/Maria Windhager

Herstellung:

KOPITU, Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1040 Wien, Tel. 56 33 16.

Abonnements:

Bestelladresse:

Context-Vertrieb, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, telefonische Bestellung unter der Nummer 0222/98 23 966.

Abo-Gebühren (5 Ausgaben):

Normalabo: 80,- öS/15,- DM/13,- SFr

Förderabo: ab 150,- öS/24,- DM/21,- SFr

StudentInnenabo: 60,- öS/11,- DM/9,50 SFr

Beachten Sie auch den

Bestellschein

auf der letzten Umschlagseite

MITARBEIT

- 1/91 erscheint am 4. März:
Wohnen
- 2/91 erscheint am 29. April:
Die Gedanken sind frei...
- 3/91 erscheint am 10. Juni:
JuristInnen - ein (Zu)Stand
- 4/91 erscheint am 7. Oktober:
Verfassungen - die Werte
- 5/91 erscheint am 9. Dezember:
Monopole

Manuskripte:

Für unverlangt eingesandte übernehmen wir keinerlei Haftung, in der Regel freuen wir uns aber darüber und versuchen, uns so rasch wie möglich mit dem/der Autor/in ins Einvernehmen zu setzen.

Redaktionssitzungen:

finden jeden Dienstag um 19.30 Uhr im Amerlinghaus (Teestube), Stiftgasse 8, 1070 Wien statt. Alle an einer Mitarbeit Interessierten sind dazu freundlich eingeladen.

INHALT

Aktuell.....4-5

Recht & Gesellschaft

StaPo und freie Wissenschaft:

Kein Schenierer.....7

Verschleppung der StaSI-Akten:

Anlaß für neue Bürgerbewegung?.....9

Das Abkommen von Schengen:

Big Brother wird Europäer.....11

Polizei im Kampf gegen Radfahrer:

Jeden Freitag das gleiche Theater.....12

Gentechnologien (2):

Der Mensch ist dem Menschen Ware.....13

Krieg vor Parndorf:

Ein Nachspiel.....27

Ziviler Ungehorsam (2):

Was soll itzo Recht sein?.....29

Nationalratswahl '90:

auf grün nachgerechnet.....30

Staat und Stamm

in Österreich II.....21

Deutschland:

Mehr Demokratie wagen?.....22

Die "Zweite Generation":

Die Kinder von "Gast"arbeiterInnen.....25

Studium & Beruf

Studium & Beruf bündig.....32

Wo stehen JuristInnen -

Auf der falschen Seite?.....32

Skandale:

Tut's weh? Nicht wirklich!.....33

Öffentlicher Dienst:

Objektivierte Beamte.....34

IN BEWEGUNG:

Plattform gegen das SiPolG.....35

Sehen/hören/lesen

Bücher kurz.....36, 37

Barbara Kalndl-Widhalm:

Demokraten wider Willen.....36

Ute Gerhard:

Gleichheit ohne Angleichung.....37

Lange Winterabende:

Feministische Detektivinnen.....38

Information aus erster Hand:

JURIDIKUM-DOKUMENTE.....39

Alles, was Recht ist:

JURIDIKUM-ABONNEMENT.....40

JURIDIKUM-Thema:

Das Gesicht der Macht

Die Verträge von Lomé:

Die EG als Entwicklungshelfer?.....15

Weltbank und Währungsfond:

Geballte Macht der Industrieländer.....18

Tanzania:

Nomaden kämpfen um ihr Land.....20

VORSATZ

Von Robert Zöchling

Die Ratten verlassen das sinkende Schiff:

Was hier schon deutlich den Bug nach vorne neigt, ist das alte Europa als eine Struktur gebildet aus Staaten vom Typ bürgerlicher Verfassungs- und (mehr/weniger) Nationalstaat. Ein Überbleibsel, als Nachkriegs-Ordnung mühsam rekonstruierte Zwischenkriegs-Ordnung. Was dabei schnell ins Rutschen gerät, ist die Fracht der bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte vom Typ „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789“. Und die Ratten? Nachdem sie noch eine Zeit lang so taten, als ob alles in gewohnter Ordnung wäre, springen sie nun nach und nach ab und schwimmen neuen Ufern entgegen: Brüssel ist sehr begehrt, Schengen ein exklusiver Treffpunkt für Ratten, Straßburg eine Zuflucht für solche mit gutem Willen oder schlechtem Gewissen.

Und die Grund- und Freiheitsrechte?

„Symposien über den weiteren Ausbau der Freiheitsrechte, gelehrte Abhandlungen in Fachzeitschriften und Forderungen nach individuellem Rechtsschutz können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Hoch-Zeit der Menschenrechte - sicherlich nicht nur in Österreich - vorbei sein dürfte“, schreibt Verfassungsrichter Ministerialrat Dr. Peter Jann in der „Presse“ (24./25. 11. 1990). Und er steht nicht an, gleich eine herzerfrischende Begründung anzuschließen: „Etliche Grundrechte (zum Beispiel das Versammlungsrecht, die Meinungsfreiheit und die Kunstfreiheit) werden immer häufiger in einer so exzessiven Weise in Anspruch genommen, daß viele andere Personen (denen schließlich auch Grundrechte zustehen) dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Im Medienzeitalter erregen jene Demonstrationen und Manifestationen die größte Aufmerksamkeit, welche die stärksten Störungen auslösen!

Der »Erfolg« einer solchen Veranstaltung ist erst dann wirklich gesichert, wenn das Fernsehen in Bild und Ton darüber berichtet. Die bewirkte Störung wieder hat zur Folge, daß viele davon Betroffene sich ärgern und fragen, warum die Behörden so etwas überhaupt zulassen. Es liegt auf der Hand, daß das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in der Meinung dieser Menschen an Stellenwert verliert, wenn sie als »Opfer« dieses Menschenrechts zum Handkuß kommen.

Ähnliches gilt auch für die Meinungsfreiheit und für die Freiheit der Kunst...“

Also - zuerst einmal Luft holen. Daß die

Hoch-Zeit der Menschenrechte nicht nur in Österreich vorbei sein dürfte, dürfte eine realistische Einschätzung des Herrn Verfassungsrichters sein und wir freuen uns über seinen ehrlichen Befund. Aber er soll die Schuld dafür nicht den Bürgern zuschieben, die durch irgendwas „beeinträchtigt“, „gestört“ und „geärgert“ werden (jetzt komme mir niemand - wie es in diesem Jahr üblich geworden ist - mit dem Mercedes, der bei der letzten Opernball-demonstration Schaden nahm: das betraf ja wohl bei den zigtausenden in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeugen nicht die von Doktor Jann herbeizitierte Bevölkerung). Und belieben der Herr Verfassungsrichter allen Ernstes zu glauben, daß Menschen deshalb demonstrieren und Häuser besetzen und daß es dabei deshalb zu „Störungen“ kommt, weil der Erfolg einer „derartigen Veranstaltung“ erst dann gesichert ist, wenn das Fernsehen über die „Störung“ berichtet. Könnte es nicht vielmehr möglich sein, daß die Leute deshalb demonstrieren, weil sie selbst bereits in einem oder mehreren Grundrechten „beeinträchtigt“ sind und sich deshalb „ärgern“. Könnte es nicht außerdem möglich sein, daß diese Leute auf die Berichterstattung im Fernsehen durchaus keinen Wert legen, da sie dort noch selten eine gute Nachred' hatten (gerade wg. „Störungen“)? Was meint Herr Doktor überhaupt mit „Störungen“? Die Angriffe bewaffneter Neonazi-Banden auf unbewaffnete Demonstranten, den militärischen Einsatz der Berliner Polizei gegen Hausbesetzer in einer Stadt, in der das (von mir unterstellte) Menschenrecht auf Wohnen für viele unerfüllbar wird? Oder meint er die zerbrochene Fensterscheibe eines Kreditinstitutes, das verletzte Schienbein eines Polizisten? Ein bißchen erklären müßt' er das jetzt schon. Und dann hätten wir da die ungezählten Menschen, die (sagt er) als „Opfer“ des Menschenrechts auf Versammlungsfreiheit „zum Handkuß“ kommen: Wie kommen die zu was? Werden die bei so einer Versammlung verprügelt (in den Fällen, in denen das geschehen ist, müßte man eher die Abschaffung der Polizei fordern) oder werden die zu Opfern der Medienberichterstattung über die „Störungen“? Wenn die sich diese Medien ohne Störung gefallen lassen, dann sollen sie sich die „Störung“ auch gefallen lassen, pardon und küß' die Hand.

Wenn Herr Doktor Jann auf

die Freiheit der Kunst kommt, werde ich rabiat und halte ihm einen Text unter die Nase, dem er entnehmen kann, wer oder was ein Grundrecht wirklich bedroht (jedenfalls nicht die, die

es ausüben wollen - so viel sei verraten): „Wir, Künstler und Kulturschaffende aus allen Bereichen, keinem verpflichtet als unserer Kunst und der Kultur unserer Länder, haben uns am 17. Juni 1987 in Paris in den „Etats Généraux de la Culture“ zusammengefunden und richten folgenden Appell an die Bürger unserer Länder und an die Künstler und Kulturschaffenden der ganzen Welt: Ein Volk, das seine kulturelle Tradition und Phantasie kommerziellen Interessen unterwirft, liefert sich aus. Seit Jahren gibt es in Frankreich eine Entwicklung, die zu schlimmsten Befürchtungen Anlaß bietet. Anstelle von Förderung und Pflege zeitgenössischer Kunst - ein Zeichen für kulturelles Leben einer Nation - ist in der Folge fortschreitender Vermarktung die Forderung nach Rentabilität getreten. Auch der Staat, dem doch Schutz und Entwicklung authentischer Kultur seines Landes Aufgabe sein sollten, unterwirft sich mehr und mehr diesem Gesetz. Resultat ist das Ersticken von Talent und Erfindungsgabe oder deren Abwandern in andere, finanziell einträglichere Bereiche - damit verbunden eine Statusverminderung der Künstler. Die Zahl der Arbeitslosen unter ihnen steigt ständig. Dabei zeigt ein Blick auf Film, Theater, Fernsehen und Funk, Tanz und Musik, Chansons, Zirkus, Architektur, auf die grafische und bildhauerische Kunst, aufs Photo und in die Literatur und Poesie, daß nicht etwa die Talente fehlen. Im Gegenteil: die sind da und sehr lebendig. Sie werden aber zunehmend bestimmt und dirigiert von Kräften, die über Macht und Geld verfügen, sich künstlerische Kompetenz anmaßen und die Massen dazu verurteilen wollen, standardisierte, schnell und leicht verwertbare Produkte ohne Geist und Seele, Sinn und Verstand zu konsumieren, Erzeugnisse, deren einziger Maßstab der an Auflagenhöhe und Statistik ablesbare Massengeschmack ist. In einer solchen Welt, in der Kunst nur noch als Ware funktioniert, wäre der Künstler nur ein zufälliger Gast.“ Für Hinkelsteinverkäufer und Verfassungsrichter: Europäische Konsumindustrie fressen Grundrecht auf! Nicht nur in der Kultur. ■

Das nächste JURIDIKUM (1/91) erscheint am

4. März 1991

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 7. Bezirk) ein.

In Kürze

„Gladio“, die europaweite Geheimdienstorganisation der NATO wird jetzt in Belgien aufgelöst. Das beschloß der Ministerrat am 23. November. Auf Verlangen der Mehrheit der belgischen Parteien (vier der fünf Regierungsparteien eingeschlossen) stimmte die Regierung der Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu. Er soll die Aktivitäten jener geheimen Organisation prüfen, die im Falle einer Invasion des Warschauer Paktes dazu bestimmt gewesen wäre, den Widerstand zu organisieren. Der Parlamentsausschuß wird allerdings seine Arbeit erst aufnehmen können, wenn eine bereits laufende Untersuchung bereits abgeschlossen ist: Die Behörden ermitteln zur Zeit, ob „Gladio“ in eine Reihe unaufgeklärter Terroranschläge in den 80er Jahren verwickelt war.

Die Schweizer Regierung leugnet bis dato einen Zusammenhang zwischen der „Geheimarmee“ p-26 und „Gladio“, was aber von Sozialdemokraten und Grünen jedenfalls angezweifelt wird. Die parlamentarische Untersuchungskommission förderte aber bereits genügend belastendes Material über die rund 400 Kaderleute zählende und schwer bewaffnete „Geheimarmee“ zutage, um den Bundesrat zu deren Auflösung zu veranlassen. In der Schweiz existieren zwei geheime Dienste, die zu Anfang der 80er Jahre als private Organisationen gegründet wurden, keiner politischen Kontrolle unterstehen und ohne Rechtsgrundlage und Finanzaufsicht mit Bundesgeldern finanziert werden: p-26 (die sogenannte „Geheimarmee“) sollte den Widerstand im Besetzungsfalle organisieren, p-27 wird in den Pressemitteilungen als „außerordentlicher Nachrichtendienst“ bezeichnet. Über die nähere Bestimmung und das weitere Schicksal von p-27 ist noch nichts bekannt. Dem „regulären“ militärischen Geheimdienst UNA („Untergruppe, Nachrichtendienst und Abwehr“ des eidgenössischen Militärdepartements) wies die parlamentarische Untersuchungskommission unzulässige Inlandsaktivitäten nach, „von denen der Bundesrat (Regierung, Red.) wenig wußte“. So hätten Organe der UNA „in einigen wenigen Fällen“ ungesetzlich Nachrichten über Personen und Organisationen im Inland, in kindlichem Geheimdienstjargon „von Moskau ferngesteuerte Frontorganisationen“ genannt, beschafft. Die Kommission untersuchte in diesem Zusammenhang auch den Fall des Journalisten Andreas Kohlschütter, der dazu beigetragen hatte, daß die Kommission überhaupt von den beiden Kammern des Bundesparlaments eingesetzt wurde. Er war von einem UNA-Beamten (ohne Erfolg) als Informant angeworben worden..

Schweizer Staatssicherheit

Staatsschutz und Akteneinsicht

Schweiz. (nzz/sl) In der Frage der Möglichkeit der Einsicht schweizerischer Bürger in ihre Staatsschutzakte (Fichen) wird die Front der Kantone gegen die Bundesregierung immer stärker: Der Landrat des Kantons Basel-Land hat trotz Berner Weisungen, einer beim Bundesgericht laufenden Beschwerde und gegen den Willen der kantonalen Regierung beschlossen, daß unverzüglich Einsicht in die kantonalen Staatsschutzakten zu gewähren sei. Bei diesem Entscheid dürfte die Stimmung auch durch den Umstand beeinflusst worden sein, daß das kantonale Verwaltungsgericht eine gegen die Haltung von Polizei und Regierung gerichtete Beschwerde, Ficheneinsicht nicht zu gewähren, gutgeheißen hat. Anstelle auf Grund dieses Urteils tätig zu werden, fragte die Kantonsregierung nun bei der Bundesregierung an, wie sie sich nun zu verhalten habe, was einer positiven Stimmung der Landräte sicher nicht förderlich war. Dieweil ließ die Schaffhauser Kantonsregierung verlautbaren, daß man mit einem eigenen Vorgehen nicht mehr lange warten wolle (Schaffhausen wollte mit sechs anderen Kantonen erreichen, daß die Ficheneinsicht an die Kantone delegiert wird), und noch bis Jahresende abwarte, ob und wie das Bundesgericht über die Genfer Beschwerde gegen die Bundesvorschriften über die Fichenauskunft entscheidet. Die Regierung von Basel-Stadt schließlich vertritt den Standpunkt, daß zumindest „unwichtige Fichen“ zu beauskunften seien, nachdem der Bund seit Jahresbeginn auf ihre Weiterleitung verzichtet. § 39a Abs 2 des Zürcher Gemeindegesetzes räumt die Möglichkeit ein, auch anderen religiösen Gemeinschaften als den anerkannten Kirchen das Recht zu gewähren, zwecks Mitgliedervidenz Informationen aus den Einwohnerregistern der Gemeinden zu ziehen — sofern diese religiösen Gemeinschaften christlich oder jüdisch sind. Gegen diese Bestimmung hatte ein Schweizer Moslem beim Bundesgericht Beschwerde erhoben, argumentierend mit einer der Rechtsgleichheit zuwiderlaufenden Diskriminierung nichtjüdischer und nichtchristlicher Religionsgemeinschaften sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus formellen Gründen — das Gericht kam zur Auffassung, daß der kantonale Religionsartikel keine Individualrechte einräume und Beschwerde daher nur von einer Religionsgemeinschaft oder einem ihrer Funktionäre erhoben werden könne — wurde eine Behandlung abgelehnt (obschon eine Minderheit den Stand-

punkt vertrat, daß der Beschwerdeführer als registrierter Einwohner und potentieller Funktionär seiner Glaubensgemeinschaft direkt betroffen sei). Somit bleibt vorerst offen, was die Beschwerde einer nicht judäo-christlichen Religionsgemeinschaft ergäbe. Angesichts der Argumentationen im Zuge des Entschlusses über die Nichtbehandlung scheint aber eine allfällige positive Behandlung als sehr wahrscheinlich. ■

Umwerfend:

Gummi

(Spiegelts) Die österreichische Polizei soll mit einer neuen französischen Patent-Pistole ausgerüstet werden, die „mannstoppend“ wirkt, aber angeblich niemanden tötet. Die neue Waffe wird bereits von schweizerischen und französischen Sondereinheiten, sowie in einigen nordafrikanischen Staaten regulär eingesetzt. Aus ihr können vier verschiedene Arten Munition abgefeuert werden:

- eine Gummikugel, die auf 3 bis 35 Metern eine „umwerfende Stoppwirkung“ hat,
 - Gummischrot, der beispielsweise Demonstranten auf 30 bis 60 Meter Distanz „sofort neutralisiert,
 - Patronen mit Tränengas, die aus 2 Metern Entfernung Holztüren durchschlagen, aus 30 Metern Autowindschutzscheiben und aus 80 Metern Fensterglas,
 - Farbpatronen, die zur Identifizierung Flüchtender dienen.
- Europäische Politiker sind bisher vor der Freigabe von Gummigeschoßen zurückgeschreckt - einzige Ausnahme waren die britischen Sondereinheiten in Nordirland. Die Wirkung des Gummischrots ist gelinde gesagt verheerend: Blutergüsse, ausgeschlagene Zähne, zerstörte Augen und entstellte Gesichter. ■



Schweizer Bundesgerichtsentscheidung:

Jetzt dürfen auch die Frauen wählen

Schweiz. (nzz/st) „Dann gehe ich nie mehr an eine Landsgemeinde.“ Das war die erste Reaktion eines Innerrhoders, nachdem das schweizerische Bundesgericht am Dienstag der letzten Novemberwoche beschlossen hatte, daß die kantonale Appenzell-innerrhodische Verfassung bundesverfassungskonform anzuwenden sei und damit den Frauen des Halbkantons Stimm- und Wahlrecht zukäme. Zur Vorgeschichte: Bekanntlich gab es in der Schweiz lange eine politische Ungleichstellung von Männern und Frauen. 1971 wurde mit Artikel 71 der Bundesverfassung das Frauenstimmrecht garantiert, allerdings mit folgendem schwerwiegendem Vorbehalt in Abs 4: „Für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden bleibt das kantonale Recht vorbehalten.“ Seitdem wurde mit Ausnahme Innerrhodens - überall das Frauenstimmrecht gesichert. Die innerrhoder Landgemeinde (die Versammlung aller stimmberechtigten Männer, die ein Kantonsparlament ersetzt) hatte erst am 29. April 1990, obschon sich bereits damals ein Gang vor das Bundesgericht bei Nichtannahme der Motion abzeichnete, das Frauenstimmrecht abgelehnt. Folgendes waren nun die verfassungsmäßigen Grundlagen der Bundesgerichtsentscheidung: Art 16 Abs 1 der Kantonsverfassung legt fest, daß an Lands-

gemeinden und Gemeindeversammlungen alle „Landsleute sowie die übrigen Schweizer“ teilnahmeberechtigt sind, welche im Kanton wohnhaft, über 20 Jahre und im Stimmregister eingetragen sind. Eine Regelung, die nun nicht geändert sondern nur auch auf Frauen angewandt werden muß.

Grundlagen dieser Entscheidung des Bundesgerichts waren Art 4 Abs 2 der Bundesverfassung, der Mann und Frau für gleichberechtigt erklärt und Art 6 Abs 2, welcher Kantonsverfassungen unter der Bedingung garantiert, daß sie mit der Bundesverfassung übereinstimmen und demokratische Minimalanforderungen erfüllen. Dazu gehört nach Auffassung des Bundesgerichts auch das Stimmrecht für Frauen. Das Bundesgericht ging davon aus, daß durch den 1981 geschaffenen Art 4 Abs 2 ein umfassendes Grundrecht gebildet wurde, gegen das der Vorbehalt des Art 71 Abs 4 nur noch zeitlich beschränkt sein konnte, sodaß er nach neun Jahren als jedenfalls abgelaufen zu betrachten war. Zudem hat die Bundesversammlung dazumals die Ausnahme des Art 71 Abs 4 nicht affirmiert, sondern gar nicht behandelt.

Man hofft nun, daß der Entscheid nach dem Abklingen erster Emotionen „mit innerrhodischer Nüchternheit akzeptiert wird“.

Schweden:

Prozeß gegen sechs hohe Polizeibeamte

(CEDRI-bulletin). In Stockholm hat ein Prozeß gegen sechs führende Beamte der Kriminalpolizei und der Politischen Polizei (SÄPO) - unter ihnen Hans Holmér - begonnen, vier Kurden sind als Zivilparteien an diesem Prozeß beteiligt. Die Anklage lautet auf illegale Abhöraktionen in Wohnungen von Kurden während der Fahndung nach den Mördern von Olof Palme. Mit Unterstützung aus Regierungskreisen und zahlreicher Journalisten setzten die angeklagten Polizisten aber ihrer Kampagne gegen Kurden fort: Die Anwesenheit von Kurden im Gerichtssaal stelle eine Gefahr für die Sicherheit Schwedens dar, da ihnen die Erkenntnisse, die sie während der Verhandlung erhalten könnten, für weitere Attentate

dienen könnten. Zu unterstreichen ist, daß keiner der vier Kurden je in irgendein Attentat verwickelt war.

Die Regierung ging sogar so weit, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, der Kurden den Zutritt zum Gerichtssaal verwehren sollte; der Antrag wurde jedoch verworfen. Die Kurden, politische Flüchtlinge ohne Mittel, sind gezwungen, für die Anwaltskosten selbst aufzukommen; die Verteidigungskosten der Polizeibeamten werden hingegen vom Staat beglichen. Die Wahrscheinlichkeit, daß sie tatsächlich verurteilt werden, ist gering. Außerdem liegt dem Reichstag schon ein Gesetzesentwurf vor, der in Zukunft Abhöraktionen in Privatwohnungen legalisieren soll.

In Kürze

Schweiz: neues Asylgesetz.

Der im Sommer in Kraft gestzte „Dringliche Bundesbeschluß zum Asylverfahren“ bedeutet faktisch das Ende des Asylrechts. Trotzdem wurde er vom Parlament oppositionslos verabschiedet. Linksparteien wie Hilfswerke ließen sich durch vage Versprechungen bluffen: „Unabhängige Beschwerdeinstanz“ und „humanitärer Aufenthalt“ für Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten (Gewaltflüchtlinge, die als politische Flüchtlinge nicht anerkannt werden) waren die beiden Zauberworte, die zumindest vorübergehend ihre Wirkung nicht verfehlten.

Zu Beginn des Sommers wurde von CEDRI, verschiedenen Asylgruppen und zahlreichen Persönlichkeiten ein Referendumskomitee gegründet. Vergeblich warnte es vor den Folgen der neuen Asylgesetzgebung und konnte innerhalb der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist, die Ende September abließ, nicht die nötige Zahl von Unterschriften zusammenbringen. Leider haben sich seit dem Erlaß des „Dringlichen Bundesbeschlusses“ die schlimmsten Befürchtungen bewahrheitet. Statt Einlösung der gemachten Versprechungen wird jetzt laut über die Einführung von Notrecht nachgedacht. (CEDRI-bulletin).



Rehabilitation von Jean-Pierre

Hocké: Rund ein Jahr nachdem der damalige UN-Hochkommissar für Flüchtlinge in der Schweiz, Jean-Pierre Hocké, infolge von Anschuldigungen wegen angeblicher Veruntreuung von Geldern von seinem Amt zurückgetreten ist, wurde von einem dänischen parlamentarischen Untersuchungsausschuß Anfang Oktober 1990 festgestellt, daß diese Behauptungen den Tatsachen nicht standhalten. Hocké, erklärter Gegner unter anderem der Schengener Abkommen und dadurch vielen Regierungen ein Dorn im Auge, war also ein weiteres Opfer politischer Intrigen, wie sie in den letzten Jahren in UN- und anderen internationalen Organisaionen immer wieder vorgekommen sind. (CEDRI-bulletin).

ZUSATZ

Von Nicholas Busch

Festung Europa

Eine Kriegserklärung an die Dritte Welt - Ein Gefängnis für die Europäer?

Wir leben in merkwürdigen Zeiten. Die Völker Osteuropas und der Sowjetunion erheben sich gegen ihre erstarrten Regime. Ihr wichtigster Schlachtruf heißt „Glasnost“, Transparenz. Die Menschen, die jahrhundertlang unter dem zentralistisch-bürokratischen Totalitarismus gelebt haben, wissen, wovon sie sprechen.

Transparenz der politischen, administrativen und rechtlichen Entscheidungsabläufe ist die unverzichtbare Voraussetzung für demokratische Kontrolle und Mitbestimmung der Bürger.

Wo die Staatsgewalt ihre Entscheidungen nicht mehr begründet und auf klare Rechtsnormen abstützt, weichen Freiheit und Rechtsstaatlichkeit dem Geheimnis der Willkür. Eine solche Entwicklung bedroht heute und jetzt die parlamentarischen Demokratien Westeuropas, ohne daß sich bisher nennenswerter Widerstand dagegen regen würde.

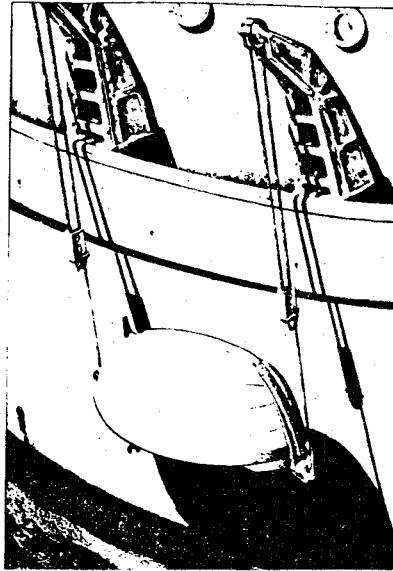
Vierzig Jahre Konsumverdauung haben uns zu Anästhesie-Demokraten gemacht. Muß wirklich eine Katastrophe im Weltmaßstab eintreten, um uns Europäer aus dem Schlaf zu rütteln?

Machen wir uns keine Illusionen. Sie ist bereits vorprogrammiert: Der Graben zwischen den Energien und Rohstoffe verschlingenden Gesellschaften des Nordens und den immer schwerer verschuldeten und verelendeten Ländern der Dritten Welt, wird tiefer und tiefer. Der Haß der immer erdrückenderen Mehrheit der Armen gegen die habgierige Arroganz der schrumpfenden und alternen Minderheit der Reichen wächst.

Nur durch die Schaffung einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung, durch die aktive Förderung demokratischer Strukturen in der Dritten Welt, ohne die keine Entwicklung möglich ist, könnte der schon schwelende Konflikt mit friedlichen Mitteln entschärft werden.

Doch es wird immer offensichtlicher, daß die Träger der politischen Macht in den reichen Industriegesellschaften einen anderen Weg eingeschlagen haben: Zu einem auch nur teil-

weisen Verzicht auf ihren privilegierten Status scheinen sie weder gewillt, noch fähig zu sein. Stattdessen machen sie sich mit Eifer daran, Europa in eine Festung zu verwandeln, gewappnet - so glauben sie - gegen den zu erwartenden „Ansturm“ der hungrigen Menschenmassen des Südens auf unsere Überflußgesellschaft. Auf militärischer Ebene werden neue Szenarien entwickelt, die nicht mehr auf dem Ost-West-Konflikt beruhen, sondern auf gemeinsame militärische Interventionen des Nordens zu jeder Zeit und an jedem Ort potentieller Unruhe in der Dritten Welt abzielen.



Das US-europäische Großmanöver am Golf und der Haß, den es in den Völkern der Dritten Welt gegen die Industrienächte erzeugt, lassen voraussehen, was uns in naher Zukunft bevorsteht, wenn es uns nicht gelingt, in unseren Staaten das Steuer herumzuwerfen: Eine Art weltweiter de facto Apartheidpolitik der reichen Industrienationen gegen die Dritte Welt - Ausdruck der selben Wagenburgmentalität, die die weiße Minderheit Südafrikas prägt. Das wäre eine Strategie des kollektiven Mords und - letztendlich - Selbstmords. Die heute gesamt-europäische Politik gegen die Flüchtlinge und Ausländer ist nur eine Ausdrucksform dieses

umsichgreifenden Festungsdenkens: Die Einwanderer aus der Dritten Welt werden von unseren Regierungen als „fünfte Kollone“ der erwarteten „Invasion der Armen“ empfunden.

Inzwischen richtet sich die Mauer der Festung Europa nicht mehr „nur“ gegen die Ausländer: Unter dem populären Vorwand der Bekämpfung der Drogenkriminalität, des Terrorismus und der „irregulären“ Einwanderung wird Europa auch nach innen zum polizeilichen Überwachungsstaat aufgerüstet. Geplant wird der Aufbau dieses europäischen „Sicherheitsstaates“ weitgehend hinter verschlossenen Türen, außerhalb jeder parlamentarischen Kontrolle, in „Clubs“, „Ad hoc Kommissionen“, „informellen Arbeitsgruppen“ und „Expertentreffen“ auf gediegenen abgeschiedenen Landsitzen. TREVI, Berner Club, Ad hoc Kommission Einwanderung, Pompidou-Gruppe, Schengen-Übereinkommen ... Welcher Normalbürger weiß schon, was sich hinter diesen Bezeichnungen verbirgt?

Im Juni dieses Jahres haben in Dublin die Regierungen Frankreichs, der BRD und der Benelux-Staaten das „Durchführungsbereinkommen“ von Schengen unterzeichnet. Mit diesem Abkommen sind die Weichen für die Zukunft Europas gestellt worden - ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments, ohne Beteiligung der nationalen Volksvertretungen.

Europa wird zur rechtsstaatlichen Dunkelkammer.

Als „Versuchstiere“ dienen die Flüchtlinge. Doch letztendlich geht es um die Grundrechte und -freiheiten aller Bewohner Europas. Darum gilt es heute mehr denn je: Der Kampf um das Asylrecht ist der Kampf für unser Recht. Und: Wir haben von den Sowjetbürgern etwas zu lernen: Die Bedeutung des Wortes Glasnost. ■

Nicholas Busch ist Mitglied von CEDRI und lebt zur Zeit in Schweden.

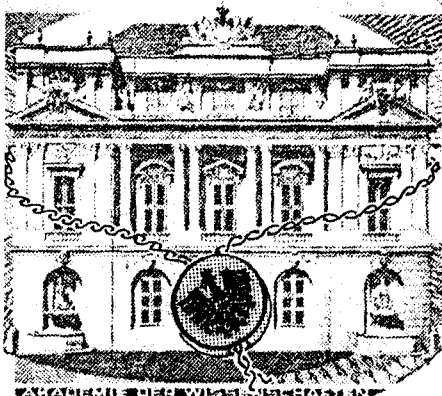
Die StaPo begegnet der freien Wissenschaft:

Schnüffelt, schließt und scheniert sich nicht...

E. D.

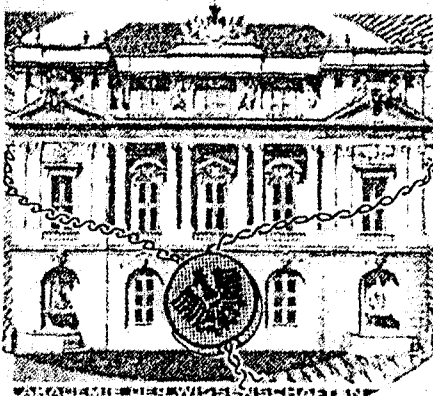
Am Montag den 17. September dieses Jahres fanden sich die 16 MitarbeiterInnen des Institutes für Sozio-ökonomische Entwicklungsforschung (ISEF) an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) von ihrem Arbeitsplatz ausgesperrt.

Die Schlösser waren ausgetauscht und ein Zettel mit der Unterschrift des Akademiepräsidenten machte klar: Man verzichte bis auf weiteres auf ihre Mitarbeit. Mühseliges Nachfragen brachte zu Tage, es hätte „Veruntreuungen in großem Stile“ gegeben, wahrscheinlich „bis in Millionenhöhe“. Hatte der Direktor etwas mit seiner Privatfirma ESRI getrickst, die er anlässlich seines Amtsantritts aufgegeben haben soll? Hatte er sich vielleicht gar übers Wochenende am Institut umgebracht? Nichts von alledem. Er selbst hatte die Dinge ins Rollen gebracht: Man hätte an seinen DM-millionenträchtigen Programmen manipuliert. Die Mitarbeiter seien auch noch weiterhin in der Lage, über das (seit Monaten defekte) Modem zwecks Vertuschung dieser Delikte in die Instituts-EDV einzudringen, hätten dies gar in der Nacht von Freitag auf Samstag bereits erfolgreich versucht, und es bestünde daher insgesamt Gefahr im Verzug. Mit einem gleichlautenden Gutachten eines selbsternannten „Computerexperten“ (von ihm später) überzeugte Direktor Wolf-Dieter Grossmann den Präsidenten der Akademie. Die Stecker der EDV wurden gezogen und der brisante Krepel ins Hauptgebäude der Akademie verbracht.



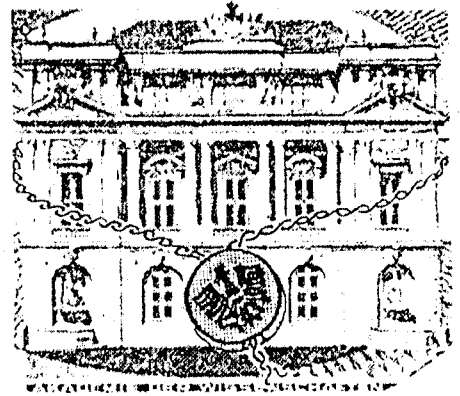
Zu diesem Zeitpunkt schaltete sich der Betriebsrat ein und verlangte, bei der Untersuchung beigezogen zu werden. Zudem seien als „privat“ gekennzeichnete Dokumente auch als solche zu respektieren (es wurde auf Briefgeheimnis und DSGVO verwiesen) bzw. nur in Anwesenheit der Besitzer zu öffnen. Mit diesem ungebührliche Ansinnen wurde er zunächst strengstens in die Ecke verwiesen; immerhin wurde dann jedoch gnadenhalber das Beisein eines Betriebsrats bei der „Öffnung“ der Geräte gestattet. (Später wurde er ausgleichshalber für die Eskalation der Ereignisse verantwortlich gemacht!)

In der Akademie waren inzwischen eilends herbeigerufene akademieeigene EDV-Experten nicht in der Lage, einen Drucker anzuschließen, sodaß man dazu übergang, verdächtige Dateien mittels Polaroid-Kamera vom Bildschirm abzulichten. Nach einigen - zig Fo-



tos wurde festgestellt, daß man vergessen hatte, die Bezeichnungen der Dateien zu protokollieren, worauf Direktor Grossmann endlich mit einem Stapel von Kopien zu Hilfe kam, die er ohnehin bereits früher in geheimer Nacharbeit ausgedruckt hatte. Der verdächtige Inhalt: „Dokumente mit Flugblatt- und Aufdruckcharakter, z.T. in mehreren Sprachen und mit Impressi (sic!) von Parteien und Vereinigungen“!

Nichts mehr von Manipulationen, aber möglicherweise waren die Flugblätter ja auf dem Institutskopierer kopiert worden, vielleicht sogar 1000 Stück je Vorlage, und Grossmann hatte ja immerhin 120 Seiten ausgedruckt... (der Kopiererstand für 1990 beläuft sich allerdings nur auf 90000 Kopien, die alle durch Projektberichte und Aussendungen belegbar sind). Oder hatten die 120 Seiten die EDV-Benützung des ISEF so behindert, daß keine



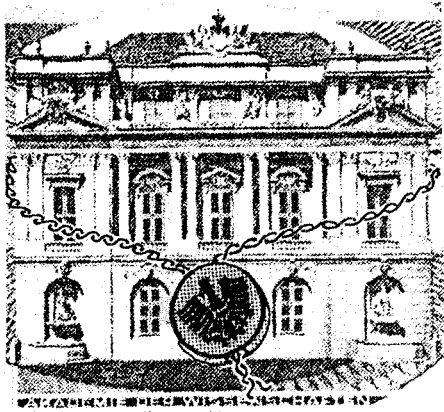
Institutsarbeit mehr möglich war? (Tatsächlich stellt der entsprechende Speicherbedarf etwa ein halbes Promill der am Institut verfügbaren Festspeicherkapazität dar.) Was schließlich überblieb, war die verdächtige Tatsache, daß einige Dokumente - gerade die in mehreren Sprachen verfaßten - das Impressum der „Grünen“ im 4., 5. und 6. Bezirk tragen, in deren Lokal zahlreiche AusländerInnen-Initiativen ihren Unterschlupf gefunden haben. Und dann noch der Brief eines Kollegen an das ZK der KPÖ, aus dem man messerscharf auf dessen Parteimitgliedschaft schloß.

Umgehend greift man zum Einschreibebrief und entläßt beide Mitarbeiter fristlos. In der darauffolgenden Nacht vergißt man in der Eile, den Raum mit dem belastenden Glumpert zu versperren und erklärt dies am nächsten Morgen kurzerhand zum Einbruch. Sämtliche Türen und Schlösser sind jedoch unversehrt, der Einbruchverdacht samt dazugehörigem Polizeieinsatz muß abgeblasen werden.

Dafür räumt die Staatspolizei auf Anweisung des inzwischen für seine individuelle Rechtsauslegung einschlägig bekannten Journalrichters Peter Seda (Räumung der besetzten Häuser Aegidigasse 13 / Spalovskygasse 3; rein rechtlich hätte er übrigens auch das Bundesheer um Assistenzleistung ersuchen können) die Büros des noch immer versperrt vor sich hinräumenden ISEF; Begründung: Gefahr im Verzug! - Die MitarbeiterInnen hatten nämlich das Ansinnen geäußert, wenigstens ihre privaten Dinge (z.B. Adresskarteien, Bausparverträge, ...) und die für termingebundene Projekte notwendigen Unterlagen abzuholen. (Welche ausländische Uni rechnet schon damit, daß bei den ProjektpartnerInnen die StaPo dauernd alles wegführt?) Dem war die Akademieleitung jedoch rasch durch eine Strafanzeige gegen u.T. zuvorgekommen. Seitdem sind nicht nur die Computer weg, sondern auch die Abrechnungen, private Kontoauszüge, die Betriebsratskorrespondenz, etc.

Was war wirklich geschehen?

Da ist ein Institut, das in der 17-jährigen Zeit seines Bestehens immer aus der Reihe getanz



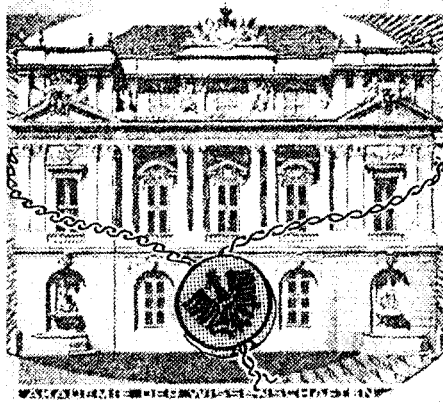
ist: Gesellschaftspolitische Anliegen an der sonst eher „wertfrei“ vor sich hin forschenden ÖAW, Stellung des Betriebsratsvorsitzenden in schöner Regelmäßigkeit, bereits einmal Streit mit einem von außen vorgesetzten Direktor,... Da ist ein neuer Direktor - von Seiten der MitarbeiterInnen nach erfolgreich durchgestandenem Konflikt mit seinem Vorgänger mit einigen Vorschlußlorbeeren bedacht - der zunächst die Beteiligung des „MitarbeiterInnen-Wunsch Kandidaten“ und Institutsgründers Peter Fleissner an der Institutsleitung versprochen hatte und dies dann ebenso schnell wieder vergaß, wie er es versprochen hatte. Auch seine wissenschaftliche Arbeit reißt niemanden so recht vom Hocker und hinsichtlich seiner eher esoterischen Auslandsreisen fühlt er sich erst recht mißverstanden. Seinen Gram über die ganze ihm zugefügte Verkennung äußert er aber nie in den institutsinternen Gremien - im Gegenteil; er lobt die Institutsarbeiten und die MitarbeiterInnen über den grünen Klee - sondern nur gegenüber der Raumpflegerin und der Personalreferentin. Als MitarbeiterInnenliebling Fleissner - nach einigem hin und her mit dem von ihm angefeindeten Kurt Waldheim - endlich sein Ordinariat an der TU Wien antreten kann und so die Geldmittel für drei weitere Festanstellungen am Institut frei werden (2/3 der MitarbeiterInnen werden über projektgebundene Werkverträge in prekären Arbeitsverhältnissen gehalten), sieht Grossmann die Chance seines Lebens gekommen und rennt zum Kadi. Er wünscht sich gefügigere Untergebene.

Ein älterer amerikanischer Professor, Biologe und selbsternannter Computerexperte (Spezialgebiete: Satanismus, Zusammenhang von Fertilität und Romantik), dem mangels Kenntnis des Textprogramms ständig die Texte verloren gehen (dies die Begründung für den Verdacht der Sabotage an den Programmen des Direktors, für die sich leider nie wer interessiert hat!), spielt den Kronzeugen...

Die ÖAW-Leitung beobachtet diese Entwicklung mit Wohlgefallen. Flugs wird eine Strafanzeige gebastelt und durch einen privaten Anwalt eingebracht. (Er muß sich übrigens später aufgrund massiver Kritik von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und erst im Nachhinein durch die

eigentlich zuständige Finanzprokurator in seiner Vorgehensweise legitimieren lassen.) Die Strafanzeige wiederum gliedert sich nach den Inhalten der sichergestellten EDV-Dokumente in einzelne Kapitel; das erste davon ist mit „KPO und Grüne“ übertitelt, was - auch nach Auffassung des Journalrichters - umgehend die Stapo auf den Plan rufen muß!

Daß die ganze Angelegenheit auf Direktor Grossmann zurückfallen müßte - er hat nachweislich immer davon gewußt, daß die MitarbeiterInnen die Instituts-EDV und das Kopiergerät auch privat verwenden, und hat dies auch mehrfach an Betracht der zeitweisen Arbeitsbelastung, flexiblen Zeiteinteilung und der Tat-



sache, daß auch private PCs für die Arbeit eingesetzt wurden, gut geheißten - stört wenig, ja kann sogar nützlich sein: Direktor Grossmann ist ja nur leitender Angestellter, seine Auslegungen der Institutsordnung sind für die ÖAW-Leitung ohnehin nicht bindend und die kann dann ja entlassen, wen sie will! Überhaupt zeigt sich die ÖAW von den Ereignissen getroffen wie der Hase vom Schrot: Sie sei nur nach bestem (Ge)Wissen vorgegangen; die Stapo sei nur aufgrund des nächtlichen „Einbruchs“ auf den Plan getreten; und überhaupt sei der Akademieleitung das alles recht unangenehm, aber schließlich hätte der Betriebsrat die Untersuchungen behindert und so müßten jetzt die Gerichte alles klären, worauf die ÖAW wiederum keinen Einfluß mehr habe...

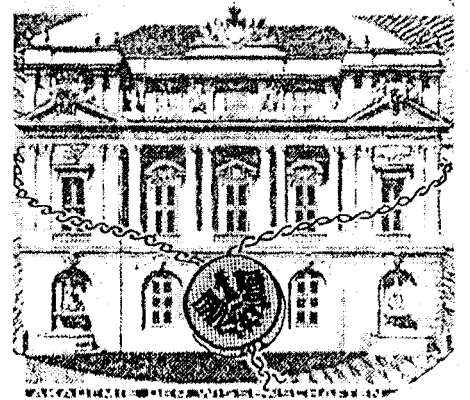
Die Stapo ihrerseits - sie heißt übrigens seit einiger Zeit korrekter Weise „Abteilung I“ (d.h. es gibt sie genaugenommen gar nicht!) - hat ihrerseits ein gefundenes Fressen: Einer der fristlos entlassenen Mitarbeiter war als Mitglied des „Siebener-Rates“ der Hausgemeinschaft Aegidi/Spalo an den Verhandlungen mit der Gemeinde Wien beteiligt gewesen, hatte im Auftrage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales AMV⁽¹⁾-Projekte u. a. auch dieser Gruppe beraten, hatte zahlreiche Kundgebungen von AusländerInnen angemeldet (Themen: AusländerInnen-Wahlrecht, PolInnen-Visum, etc.), war Mitinitiator der Aktion Grenzenlos, und, und,...

Natürlich wird da eine Behörde mit Ermittlungen beauftragt, die ohnehin schon ermittelt. Und in ein Akademie-Institut kommt man ja sonst nicht so leicht hinein. (Seinen „Stapo-

Akt“ hat der Betroffene übrigens trotz Urgenz noch nicht bekommen!)

Eigentlich hätte man das Institut ja am liebsten gleich geschlossen. Solidarischer Protest zahlreicher UniversitätsprofessorInnen, AssistentInnen, Betriebsräte, Forschungseinrichtungen, aber auch des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie des AK-Präsidenten, ja sogar eine einigermaßen massive Protestdemonstration vor dem Akademie-Hauptgebäude (sowas hatte der ehrwürdige Gelehrtentempel noch nie erlebt; zum Schutz der Angestellten vor Terrorakten wurde bereits ab 14.00 Uhr dienstfrei gegeben!) verhinderte zunächst das Schlimmste. Seither setzt man auf Salamatik. Bis zum 31. März 1991 darf das ISEF weiterbestehen - aber:

- Es dürfen keine weiteren Aufträge angenommen werden - schlimm für die auf Projekte angestellten MitarbeiterInnen: Einer ist inzwischen gekündigt worden, weil „sein Vertrag ausläuft“, einem weiteren steht das selbe bevor. (Mangels Nachbesetzung der fixen Posten sind nur mehr drei Mitarbeiter fest angestellt.)
- Es ist „unerwünscht“, daß die MitarbeiterInnen private PCs am Arbeitsplatz verwenden. Die Stapo spielt zwar weiter mit der Instituts-EDV („der Gegner ist immer einen Schritt voraus. Die Spezialisierung nimmt zu. Man kann zum Beispiel nicht eine Hausdurchsuchung vornehmen und dort einen Computer vorfin-



den, in den man nicht hineinkann.“ Zitat: Der neue Stapo-Chef und EBT⁽²⁾-Ehemalige Oswald Kessler zum Standard), am ISEF ist dagegen Daumendrehen angesagt.

Oder Beschäftigungstherapie. Die Arbeit des Instituts soll objektiv evaluiert werden. Ein negatives Gutachten hat die ÖAW schon. Die MitarbeiterInnen sollen dafür neue Forschungskonzepte für die Sozialwissenschaften an der ÖAW konzipieren, die dann in einer Beerdigungsenquete diskutiert werden können. Das ÖAW-Präsidium beobachtet die verbliebenen 10 kleinen WissenschaftlerInnen weiterhin mit Wohlgefallen. ■

(1) Arbeitsmarktverwaltung.

(2) „Einsatztruppe zur Bekämpfung des Terrorismus“ im Bundesministerium für Inneres.

Verschleppung der STASI-Akten:

Ein neuer Anfang für die Basisgruppen?

telegraph/Ostberlin

Die BRD-Geheimdienste greifen nach den Stasi-Akten. Was sie als unauffällige Verwaltungsmaßnahme bei Nacht und Nebel durchziehen wollten, trägt zur neuerlichen Formierung der Bürgerbewegung bei.*

In den Archiven der Stasi sind Informationen von Millionen und aber Millionen Menschen gesammelt. Zielstrebig wurden von den Observateuren und Aufklärern der Stasi unter anderem Schwachstellen von Menschen ausgeforscht, die geeignet schienen, die Betroffenen entweder ungläubwürdig, mundtot oder gefügig zu machen. Sie wurden gesammelt in nötiger oder erpresserischer Absicht, gesetzwidrig und kriminell nach altem wie nach neuem Recht! Schon deshalb haben Behörden eines Rechtsstaats - will er auch weiterhin als solcher gelten - ihre Pfoten von dem Teufelszeug zu lassen. Doch Macht kennt keine Skrupel. Wie anders sonst ist zu erklären, daß in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) unter Schutz von Einheiten der berühmten-berüchtigten GSG 9 in das Stasi-Archiv eindringen und dort „Ermittlungen“ anstellen?

1. Presseerklärung:**

Aus den Erfahrungen bei der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit ergibt sich für uns, Mitglieder der Mahnwachen in verschiedenen Städten, die Notwendigkeit, der Macht der Geheimdienste entgegenzutreten. So haben wir uns dazu entschlossen, die „Initiative BürgerInnen gegen Geheimdienste“ ins Leben zu rufen.

Da sich Geheimdienste der öffentlich-demokratischen und parlamentarischen Kontrolle weitgehend entziehen, stellt sich die Initiative BürgerInnen gegen Geheimdienste unter anderem das Ziel, weiter für eine Offenlegung der Stasivergangenheit in Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte der DDR für die Öffentlichkeit zu kämpfen und den Betroffenen die unrechtmäßig zusammengetragenen Daten zurückzugeben. Sie wendet sich gegen Geheimdienste und geheimdienstähnliche

Behörden, die sich den Zugang zu den Stasi-Akten verschaffen, um Material für Erpressung und Beherrschung von BürgerInnen zu gewinnen.

Die Initiative BürgerInnen gegen Geheimdienste sieht, daß mit der Angliederung der DDR an die BRD die Herrschaft von anderen Geheimdiensten und eine neue Ära der Gesinnungsschnüffelei gegen BürgerInnen begonnen hat. Die Geheimdienste und geheimdienstähnlichen Behörden - insbesondere BND (Bundesnachrichtendienst), MAD (Militärischer Abschirmdienst) und Verfassungsschutz - sind ähnlich gefährlich wie das alte Ministerium für Staatssicherheit der DDR, gleiches gilt für die Geheimdienste anderer Staaten. Sie werden nur oberflächlich kontrolliert und entwickeln sich zunehmend zum Staat im Staate. Sie neigen ebenso wie die Stasi zur illegalen Ausweitung ihrer Tätigkeit und konnten dank starker Fürsprecher in Politik und Wirtschaft ihre legalen Zugriffsmöglichkeiten immer weiter ausdehnen.

Sie benutzen jetzt Reststrukturen der Stasi und aufgrund besserer technischer Möglichkeiten können sie mit wesentlich höherer Effektivität als die Stasi die Bespitzelung aller für sie interessanten Personen durchführen. Einerseits stellen sie ein Repressionsorgan gegenüber der Bevölkerung dar und schaffen dadurch erst „potentielle Staatsfeinde“, andererseits tragen sie mit internationaler geheimer Schnüffelei nicht zu einem Klima des Vertrauens zwischen den Staaten und Völkern bei. Nicht zuletzt sind sie eine übermäßige und weitestgehend überflüssige Belastung für den Steuerzahler.

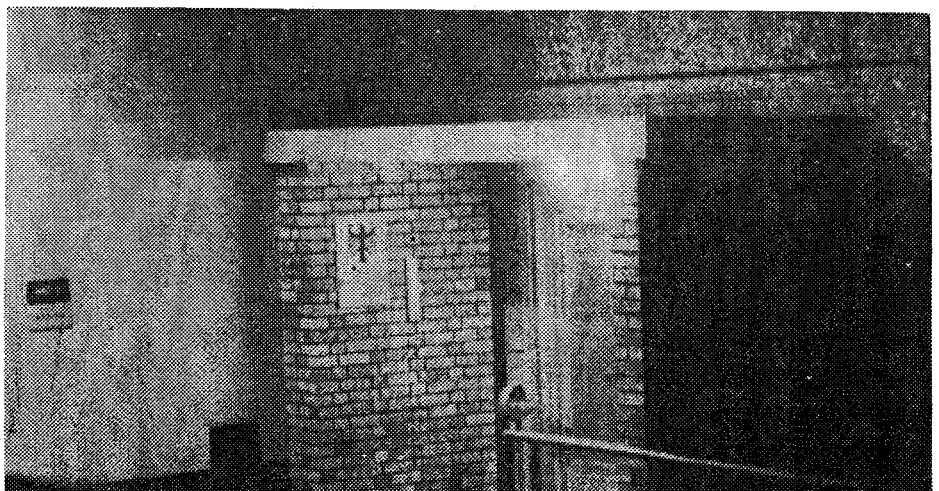
Wir setzen uns ein für eine Aufarbeitung der Altlast Staatssicherheit und der damit verbundenen politischen Strukturen in der ehemaligen DDR, für die Hinterfragung anderer geheimdienstlicher Organisationen, für die Aufklärung der BürgerInnen über ihre Rechte (Datenschutz) und für die Offenlegung der Strukturen von Geheimdiensten.

2. Neuer Anfang für die Basisgruppen?

Es begann am 3. September, als Bürgerrechtler aus dem Neuen Forum, der Umwelt-Bibliothek, der Vereinigten Linken und Unabhängige in Haus 7 der Stasi-Zentrale eindringen. Vor den Toren setzte sich eine Mahnwache fest. Ihr gehörten zwar ebenfalls Mitglieder des Neuen Forums und der Umwelt-Bibliothek an, aber zu großen Teilen sammelten sich hier Leute, die früher nichts mit Basisgruppen zu tun hatten. Dementsprechend schwieriger war es für diese Gruppe, ganz abgesehen von den Witterungsbedingungen, zu selbstbestimmtem und partnerschaftlichem Umgang zu finden. Fast durchwegs gab es eine gläubige Erwartungshaltung zu den prominenten Besetzern im Staatsarchiv, insbesondere zu Sagen gestalten wie Wolf Biermann, Bärbel Bohley, Reinhardt Schult und Ingrid Köppe.

Das Verhältnis zu den Besetzern war zunächst, wie gesagt, von Gläubigkeit und dann von zunehmender Enttäuschung gekennzeichnet. Da niemand zu den Besetzern vorgelassen wurde, die Besetzer aber nach einem gentlemen-agreement mit der Polizei jederzeit ein- und ausgelassen wurden, war vereinbart, daß regelmäßig Besetzer an der Vollversammlung der Mahnwache teilnehmen und so der Kontakt zwischen den beiden Gruppen gehalten wird. Diese Vereinbarung wurde von den Besetzern schnell vergessen und soweit sie doch an der Vollversammlung teilnahmen, wurde kaum etwas zur Besetzergruppe weitergegeben.

Erstmals tauchten stärkere Differenzen auf, als sich die Besetzer zum Hungerstreik entschlos-



Stasi-Archiv/Bundesarchiv (Zwischenarchiv)



Mahnwache und Polizei

sen. Von der Mahnwachegruppe war demgegenüber geltend gemacht worden, daß es wichtig sei, über den Einigungstag am 3. Oktober hinweg Präsenz zu zeigen und daß ein Hungerstreik so oder so die Aktion zeitlich begrenze. Die Antwort von seiten der Besetzer zeigte inhaltliche Unterschiede: Es ginge ihnen nicht wie der Mahnwache um den Kampf gegen die Übernahme der Akten durch Geheimdienste und um den Widerstand auch gegen diese neuen Überwachungsbehörden. Es sei nicht möglich, gegen alles Übel der Welt auf einmal zu kämpfen. Ihnen ginge es zunächst nur um Zugangsmöglichkeiten für DDR-Bürger zu ihren Akten und die adäquate unabhängige Verwaltung der Stasi-Archive.

Bewertungsunterschiede ergaben sich auch in der Beurteilung des Nachtrags zum Staatsvertrag, der aufgrund des Drucks der Besetzer und der Mahnwachen (in der gesamten DDR) zustande kam. Zwar wurde der Sonderbevollmächtigte Gauck mit seinen schwammigen Verhandlungsergebnissen bei einem Besuch bei den Besetzern scharf kritisiert. Nichtsdestoweniger verkauften die Besetzer den Nachtrag zum Staatsvertrag und die Gauck-Behörde beim Abbruch ihrer Aktion als Erfolg. Demgegenüber bildete sich in der Mahnwachegruppe zunehmend die Meinung heraus, daß der Nachtrag eine neue und nicht einmal geschickte Maskierung für den Zugang der Geheimdienste sei.

Nachdem die Besetzer das Archiv geräumt und ihre Aktion abgebrochen hatten, wurde natürlich die Position der Mahnwache schwieriger. Die Journalisten blieben aus, weil ihnen prominente Ansprechpartner fehlten, und mit dem Presseecho erlahmte auch der Andrang des in Berlin ohnehin nicht sehr stark interessierten Publikums. Immerhin gelang es der Mahnwache

durch ein weiteres Konzert und eine spektakuläre Entdeckung ihre Aufgabe mit Anstand zu Ende zu führen.

Bei einer Streife im Gelände entdeckten am 4. Oktober Mitglieder der Mahnwache im Archivgebäude 9 Licht und das Schild „Bundesarchiv/Zwischenarchiv“. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß dies tatsächlich nicht mit rechten Dingen zugeht, wurde in der folgenden Nacht die Presse alarmiert. Das Bundeskriminalamt gab in der ersten Überraschung gegenüber der ADN (allgemeinen deutschen Nachrichtenagentur) zu, daß im Archivgebäude eine Durchsuchung und außerdem die Überprüfung von Bundestagsabgeordneten auf Stasimitgliedschaft stattgefunden habe. Am Abend wurde dann freilich alles wieder dementiert. Aber nachdem am nächsten Wochenende sämtliche Stasi-Agenten in Bonn aufflogen, glaubte kein Vernünftiger mehr an die Version des BKA. Der Kaiser war wieder einmal nackt und es bleibt zu hoffen, daß das sehr viele gemerkt haben.

Ein voller Erfolg war dann noch einmal die Aktion von Unbekannten. Ein gefälschtes Formular forderte die „werten Bürger“ auf, ihre personengebundenen Akten am Eingang E1 der Stasi-Zentrale abzuholen und tausende Berliner kamen. Sie waren zunächst wütend über die Täuschung, unterschrieben aber dann den Forderungskatalog, den offenen Brief. Damit hat die Aktion immerhin das eine gebracht, insgesamt X Unterschriften für die Aufarbeitung durch die Betroffenen und gegen den Zugang für Geheimdienste.

Die Mahnwache mußte am 11. Oktober beendet werden. Auch die letzte Spaß-Aktion konnte nicht verhindern, daß BKA und Geheimdienste ihre gierigen Finger in die illegal gesammelten Daten der Stasi steckten. Die Ar-

beit gegen die alten und neuen Geheimdienste mußte neue Aktionsformen finden. Zum Beispiel mit der zunächst auf DDR-Gebiet beschränkten „Initiative BürgerInnen gegen Geheimdienste“, die von den Mitgliedern der Mahnwachen in Dresden, Leipzig, Potsdam und Berlin am 4. Oktober gegründet wurde. Natürlich sind X Unterschriften kein sehenswertes Ergebnis, zumal gegenüber einer „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (FdGO), die das Mittel der Volksbefragung und des Volksentscheids für kein Mittel der Demokratie hält und Verfassungsschutz und andere Geheimdienste zu rechtsstaatlichen Institutionen erklärt. Aber immerhin ist es doch Besetzern und Mahnwache gelungen, sehr deutlich die Legitimationsschwächen des neuen Systems zu zeigen. Da die Aktion sich von jeder deutlichen parteipolitischen Stellungnahme enthielt und eben nur die alle Bürger betreffende Frage der Stasi-Akten und der neuen Überwachungsbehörden thematisierte, erschienen Leute aus allen Altersstufen, allen Bevölkerungsschichten und allen politischen Spektren. Und es zeigte sich, daß wir uns in einem Punkt wirklich einig sind: Wir wollen keine alten und keine neuen Geheimdienste, mit der Überwachung der Bürger muß Schluß sein. Es zeigte sich, daß ein breites Bündnis quer über die verschiedenen Spektren sehr wohl auch heute möglich ist.

Und es wurde klar, daß gewaltlose Aktionen immer noch für die Regierer und ihre Werkzeuge ein schwer zu behandelndes Hindernis sind. Ostentativ gewaltlose Aktionen sind nur schwer in die radikale und extremistische Ecke abzudrängen und sie stoßen auf breite Resonanz in der Bevölkerung. Dabei ist nicht zu leugnen, daß die Position Gewaltloser zwischen den verschiedenen Fronten immer schwieriger wird; zwischen mit Brandflaschen und Pistolen ausgerüsteten Nazis, bis an die Zähne bewaffneten Polizisten und schließlich nicht weniger bewaffneten Straßenkämpfern, die zudem mit dem Vorwurf des Opportunismus einherkommen.

Und dann diese westdeutsche Linke, die angesichts dieser Aktion wieder einmal ein Vexierbild ihrer rettungslosen Verrantheit und Ausweglosigkeit lieferte: Die Mahnwache fragte bei dem bekannten Rechtsanwalt Klaus Croissant an, ob er bei einer Podiumsveranstaltung über den Verfassungsschutz reden kann.

Antwort: Nein, mit Totengräbern der DDR arbeitet er nicht zusammen! ■

**) Der gesamte Text stammt aus der Ostberliner Zeitschrift TELEGRAPH (Nr. 15 vom 23. Oktober 1990) - von der Redaktion neu arrangiert, skrupulös aber exzessiv gekürzt und redigiert, zwischengetitelt und mit Vorspann versehen.*

****) Pressemitteilung der Initiative BürgerInnen gegen Geheimdienste vom 17. 10. 1990.*

Das Übereinkommen von Schengen:

Big Brother wird Europäer

Nicholas Busch

Daß Europa seine Grenzen dicht macht, ist seit längerem bekannt. Einen vorläufigen Höhepunkt des Festungsbaus stellt das Durchführungsabkommen von Schengen dar, das im Juni 1990 von fünf Staaten unterzeichnet wurde und nun Anfang 1991 ratifiziert werden soll. Weiter Verschärfungen im Asylbereich sind zu erwarten.

Am 14. Juni 1985 unterzeichneten Frankreich, die BRD und die Beneluxstaaten in der luxemburgischen Kleinstadt Schengen ein „Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Grenzen.“

Die Präambel quoll über mit wohltuenden Absichtserklärungen: Die „immer enger werdende Gemeinschaft der Völker“ der EG-Mitgliedstaaten müsse im „freien Verkehr aller Bürger“, der Waren und Dienstleistungen über die Binnengrenzen ihren Ausdruck finden.

Das Übereinkommen von 1985 hatte noch den Charakter einer Absichtserklärung. Fünf Jahre danach, im Juni 1990 wurde nun das „Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“ von den Regierungen der fünf Vertragsstaaten (VS) unterzeichnet. Seine Bestimmungen werden rechtlich bindend, sobald sie von den nationalen Parlamenten ratifiziert sind. Dies soll Anfang 1991 geschehen.

Dann wird sich schnell zeigen, was aus den Absichtserklärungen von 1985 geworden ist: Die Festung Europa, wie die wichtigsten Punkte des Abkommens deutlich zeigen.

Die Tore der Festung

Der Wegfall der Binnenkontrollen wird durch eine massive Verschärfung der Außenkontrollen des Schengener Territoriums (ST) wettgemacht. Als Außengrenzen gelten alle Grenzen mit Drittstaaten, sowie Flughäfen mit internationalem Verkehr.

Fortan soll jede/r Einreisende zumindest einer Ausweiskontrolle unterzogen werden. Als

AusländerInnen gelten alle BürgerInnen von Staaten, die nicht der EG angehören.

Einem/r AusländerIn darf die Einreise nur gestattet werden, wenn er/sie über die gültigen Reisedokumente verfügt, seinen/ihren Aufenthaltzweck belegen kann, nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist und „keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Vertragsstaaten“ darstellt. Schon hier beginnt die Willkür: Wer eine solche „Gefahr“ darstellt, bestimmen Polizeior-gane. Die Bedenken eines einzigen VS genügen, um eine/n AusländerIn aus dem gesamten ST auszusperren. Entsprechende Rechtsmittel gegen solche Entscheide sind nicht vorgesehen.

Visumpflicht

Die VS erstellen eine gemeinsame Liste der visumpflichtigen Länder. Dies führt zu einer Kumulierung der bisherigen Visumpolitik der einzelnen VS. Die gemeinsame Liste umfaßt bereits 130 Staaten. Der Prozeß ist praktisch irreversibel, denn ein einzelner VS darf mit einem Drittstaat keine Einreiseerleichterung mehr aushandeln.

Die Visumpflicht war schon immer eine menschenrechtlich bedenkliche Praxis. Die Erteilung des Visums ist eine Art „Gnadenerweis“ des ersuchten Staates. Eine Visumsverweigerung wird selten begründet, aussichtsreiche Rechtsmittel für deren Anfechtung gibt es kaum.

Die Schengener Regelung verschärft diese Willkür in diskriminierender und für den einzelnen Betroffenen dramatischer Weise. Die Verweigerung des gemeinsamen Visums, die auf Betreiben eines einzigen VS erfolgen kann, bewirkt den Ausschluß aus dem ganzen ST, vielleicht schon in ein paar Jahren aus ganz Westeuropa. Das Menschenrecht der Reisefreiheit wird damit ausgehöhlt.

Der heimliche Abschied von der Genfer Flüchtlingskonvention

Zahlreiche Bestimmungen des Übereinkommens stehen in Konflikt mit der Genfer Flüchtlingskonvention.

Das UN-HCR empfahl noch kurz vor der Unterzeichnung des Schengener Übereinkom-

mens Textänderungen, welche den Vorrang der Konvention über die Bestimmungen des Übereinkommens, in einer nach internationalem öffentlichen Recht bindenden Form garantiert hätte. Diese Änderungsvorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Im einzelnen unterlaufen zahlreiche Bestimmungen das Recht auf Asyl:

Es findet eine territoriale Einschränkung statt. Ein Asylgesuch wird in der Regel nur noch im Ersteinreisestaat des ST behandelt. Ein von einem VS abgewiesener Asylwerber kann in einem anderen VS kein neues Asylgesuch einreichen. Der Aufenthalt im gesamten ST ist ihm verboten.

Diese Bestimmung verringert die Chancen der Flüchtlinge massiv: Noch bestehen erhebliche Unterschiede in der Asylpraxis der einzelnen Schengen-Staaten. Die neuen Regelungen werden zu einer noch stärkeren „Harmonisierung“ auf den kleinsten gemeinsamen Nenner führen, denn die Flüchtlinge werden fortan versuchen, direkt in die Staaten einzureisen, in denen sie am meisten Aussicht auf Erfolg haben. Dies wird in den Staaten mit einer liberaleren Asylpraxis rasch zur Einführung restriktiver Maßnahmen führen. Es versteht sich von selbst, daß die Visumsbestimmungen, die vorgesehenen Sanktionen gegen Transporteure (z.B. Fluggesellschaften), die AusländerInnen ohne genügende Dokumente befördern, die Bestrafung illegaler Grenzübertritte und der Menschen-schieberei, sowie Aufenthaltsverweigerungen aus Sicherheitsgründen, das Asylrecht trotz anders lautender Beteuerungen im Schengener Übereinkommen vollständig unterhöhlen werden.

Bezeichnend für den Geist des Abkommens ist auch Art 37: Er sieht einen umfassenden Informationsaustausch über asylpolitische Fragen vor: Lagebeurteilungen über die Situation in den Herkunftsländern, Flüchtlingsbewegungen und anderes statistisches Material. Im Interesse eines gerechten Verfahrens und einer demokratischen Auseinandersetzung müßten all diese Informationen ganz selbstverständlich öffentlich zugänglich sein.

Doch auch hier ist die Möglichkeit der Geheimhaltung ausdrücklich vorgesehen. Wie sollen humanitäre Organisationen und Rechtsanwälte noch arbeiten können, wenn ihnen die Informationen, auf denen die behördliche Asylpolitik beruht, verwehrt werden?

Wie kann ein Asylwerber verhindern, daß seine zur Begründung seines Asylgesuchs geleisteten Auskünfte über seine persönlichen Fluchtmotive im Rahmen des Datenaustausches betreffend individuelle Asylgesuche (Art 38) nicht in falsche Hände geraten? ■

Der Artikel wurde von der Redaktion redigiert. Der zweite Teil erscheint im nächsten JURIDIKUM.

Nicholas Busch ist Mitglied von CEDRI und lebt zur Zeit in Schweden.

Jeden Freitag wieder:

Die Polizei kämpft gegen „terroristische“ Radfahrer

Manfred Steidl

Alles begann ganz harmlos. Am 22. Juni veranstaltet die Grüne Alternative eine große Verkehrskundgebung mit Fahrrädern. Es ging vom Rathausplatz zum Gürtel, weiter bis zum Matzleinsdorfer Platz und zurück zum Rathaus.

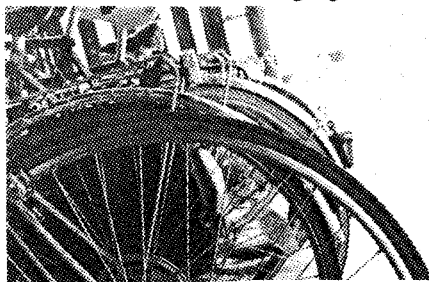
Das Erlebnis eines vorübergehend autofreien Gürtels zeigte nicht nur den 1.400 Teilnehmer/innen sondern auch den BewohnerInnen, wie menschengerechter Verkehr aussehen kann. Spontan wurde der Wunsch laut, am folgenden Freitag wieder zu fahren. Obwohl das von den OrganisatorInnen nicht geplant war und auch die personellen Kapazitäten fehlten, wurde für den 29. Juni eine weitere Kundgebung angemeldet. Überraschend wurde die angemeldete Route untersagt und Radfahren zu Schulschluß als Provokation bezeichnet. Erstmals zeigte sich, daß die Behörde das vielgepriesene umweltfreundliche, platzsparende, schnelle Fahrrad als Verkehrsmittel nicht ernstnimmt und zwei Arten von BürgerInnen unterscheidet: Die, die provokant mit dem Rad spazierenfahren, und die, die ordentlich mit dreiviertel-leeren Autos spazierenfahren. Nach mehreren Telefonaten mit dem Polizeipräsidenten ging die Fahrt mit etwa 400 TeilnehmerInnen durch den 9. Bezirk bis zum Franz-Josephs-Bahnhof zurück zum Rathaus.

Radfahren ist nicht nur Verkehrsteilnahme. Es ist gleichzeitig auch Freude an der Bewegung, an der Mobilität aus eigener Kraft. Dazu gehört auch eine gewisse Dauer der Fahrt. Diese war deutlich nicht gegeben, daher bildeten sich im Anschluß an die Kundgebung Gruppen, die gemeinsam weiterfahren, wo sich kein/e RadfahrerIn allein wohlfühlen kann: Linke Wienzeile stadtauswärts, in den 10. Bezirk, über den Gürtel bis zum AKH:

Radfahren ist (auch) Freizeit im Verkehr. Es hat keinen Platz neben Menschen, die im Auto zum Freizeitvergnügen und Konsumstreß unterwegs sind. Es zeigte sich aber auch, daß Gruppen genauso gut ohne Polizei fahren können.

Seither treffen sich jeden Freitag 80 bis 200 RadfahrerInnen zu einer gemeinsamen Fahrt.

Das ursprüngliche Thema - OZON und massiver Protest gegen den täglichen, durch verantwortungslosen Automißbrauch verursachten Stau - wurde ergänzt durch verkehrspolitische Anliegen, wie Protest gegen die Demolierung der Oberleitung und später des Gleiskörpers der Linie 8, Forderung nach Vorrang im Öffentlichen Verkehr oder Aspekte zur Verkehrssicherheit für RadfahrerInnen. Eine internationale Umweltschutz-Radgruppe wurde bei ihrer Ankunft in Wien begrüßt und über den ganzen Gürtel begleitet. Die ursprüngliche von der Grünen Alternative getragene Aktion erweiterte sich zu einer Bewegung von Men-



schen verschiedener politischer Ansichten, die sich beim Thema Verkehr einig sind.

Immer auffälliger wurde die Unduldsamkeit mancher AutofahrerInnen, zunehmend auch der Polizei. Wenn 130 Personen in Autos eine Fahrspur für 6 Minuten dicht machen - und das tun sie bei Kapazitäten von etwa 1.000 KFZ/ Stunde! - ist das ganz normal. Wenn aber 130 RadfahrerInnen eine Straße für 6 Minuten dicht machen, ist das eine Provokation und Behinderung des „Verkehrs“.

Immer mehr versuchte die Polizei, die RadfahrerInnen an den Rand zu drängen. Widersprüchliche Anordnungen wurden zur Norm. Anzeigen und Festnahmen folgten. Selbst unbeteiligte RadfahrerInnen, die zufällig in der Nähe waren, wurden zur Mitfahrt gezwungen. Strafverfügungen von ÖS 2.000,- und mehr wegen Bagatelldelikten folgten. Einem Radfahrer soll sogar der Führerschein entzogen werden!

Grobe Gefährdungen durch Polizisten auf Motorrädern und primitivste Beschimpfungen der RadfahrerInnen eskalierten. Angestellte wurden als arbeitsscheues Gesindel bezeichnet, „Wichser“, „Huren“, „Journalistenschweine“ wurden gängige Anreden.

Mehrere Versuche, die Fahrten wieder als Kundgebungen anzumelden, scheiterten: Die Kundgebungen wurden untersagt. Das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit wurde dem Grundrecht auf freies Stauen untergeordnet.

Hundertchaften der Polizei erschienen, um die Untersagungen durchzusetzen. Wenn die RadfahrerInnen dann woanders fuhren, sorgte die Polizei für großflächige Verkehrsberuhigung, also genau das, womit die Untersagung begründet war. Fast jedesmal gab es mehrere Festnahmen mit stundenlangen Aufenthalten im Arrest wegen geringfügiger Verkehrsübertretungen.

Ein Gesprächstermin in der Bundespolizeidirektion wurde zwar von mehreren Beamten wahrgenommen, zeigte jedoch auffällige Differenzen zwischen der Auslegung der StVO durch Höchstgerichte und durch die Polizei.

Vollends chaotisch endete die Fahrt vom 17. Oktober. Angemeldet als Bildungsfahrt zur Volkshochschule Hietzing mit dem Ziel, das Fahrtziel schnell zu erreichen, letztlich unangemeldet, da das Telefax angeblich nicht eingelangt war, ging es ordnungsgemäß und diszipliniert bis auf den Grünen Berg. Dort schlug die Polizei zu wie vor 50 Jahren. Nicht gesprächsbereite Zivilisten (!) hielten die Gruppe auf, Beamte in Kampfanzügen begannen mit Fahrzeugkontrollen, stürzten sich zu sechst auf einen, der seinen Ausweis zurück haben wollte, und nahmen schließlich wortlos, aber gewaltsam zwei Frauen mit, die den Brutalitäten nicht zusehen wollten. Prof. Knoflacher war vor den „Terroristen“ (?) gerettet: Wer doch noch in die VHS fuhr, hörte gerade noch das Ende der Diskussion.

Endgültig den Boden der Rechtsstaatlichkeit verließ schließlich der Untersagungsbescheid für die 20. Fahrt am 2. November: „So ist es auch verständlich, daß bei unzumutbaren Verkehrsbeeinträchtigungen Aggressionshandlungen der Beeinträchtigten geradezu heraufbeschworen werden. Diese können unter Umständen sogar als ein gewisser Indikator für die Unzumutbarkeit einer Beeinträchtigung angesehen werden.“ Was gemeinhin als Selbstjustiz gilt, ist also verständlich. Wenigstens für die Vereinsbehörde.

Bei der 21. und 22. Fahrt kam es noch toller: Als verkehrspolitische Schwerpunkte standen Gehsteigradwege, „Schutz“wege und Fußgänger auf dem Programm. In Wien sind mehr als 50% der Verkehrstoten Fußgänger. Die Wahrscheinlichkeit als Fußgänger getötet zu werden, ist größer als die, einem Gewaltverbrechen zum Opfer zu fallen! Die Polizei sah das anders: Sie regelte den Verkehr autofreundlich, ließ auch unbeteiligte Fußgänger länger als 3 Minuten (!) stehen und zeigte krasse Mängel an Kenntnissen der StVO. Bekannt war lediglich, daß FußgängerInnen die Fahrbahn in angemessener Eile zu überqueren haben, nicht aber das AutofahrerInnen ihnen das zu ermöglichen und, falls erforderlich, anzuhalten haben. Auch hier ist also noch viel Arbeit notwendig.

Daher, auch wenn es kälter und früher dunkel wird: Treffpunkt jeden Freitag, 16 Uhr, auf dem Rathausplatz beim Ring. ■

Homo homini lupus est:

Der Mensch ist dem Menschen Ware

„Unbegrenzter Zugang zu einer staatlich regulierten Abtreibung in Verbindung mit den gegenwärtig perfektionierten Techniken zur Entdeckung von Chromosomenanomalien wird uns von einer hohen Prozentzahl aller Geburten befreien, die heute unkontrollierbare Defekte darstellen. Kein Elternpaar wird in dieser Zukunft das Recht haben, die Gesellschaft mit einem mißgestalteten oder geistig unfähigen Kind zu belasten.“ *

Die rechtliche Regelung der Fortpflanzungshilfe (der Reproduktionstechnologien auf Deutsch) harrt hierzulande noch ihrer Lösung während unsere Nachbarn am 24. 10. 90 ein diesbezügliches Gesetz erlassen haben. Die SPD begrüßte Teile des Gesetzes, ortete allerdings überwiegend gravierende Mängel. Konkret dort wo zum Ausschluß erblicher Krankheiten GEN-Manipulation erlaubt bleiben soll. Damit sei laut SPD eine Grauzone der Forschung geblieben und somit auch die Gefahr der GEN-Manipulation. Daher lehnten SPD und Grüne das Gesetz ab. Durch die Stimmenmehrheit der Koalitionspartner kam es aber dennoch zustande.

Zur Normierungsproblematik im Bereich der GEN-Forschung meint Harald Wosihnoj vom Genetischen Netzwerk anlässlich der laufenden GEN-Diskussion der Zeitschrift FORVM**:

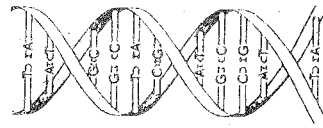
„Es ist eine völlige Illusion zu glauben, daß es irgendwelche durchsetzbaren Gesetzeswerke zur GEN-Technik geben wird, die z.B. der Öffentlichkeit auch das Recht einräumen, ein Projekt gegebenenfalls zu stoppen. Wenn die Gesellschaft entscheidet, daß sie ein bestimmtes Verfahren oder Produkt nicht will, muß sie zum Wissenschaftler werden und begründen, warum nicht. Wenn sie sich darauf einläßt wie im Falle Zwentendorf, dann wird es bei der Gen-Technik nicht akzeptiert werden. Zu groß ist die Versuchung (Beispiel Dänemark), daß die Unternehmer einfach sagen: Wenn ihr das Gesetz nicht kräftig entschärft, wenn ihr von eurem Level der Öffentlichkeitsbeteiligung

nicht etwas heruntergeht, ja dann machen wir unsere Produktionen in Irland oder Japan und nicht in Dänemark.“ Daß es in diesem Bereich nicht nur um die Freiheit der Wissenschaft und Forschung geht, erwähnt auch Sonja Punt-

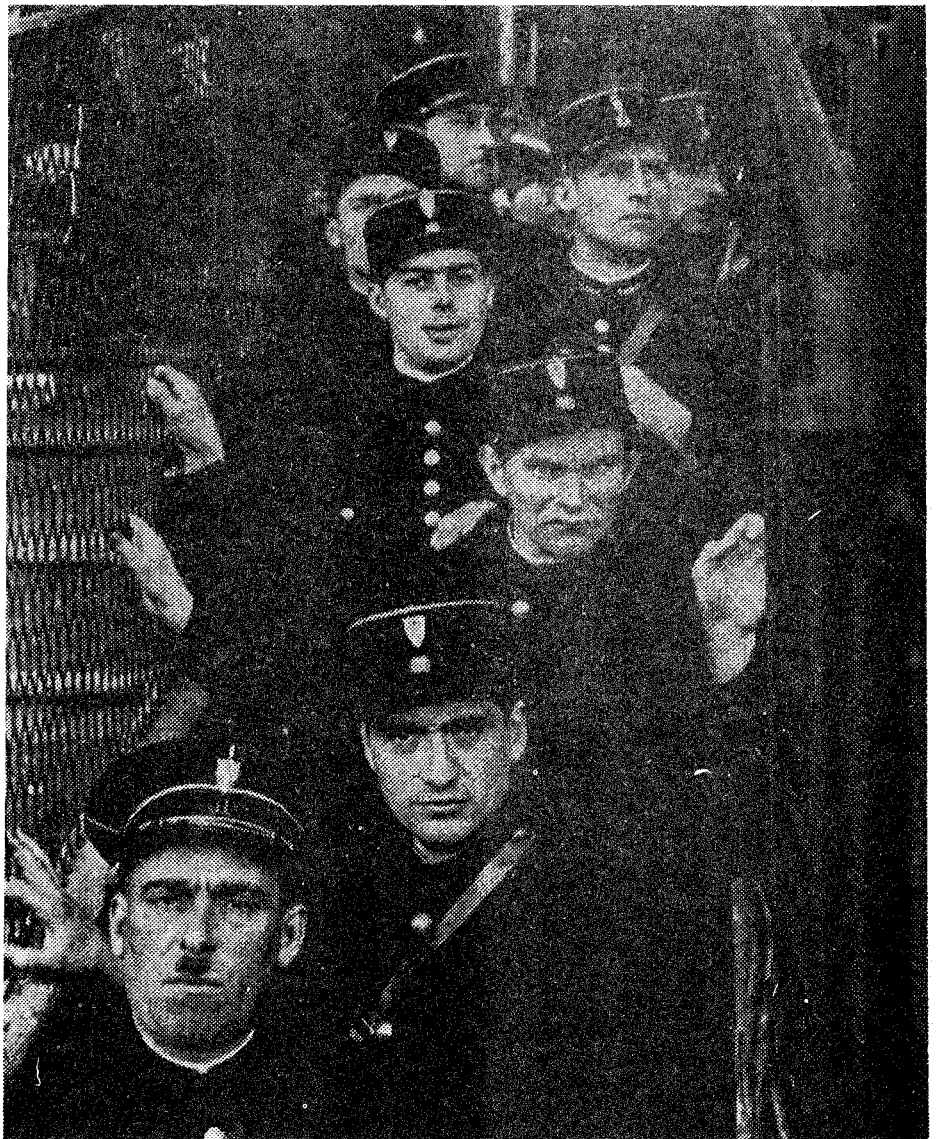
Teil 2

GEN-TECHNOLOGIE

Eine Serie von Iris Kugler



scher-Riekmann (Grüne Alternative) in nämlicher Diskussion: Das Interesse zu wissen, wie eine Zelle funktioniert, ist ja der Urtrieb der Wissenschaft. Ein uralter Traum, und jetzt glaubt man plötzlich, kurz vor der Wahrheit zu stehen. Ich kann diesen Antrieb sehr gut verstehen, auch, daß man jede Angst abblockt mit dem Satz: >Es ist nicht mehr als Aufklärung.< Und erst in einem zweiten Moment kommt im Anwendungsbereich dazu, daß es natürlich auch andere Interessen gibt und nicht nur das reine Aufklärungsinteresse. Nicht nur >wie funktioniert ein Teil des menschlichen Körpers und wie funktioniert er im Ganzen<, sondern auch >was mach ich damit und wem nützt es<“. Wie schon im JURIDIKUM 4/90 angedeutet ist die GEN-Manipulation im Bereich der menschlichen Reproduktion nur ein Anwendungsbereich der BIO-Technologien, dennoch läßt sich gerade hier am deutlichsten die Vielzahl kollidierender Interessen nachzeichnen, sowie deren Bewertung. Durchaus allgemeinverständliche Argumente müssen immer wieder erhalten um Kuriositäten zu legitimieren. Auch das deutsche Reproduktionsgesetz



Klone?

KOMMUNIKATION Context INFORMATION

sucht

Anzeigenverkäufer/in, Anzeigenleiter/in

Wegen anhaltender Überforderung unseres Anzeigenverkäufers suchen wir weitere provisionshungrige Verkaufsgenie. 15% sind ein faires Angebot.

Wegen Emigration unseres verantwortlichen Mitarbeiters suchen wir (vorzugsweise in Kombination mit obigem) einen jener seltenen Menschen, die im Bereich Anzeigen/Finanzen Ambitionen entwickeln können und denen Begriffe wie „Buchführung“ oder „Auftragsbestätigung“ nicht völlig fremd sind. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung wäre noch zu verhandeln. Jedenfalls bieten wir Mitbestimmung in einem ebenso ambitiösen wie dynamischen Projekt mit noch gar nicht abschätzbaren Entwicklungsmöglichkeiten.*

*) InteressentInnen rufen 98 23 966 (Robert Zöchling)

hat ein CDU-Sprecher schlüssig begründet: Die Chancen, Frauen bei ungewollter Kinderlosigkeit zu helfen, müssen genützt werden und bei aller Angst vor Mißbrauch dürfe man die Forschung nicht allzusehr einschränken.

Am Anfang war der KIWU

Frau und Mann werden sich wohl in den folgenden Jahren mit der zunehmenden Unfruchtbarkeit infolge zunehmender Umweltzerstörung abfinden müssen. So hat sich der Anteil der ungewollt kinderlosen Ehen in der Bundesrepublik in den letzten 20 Jahren von 7 auf 15 Prozent mehr als verdoppelt. Wobei der Anteil von Berufsgruppen, die mit Chemikalien und Pestiziden arbeiten überproportional hoch ist. Eine andere Ursache ungewollter Kinderlosigkeit könnte auch der enorme Stress sein, dem frau ausgesetzt ist, wenn man und die Umwelt einen Thronfolger erwarten. An diesem Punkt setzt die altruistische Forschungsmaschinerie an, um der Frau ihre Existenzberechtigung zu verschaffen. Die Anzahl von lebend geborenen Kindern durch künstliche Befruchtung ist äußerst gering (bei 5-10%). Diese Zahlen werden häufig verfälscht, da in den Statistiken alle erfolgten Schwangerschaften nach einem Embryotransfer erfaßt werden. Die Kosten einer „Behandlung“ (im Patriachat gilt unfruchtbar gleich krank) liegen bei 35.000 bis 50.000 Schilling. Viel Geld für ein so zweifelhaftes Unterfangen; dafür wird auch was geboten: Zum Ablauf der Befruchtung sei auf den 1. Teil der Serie verwiesen. Im folgenden zur „Follikelernte“. Diese werden mittels 1. Laparoskopie (Bauchspiegelung) 2. Transvesikal (durch die Harnblase hindurch) 3. Vaginal Scanner (Stab mit einer Sonde, die Ultraschallwellen aussendet und mittels Monitor die Follikel sichtbar macht), punktiert und abgesaugt. Bei der Laparoskopie wird Gas in den Bauchraum gepumpt (das Gas entweicht nicht sofort nach dem Eingriff, sondern wird langsam durch die Poren der Haut ausgeatmet, das dauert einige Tage und ist infolge des dabei entstehenden Druckes äußerst unangenehm) und durch den Bauchnabel ein Sehhrohr eingeführt. Beim Ansatz der Schamhaare werden noch zwei Nadeln eingestochen, eine, um die Eierstöcke mit einer Faßzange zu ergreifen, die andere zum Anstechen und Absaugen der Follikel. Die ganze Prozedur wird unter Vollnarkose durchgeführt. Bei der 2. Methode wird anstatt des Sehhrohrs Ultraschall verwendet und die Nadel wird durch die Blase eingestochen. Dieser Eingriff kann mit Lokalanästhesie gemacht werden. Der Vaginal Scanner ist ein Stab mit einer Sonde und links und rechts der Sonde sind die Verankerungen für die Nadelführungen angebracht. Mittels Monitor sieht man die Eizellen, die entweder mit der Schußpistole oder freihändig punktiert werden. Anschließend an die Punktion können Schmerzen im Unterbauch und ein ziehender Hamdrang entstehen. Gleichzeitig kann der Harn blutig

verfärbt sein, beziehungsweise können Blutgerinnsel abgehen. Solange diese Beschwerden auf den Unterbauch beschränkt bleiben sind es normale Beschwerden. Also alles halb so schlimm! Dieser Vorgang, und das ist „der neueste Schrei“, kann mitgeföhlt werden (auf Verlangen werden schmerzstillende Medikamente verabreicht). Das Anstechen und Herausziehen der Nadel aus dem Eibläschen ist allerdings sehr schmerzhaft.

Die Samengewinnung beim Mann erfolgt durch Masturbation, seine Stimulationsförderer sind Hartpornos.** Ab dem Moment der in-Vitro Befruchtung (in Teil 1 beschrieben), ergibt sich die Möglichkeit zur Gen-Manipulation an den befruchteten Eizellen. Die Forschung geht hier in mehrere Richtungen. So wird laut Gena Corea** fieberhaft am künstlichen Uterus gebastelt, um vordergründig die Entwicklung eines Embryos zum Beispiel durch ein Glasfenster beobachten zu können, hintergründig steht uns die Befreiung des Patriachats von der dunklen, gefährlichen Gebärmutter bevor?! Bedenkt frau, daß die Vorausbestimmung des Geschlechts über kurz oder lang möglich sein wird, ist uns ein prontosaurisches Schicksal sicher. Wer ihnen dann wohl die Socken wäscht? Dennoch phantasiert hier nicht die AutorIN, befindet sie sich doch in bester Gesellschaft mit namhaften Gen-Technikern. Assoziationen mit den eugenischen Visionen der Nazis drängen sich dann auf, wenn der amerikanische Eugeniker Hermann J. Muller, der Organisator des 7. Genetiker Kongresses von Edinburgh bei einem CIBA Symposium in London meinte, daß der genetische Fortschritt durch planmäßige Samenwahl möglich sei; weiters: daß die Gesellschaft denen wirkungsvoll zu Hilfe kommt die aus irgendwelchen Gründen (umweltbedingten oder genetischen) physisch, geistig oder moralisch(?) schwächer als der Durchschnitt sind. Wenn man aber genetische Verschlechterungen vermeiden will, dann dürfen in jeder Generation jene etwa 20% der Bevölkerung, die schwerer als der Durchschnitt mit genetischen Fehlern belastet sind, entweder nicht bis zur Geschlechtsreife gelangen; wenn sie aber leben, so dürfen sie sich nicht fortpflanzen. Er spricht ganz offen davon, „daß künstliche Wesen geschaffen werden müßten“ und wir unter den vorhandenen Genotypen diejenigen auswählen, um geplante Umwandlungen in ihnen vorzunehmen. Frankenstein's Ekstase. ■

* Bentley Glass in seiner Abschiedsrede als scheidender Vorsitzender der „Amerikanischen Gesellschaft für den Fortschritt der Wissenschaft“.

Verwendete Literatur:

** Forum Gen-Diskussion Jänner 89 bis Februar 91 ; Gena Corea: Muttermaschine; Sabine Rosenblatt: Biotopia; Broschüre der Frauen gegen Gen- und Fortpflanzungstechnologien, Johanna Riegler: geGEN Gespenster.

Thema:
**Das Gesicht
der Macht**



VERTRÄGE VON LOMÉ UND NEUE WELTWIRTSCHAFTSORDNUNG:

Die EG-Staaten als Entwicklungshelfer?

Katharina Echsel

„Meine große Idee ist die Lösung des sozialen Problems, d. h. um die vierzig Millionen Einwohner des Vereinigten Königreichs vor einem mörderischen Bürgerkrieg zu schützen, müssen wir Kolonialpolitiker neue Ländereien erschließen, um (...) neue Absatzgebiete (zu) schaffen...“
(Cecil Rhodes, 1895)

Als 1955/56 sieben europäische Staaten zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraums antraten, war das „klassische“ Kolonialsystem noch weitgehend aufrecht. Vor allem Frankreich mit Besitzungen in West- und Zentralafrika und mit mehreren Gebieten im pazifischen und karibischen Raum hatte Interesse, sich die historischen Einflußgebiete, auch angesichts zunehmender Unabhängigkeitsbestrebungen in diesen Ländern, zu sichern. Die französische (und nicht nur diese) Kolonialpolitik war seit jeher auf die Schaffung von Absatzmärkten und die Sicherung von Rohstoffquellen orientiert. Den Kolonien wurden Präferenzen eingeräumt, die sich jedoch

nur auf bestimmte Produkte beschränkten. Gleichzeitig wurde ihnen auch der Handel mit Drittländern erschwert. Um den Handel in den Kolonien besser kontrollieren zu können, wurde der Franc zur Leitwährung erklärt, sämtlicher Handel hatte in der Mutterwährung stattzufinden („Franc-Zone“).

Durch die EWG-Assoziierungspolitik, sollte nun dem Kolonialsystem ein neues Gewand verliehen werden.

Die Einigung der EWG-Vertragsparteien über ihre Beziehungen zu den überseeischen Gebieten hat im Vierten Teil des EWG-Vertrages (Art 131 - 136) Eingang gefunden. Ziel war es, „... die außereuropäischen Länder und Hoheits-



gebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen (unterhalten), der Gemeinschaft zu assoziieren.“ (Art 131)

In diesem Artikel, als auch in der Präambel stellten die Vertragsparteien fest, „... daß die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern (sollte), um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.“

Zum Beispiel Milch

Wie nun wessen Interessen gefördert werden, soll am Beispiel der europäischen Milch- und Viehwirtschaftspolitik gezeigt werden:

Obwohl bereits in der 50er Jahren Überschüsse an Milchprodukten vorhanden waren, wurden die europäischen Bauern durch Subventionen und Interventionen (Stützungskäufe) weiterhin zur Produktionssteigerung mittels Kraftfuttereinsatzes (vor allem Sojaschrot) ermuntert. Nachdem die USA ihren Export an Sojabohnen nach einer Mißernte im Jahre 1973 einstellten, begannen die großen Handelshäuser wie Toepfer oder Dreyfuß Sojaschrot in großen Mengen aus Brasilien zu importieren. Dieses, vor allem durch seine Verschuldung auf steigende Exporte angewiesen, erhöhte den Sojaschrotexport von 1968 um das 36fache auf rund acht Millionen Tonnen im Jahr 1985. Dies hatte natürlich tiefgreifende Strukturwandlungen zur Folge. Innerhalb von 15 Jahren wichen die bäuerlichen Strukturen den großen Haciendas. Es setzte eine gewaltige Landflucht ein. Wo

vorher zehn Bauern Nahrungsmittel für sich und die Städte produzierten, ist heute ein Bauer mit dem Anbau von Sojabohnen für europäische Zuchtkühe beschäftigt. Dies führt wiederum zu drastischen Preiserhöhungen bei den traditionellen Nahrungsmitteln auf der einen Seite und zu sinkenden Preisen bei Sojaprodukten auf der anderen Seite. Gleichzeitig wird dadurch natürlich auch die Viehwirtschaft ruiniert, da die brasilianischen Kühe nicht mit den europäischen konkurrieren können. Das hat wiederum zur Folge, daß Milch- und Fleischprodukte importiert werden - aus der EG. „Berücksichtigt man auch die gewaltigen ökologischen Schäden (Waldrodung, Bodenerosion), dann kommt der Sojaanbau einem Ausverkauf des Landes gleich.“⁽¹⁾

Im Endeffekt bedeutet also die Überschubproduktion der EG eine Katastrophe für Brasilien. Gewinner sind die großen Molkereikonzerne der EG-Staaten.

NWVO und Verträge von Lomé

In den 60er Jahren, als praktisch alle Kolonien die formale Selbstständigkeit erhielten, bildeten sich in diesen Gebieten auch zahlreiche Befreiungsbewegungen. Diese und die Ansprüche der USA und Japans auf neue Märkte in der Dritten Welt, ließen die EG um ihre Einflusssphären bangen.

1963 wurde mit dem Vertrag von Jaunde (Kamerun) erstmals ein Abkommen der EWG mit den ehemaligen Kolonien geschlossen. Unter den 18 Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) befanden sich

hauptsächlich frankophone Staaten. Das Ergebnis erinnerte fatal an ehemalige koloniale Beziehungen zwischen den „Partnern“. „So wurden gegenseitige Zollpräferenzen gewährt, um die Handelsbeziehungen zu erleichtern - eine Politik, die schon während der Kolonialzeit von Frankreich verfolgt wurde -, und es wurde der mittlerweile gegründete Europäische Entwicklungsfond mit 720 ERE (Europäische Rechnungseinheit) ausgerüstet. Der einzig ersichtliche Unterschied zur vorherigen Politik war die formelle Unabhängigkeit der AASM.“⁽²⁾

In diese Zeit fielen auch die Verhandlungen im Rahmen der 1.UNCTAD-Konferenz 1964 über eine Neue Weltwirtschaftsordnung (NWVO), die von einer breiten Einheitsfront der Entwicklungsländer getragen wurde. Der Prozeß der politischen Befreiung war die eine Seite, die andere war ökonomische Stagnation:

Vorallem die „Gruppe der 77“ erstellte weitreichende Forderungskataloge (die auch heute wieder zur Diskussion stehen), deren Verwirklichung zu einer Neuen Weltwirtschaftsordnung führen sollte. Im wesentlich stützten sie



sich auf zwei Argumente:

- Die Industrieländer müssen Schäden ausgleichen, die sie durch Ausbeutung während der Kolonialzeit und ungerechte Handelsbedingungen danach angerichtet haben.

- Nicht nur die restriktiven Maßnahmen der Reichen zur Benachteiligung der Armen müßten beseitigt werden. Vielmehr sei es eine Verpflichtung der Reichen, den Armen zu ihrer Entwicklung reale Mittel zu übertragen.

Im einzelnen standen Forderungen nach Stabilisierung der Exporterlöse bzw. die Erhöhung der Deviseneinnahmen über höhere und gerechtere Preise für die eigenen Exporte im Mittelpunkt. Das Integrierte Rohstoffprogramm (IRP) nimmt dabei - neben dem geforderten Recht auf Bildung von Rohstoffkartellen und Bindung der Rohstoffpreise an die Einfuhrpreise - eine zentrale Rolle ein. Um Angebots-, Nachfrage- und Produktionsschwankungen bei Rohstoffen abzuschwächen, sollten im Rah-

men des IRP Ausgleichslager (Buffer Stocks) eingerichtet werden. Die aus dem IRP folgende administrative Preisbildung und -politik mußte dann auch auf den Widerstand der kapitalistischen Industriestaaten stoßen. Weltmarktpreise, deren Hauptmerkmale darin bestehen, gerecht, fair, ausgeglichen zu sein, stellen das System der „freien Marktwirtschaft“ in Frage. Diese Forderungen und die damals durch ihre Einigkeit doch relativ starke Position der Dritte-Welt-Länder dürfen natürlich nicht außer acht gelassen werden, will man/frau zu einer realistischen Einschätzung der im folgenden zu besprechenden Lomé-Abkommen gelangen.

Durch den EWG-Beitritt Großbritanniens ergab sich nun auch die Möglichkeit mit weiteren 20 Staaten des Commonwealth assoziierende Verträge abzuschließen.

Die Europäischen Gemeinschaften erlebten in



den 70er Jahren wiederum eine Konjunkturabschwächung, sodaß Befürchtungen über Exporteinbußen ihre Interessen an Kooperationsabkommen steigerten. Die OPEC-Staaten hatten gerade die industrialisierten Länder mit ihrer Kartellpolitik in Angst und Schrecken versetzt und gezeigt, daß die Mächtigen dieser Welt auch nicht unverletzbar sind. So verwundert auch das neue Vokabular, mit dem das Lomé-Abkommen 1975 geschmückt ist, nicht mehr allzusehr. Die Präambel von Lomé I spricht etwa von „dem Bestreben auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung zwischen Partnern eine enge und ausdauernde Zusammenarbeit im Geiste internationaler Solidarität“ auszuhandeln. Fortan wurde dieses Abkommen mit 46 Staaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP) von (fast) allen Seiten stürmisch gefeiert, sah man darin doch einen Weg unter dem Motto „Hilfe durch Handel“ in aller Freundschaft zu kooperieren. Daß die Industriestaaten nur allzu leicht bereit sind diese „Freundschaft“ kurzzeitig auszusetzen, um mit militärischen Mitteln für ihre Rohstoffversorgung Sorge zu tragen, sei dahin gestellt.

Die Eigennützigkeit der EG beim Abschluß von Lomé I bringt eine diesbezügliche Mitteilung der EG-Kommission an den Ministerat mit aller Offenheit zum Ausdruck: „Die Gemeinschaft braucht breitgestreute, umfangreiche Investitionen in den einzelnen Wirtschafts-

bereichen der Entwicklungsländer:

● zur Diversifizierung und Absicherung der Rohstoffversorgung,

● zur Schaffung einer dauerhaften Grundlage für den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen mit den Entwicklungsländern, und

● zur Erhaltung und Stärkung der Präsenz der europäischen Industrie und des europäischen Handels auf den Märkten der Entwicklungsländer gegenüber der internationalen Konkurrenz.“⁽³⁾

Welche Instrumente werden nun im Lomé-Abkommen zur Erreichung dieser Ziele geschaffen?

Im handelspolitischen Bereich werden den AKP-Staaten Vergünstigungen eingeräumt, etwa zollfreier Zugang zu den EG-Märkten für AKP-Exporte, wovon Produkte, die unter die Gemeinsame Agrarordnung der EG fallen, ausgenommen sind. Im Bereich der Industriegüter behält sich die EG durch Schutzklauseln die Aussetzung des freien Marktzuganges vor. Die noch im Jaunde-Abkommen enthaltene Einräumung von Gegenpräferenzen seitens der AKP-Staaten unterbleibt zwar, im Gegenzug



gewähren sie jedoch der EG eine Meistbegünstigung, nach der eine Benachteiligung der Europäer gegenüber Drittländern ausgeschlossen wird.

Das Problem der fallenden Exporterlöse wird oberflächlich betrachtet - durch das sogenannte System zur Stabilisierung der Exporterlöse (STABEX) in Angriff genommen. STABEX beruht auf einem Ausgleichsfond für Verluste aus dem Agrarrohstoffhandel. Der Fond schützt erst Gelder aus, wenn die Einnahmen aus dem Export eines Produktes 7,5% der Gesamteinnahmen überschreiten (bei den am wenigsten entwickelten Ländern LLCD beträgt die Abhängigkeitsschwelle 2,5%) und es zu einem Erlösausfall von mindestens 7,5% (bei den LLCD 2,5%) kommt. Die STABEX-Mittel werden ohne Projektbindung (ab Lomé II teilweise gebunden) vergeben und sind in der Regel rückzahlungspflichtig (außer bei den LLCD). Durch Lomé II wird dieses System auf 45 Produkte ausgeweitet, die Abhängigkeits- und Auslöseschwelle geringfügig gesenkt (auf 6,5% bzw. 2% bei den LLCD).

Im Bereich der Bergbauprodukte wird ein ähnliches System, genannt SYSMIN (System für Mineralien) aufgebaut.

Für Entwicklungsprojekte in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie und Infrastruktur wird durch Lomé I die Mittelvergabe in Form von Krediten dem Europäischen Entwicklungsfond und der Europäischen Investitionsbank übertragen.

Höchstens auf den ersten Blick kommt das System von Lomé den Forderungen nach einer NWWO nach. Das STABEX-System nimmt jedoch keinerlei Einfluß auf Preisbildungsmechanismen, es reagiert nur nachträglich und ungenügend auf die für „Entwicklungsländer“ verheerenden Effekte des „freien Welthandels“, in dem das Machtgefälle wesentlich für unterschiedliche Gewinnverteilung zugunsten der Mächtigen ist. Wer diese Mächtigen sind, braucht wohl nicht weiter erläutert werden.

Es verwundert auch nicht weiter, daß dieses System schließlich 1980 - als die Weltmarktpreise für Rohstoffpreise gewaltig ins Rutschen kamen - zusammenbrechen mußte. In der Folgezeit konnten nur mehr etwa 50% der Ansprüche erstattet werden. Stellt man die zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Relation zum gesamten Exportwert der AKP-Staaten, so sieht man, daß der Wert der durchschnittlichen Transfersumme aus dem STABEX-System pro Jahr (75 Mio. ERE) ... nicht mehr als 0,7% der Gesamtexporte der AKP-Staaten im Wert von 10,5 Milliarden ERE in die Europäische Gemeinschaft betragen. Das System der Abhängigkeits- und Auslöseschwellen hat weiters zu einer Fixierung auf bestimmte Produktionszweige in den assoziierten Ländern geführt. Die Meistbegünstigungsklauseln behinderten die Entwicklung eines Süd-Süd-Handels. Das Problem der zunehmenden Verschuldung der Dritte-Welt-Länder wurde gänzlich außer acht gelassen.

Resümierend ist festzustellen, daß durch die Lomé-Verträge einerseits die Einheitsfront der Entwicklungsländer bei den UNCTAD-Verhandlungen zu einer NWWO gebrochen wurde. Andererseits aber - führt man sich die Auswirkungen der periodisch auftretenden Hungerkatastrophen vor Augen - eine Hebung der wirtschaftlichen Position der „Entwicklungsländer“ nicht erreicht wurde. Die Intentionen der EG-Staaten konnten verwirklicht werden ■

(1) BUKO Agrokoordination (Hg.): *Wer Hunger pflanzt und Überschuß erntet*, S. 91; 2. Auflage, Hamburg 1988.

(2) *ebenda*, S. 176.

(3) EG-Kommission 1975, zit. n. Hella Gerth-Wellmann: *Die Lomé-Politik der EG. Entstehungsbedingungen, Ergebnisse und Perspektiven*. S. 139; München/Köln/London 1984.

Mit geballter Macht dem Exodus entgegen

Katharina Echsel

"Es gibt viele Weiße, die häufen das Geld auf, welches andere für sie gemacht haben, bringen es an einen Ort, der gut behütet ist, bringen immer mehr dahin, bis sie eines Tages auch keine Arbeiter mehr für sich brauchen, denn nun arbeitet das Geld für sie. Wie das möglich ist, ohne wilde Zauberei, habe ich nie ganz erfahren ..." *

In Folge des größten imperialistischen Krieges unseres Jahrhunderts, die Weltwirtschaftskrise 1929 noch vor Augen, bemühte man sich um ein stabiles Weltwährungssystem, das solche Krisen forthin verhindern sollte. Zu diesem Zwecke wurde im Juli 1944 die Konferenz von Bretton Woods einberufen.

Die Konferenz von Bretton Woods

Die Delegationen der beiden Kontrahenten USA und Großbritannien wurden von Harry Dexter White (USA) und John Maynard Keynes (GB) geleitet. Beide präsentierten der Konferenz Pläne, die auf ein freies multilaterales Finanz- und Währungssystem gerichtet waren, jedoch jeweils des unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangspositionen ihres Staates Rechnung trugen.

Großbritannien benötigte zum Neuaufbau seiner Wirtschaft Kredite. Dementsprechend war Keynes' Modell auch auf ein großzügiges, den kreditsuchenden Ländern entgegenkommendes Kreditvergabesystem gerichtet. Erst wenn eine bestimmte Verschuldensquote erreicht wäre, sollte die Währung abgewertet werden. Auch die Überschußländer sollten angehalten werden, ihre Zahlungsbilanz ausgeglichen zu halten. Die Einflußnahme auf innenpolitische

Angelegenheiten durch ein noch zu schaffendes Kreditvergabeinstrument sollte so gering wie möglich gehalten werden. Weiters schlug Keynes eine Kunstwährung vor, den Bancor, der überall als Zahlungsmittel anzuerkennen wäre.

Im Zentrum des White-Planes stand ein internationaler Fond, der Kredite an Mitglieder vergeben sollte, mit Ausleihungen in Gesamthöhe von 5 Milliarden Dollar ein Fünftel des Verschuldungspotentials bei Keynes. Ebenso wie Keynes dachte White auch an feste Wechselkurse, die nur mit Zustimmung des Fonds abgeändert werden könnten und an eine internationale Währung namens „Unitas“.

Die ursprünglich entwickelten Ideen Whites wurden jedoch schon im Vorfeld der Konferenz von Bretton Woods verwässert.

Wintrop Aldrich, damaliger Präsident der Großbank Chase Manhattan, brachte ein sechs Punkte Programm der privaten Banken ins Spiel, das besonderes Gewicht auf den Abbau von Handelsschranken legte. „Die American Bankers Association wollte die Vollmacht des Fonds beschneiden. Schließlich wurde der IWF darauf festgelegt, lediglich Kredite zur Stützung der Wechselkurse zu vergeben. Der Gedanke einer neuen internationalen Währung fiel unter den Tisch.“⁽¹⁾

Der Internationale Währungsfond

Mit dem System von Bretton Woods war die ökonomische Vormachtstellung der USA festgeschrieben. Der Dollar wurde zur Leitwährung erhoben. Während die Zahlungsfähigkeit aller anderen Länder von ihren Gold- und Devisenbeständen abhängt, kann das Leitwährungsland internationale Liquidität erzeugen, in dem es einfach mehr Banknoten druckt. So finanzierten die USA auch den Vietnamkrieg: Sie setzten einfach ihre Notenpresse in Gang. So kommt sie auch nie in Verlegenheit Kredite vom IWF aufzunehmen und sich dessen Anpassungsmaßnahmen zu beugen. Dies wäre auch unbedeutend, da der IWF ohnehin ein Instrument der USA und der, meist ähnliche Interes-

sen vertretenden, anderen Industrieländer ist. Dies ist systemimmanent: Jedes Mitglied zahlt eine bestimmte Summe, die der IWF nach Volkseinkommen, Währungsreserven, Importen und Exporteinnahmen errechnet. Rechnungseinheit im Fond sind die sogenannten Sonderziehungsrechte, die 1969 als zusätzliches Reservemedium zum Dollar eingeführt wurden und ein reines Buchgeld, das nur auf dem Papier existiert darstellen. Ihr Wert errechnet sich täglich neu nach dem Stand der Währungen der größten fünf Industrieländer. Dabei zählt der Dollar 42 %, die D-Mark 19%, der Yen 15%, das englische Pfund und der französische Franc je 12%. Nach der Höhe der Einzahlungen richten sich dann Kreditmöglichkeiten und Stimmanteil. Die USA halten mit 20% die meisten Stimmen, während 117 Entwicklungsländer zusammen nur 24% halten. Da alle wichtigen Entscheidungen mit 15% der Stimmen verhindert werden können, haben die USA als einziges Land ein Vetorecht. Nie wird im IWF eine Entscheidung fallen, die den USA nicht genehm ist.

Kreditvergaben sind meist mit Auflagen verbunden, die zwischen IWF-Experten und der kreditnehmenden Regierung ausgehandelt werden. Dabei erhalten diese Experten natürlich tiefen Einblick in die inneren ökonomischen Angelegenheiten, die dann bei Bedarf auch an Weltbank und Geschäftsbanken weitergegeben werden. Weigert sich ein Land, die Auflagen des IWF zu erfüllen, wird es praktisch unmöglich anderswo Kredite zu erhalten. So erhielt Chile direkt nach der blutigen Machtübernahme von Diktator Pinochet großzügige IWF-Kredite, während die sozialistische Regierung Allende vorher nicht als Verhandlungspartner akzeptiert wurde.

In der Regel beziehen sich solche Auflagen weder auf Rüstungsausgaben noch auf Einschränkungen der Kapitalflucht. Vielmehr sind sie auf Exportdiversifizierung und -steigerung, Abwertung der Währung, freien Kapitalfluß, Abschaffung der Handelsbeschränkungen und der Devisenkontrollen etc. gerichtet. Innenpolitische Maßnahmen zur Verringerung der Staatsausgaben haben sich meist im Einfrieren der Löhne, in der Privatisierung von Staatsbe-



trieben, Steuererhöhungen, Abbau von Subventionen und Sozialleistungen u. ä. zu erschöpfen. „Mit seinen Auflagen will der IWF die Geldmenge einschränken und damit die Inflation senken, die Exporte erhöhen und die Wirtschaft nach den Vorstellungen der kapitalistischen Staaten umstrukturieren. Ein eigenständiger, womöglich gar sozialistischer Entwicklungsweg ist im Programm des IWF nicht vorgesehen.“⁽²⁾

Die Weltbank-Gruppe

Zur Beseitigung langfristiger struktureller Probleme der ärmsten Länder sowie zum Wiederaufbau Europas wurde 1945 die Mutterorganisation der Weltbank-Gruppe die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) gegründet. Mit relativ günstigen Krediten wollte man in diesen Staaten die Gefahr sozialer Explosionen (und sozialistischer Revolutionen) verhindern. 1956 wurde als Tochterorganisation der IBRD die Internationale Finanzcorporation (IFC) aus der Taufe gehoben, die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) entstand 1960.

Der Stimmanteil der Mitglieder richtet sich bei der IBRD nach dem gezeichneten Stammkapital, welches analog der wirtschaftlichen Kraft des entsprechenden Landes errechnet wird. Jedes Mitglied verfügt grundsätzlich über 250 Stimmen. Dazu kommt noch je eine weitere Stimme für je 100 000 Dollar gezeichnetes Stammkapital. Die USA - wie könnte es anders sein - halten bei 20% der Stimmen. Die 22 Industrieländer vereinigen zusammen rund 70% der Stimmen auf sich.

Wichtigstes Organ der IBRD ist der Exekutivrat, der einen Großteil der Aufgaben des Gouverneursrates ausfüllt (da dieser nur einmal im Jahr zusammentritt). Die 20 Direktoren der Exekutivdirektion und deren Stellvertreter werden von den Gouverneuren, meistens die

Finanzminister der Mitgliedstaaten gewählt. Aufgaben dieses Organs sind unter anderem die Aufnahme und der Ausschluß von Staaten, die Erhöhung des Stammkapitals der IBRD, die Bestimmung des Verwendungszweckes der Nettogewinne, die Vergabe neuer Darlehen etc.. Die Stimmverteilung richtet sich auch hier nach dem Kapitalanteil. Also wählten z. B. 1986 Indien, Bangladesh, Sri Lanka und Buthan zusammen einen Direktor, einen solchen erreichten auch 25 (!) afrikanische Staaten gemeinsam. Der Präsident der IBRD war bis dato noch jedesmal ein US-Amerikaner. Finanziert wird die IBRD aus Mitgliedsbeiträgen, von denen 90% auf Abruf bleiben, und Gewinnen aus Kreditvergaben. Im zweiten Halbjahr 1985 erwirtschaftete die Weltbank z. B. einen Gewinn von ca. 1,5 Milliarden DM (Die führende private Bank der BRD, die Deutsche Bank versteuerte im Vergleich dazu im Jahr 1986 „nur“ einen Gewinn von 1,1 Milliarden DM).⁽³⁾

Die Strukturen von IDA und IFC entsprechen jenen der IBRD. Die IDA soll Kredite vor allem an Länder vergeben, deren Pro-Kopf-Einkommen unter 300 Dollar im Jahr liegt. Die IFC vergibt Kredite an private Unternehmen, um private Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen. Wie der IWF enthält sich natürlich auch die Weltbank nicht der politischen Einflußnahme in den kreditnehmenden Ländern. Die Bank selbst setzt für die von ihr finanzierten Projekte Projektleiter und Manager ein. Da die Weltbank ja Gewinne erwirtschaften will, müssen diese Projekte auch entsprechend rentabel sein. Und der Bau einer Asphaltstraße quer durch den Regenwald ist sicher rentabler als der Bau von Trinkwasser- und Kanalisationsanlagen in den Slums lateinamerikanischer Großstädte, auch wenn dadurch zahlreiche Kinder vor der Erkrankung an Meningitis und somit vor dem Tod bewahrt werden könnten.

In den letzten Jahren entwickelt sich - angesichts der immer bedrohlicher werdenden Verschuldung der armen Länder⁽⁴⁾ - selbst innerhalb der Weltbank und des IWF eine reformatorische Stimmung. So gibt die Weltbank in ihrem World Development Report 1990 zumindest zu, daß ihre „Strukturanpassungsprogramme“ die Armut lediglich verschärft haben. Laut diesem Bericht gibt es weltweit über eine Milliarde Menschen, die mit weniger 370 Dollar pro Jahr auskommen müssen; 620 Millionen davon stehen lediglich 275 Dollar zur Verfügung⁽⁵⁾. Währenddessen feiert man hierzulande und anderswo den Sieg des Systems der „Freien Marktwirtschaft“ über jenes des vorgeblichen Sozialismus. Bleibt nebenbei noch die Frage offen, ob jenes siegreiche System fähig und willens ist, zur Einsicht zu gelangen, daß man eine tote Kuh nicht mehr melken kann - schon gar nicht der tote Bauer. ■

* Aus den Reden des Südsee-Häuptlings Tuia-vii aus Tiavea.

(1) Paul Sandner/Michael Sommer: IWF - Weltbank. Entwicklungshilfe oder finanzpolitischer Knüppel für die „Dritte Welt“, Schmetterlingverlag Stuttgart, 1988; S. 14.

(2) Uwe Hartwig/Uwe Jungfer: Zum Beispiel Verschuldung, Lamuv-Verlag Göttingen, 1990; S. 43.

(3) IWF-Weltbank, S. 82.

(4) Der Schuldenstand der Dritten Welt betrug 1960 knapp 18 Milliarden US-Dollar, 1988 nach Angaben der OECD bei 1240 Milliarden, wobei die nominale Schuldenlast in diesem Jahr erstmals leicht gesunken war (1987: 1276 Milliarden). Der Schuldendienst allerdings, also die Zins- und Tilgungszahlungen, ist weiter gestiegen: von 156,5 Milliarden auf 177,9 Milliarden Dollar.

(5) siehe Margit Scherb in: EPN (Entwicklungspolitische Nachrichten) Nr. 10/Okttober 1990, S. 3.

VERTRIEBEN, VERPRÜGELT, VERHAFTET UND OBENDREIN HINTERGANGEN:

Tanzanische Nomaden im Kampf um ihr Landrecht

Barbara Schoder

Staatliche Großprojekte bedrohen die Nomadenstämme Ostafrikas. In dem seit 20 Jahren andauernden Landkonflikt zwischen den Barabaig und dem „Tanzania Canada Wheat Project“ werden die Rechte der Nomaden untergraben. Die internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht sich zu ernähren - FIAN (Food First Informations and Action Network) - befaßt sich erst seit kurzer Zeit mit dem Fall der Barabaig Nomaden in Tanzania.

Seit mehr als 150 Jahren leben die Barabaig, ein Volk von etwa 30.000 Halbnomaden, rund um den Hanang Berg im Norden Tanzanias. Ihre Wirtschaft basiert auf extensiver Viehzucht. In den trockenen Savannengebieten im Hanang Distrikt entwickelten sie ein komplexes System von das Jahr hindurch wechselnden Weideplätzen. Das erlaubt ihnen größtmögliche Nutzung der Vegetation.

In den letzten zwei Jahrzehnten änderte sich ihre Lage und Lebensweise. Landwirtschaftsprojekte beanspruchen die besten Weiden. Finanziert von der kanadischen Entwicklungshilfe - Canadian International Development Agency CIDA - wird das Tanzania Canada Wheat Project von der parastaatlichen National Agricultural and Food Corporation seit 1969 mit ausgedehnter technischer Unterstützung Canadas durchgeführt.

Von Beginn an wurde traditionelles Barabaig-Land beansprucht. Der Wanderzyklus der Nomaden ist durchbrochen. Auf den vormals fruchtbaren Weiden wird high-Tech-Weizenanbau betrieben, obwohl das Land nicht dazu geeignet ist. Viele halten das Projekt für einen ökonomischen Fehlzug. CIDAs eigene Analysen zeigen, daß die Kosten bis zum Jahr 2000



nicht gedeckt sind und es billiger wäre Weizen zu kaufen. Die Barabaig sind gezwungen, ihr Vieh häufiger auf kargerem Land zu führen, wodurch die Weiden schnell unbrauchbar werden. Durch die Kultivierung kommt es zu Bodenerosion, Überschwemmungen und Verschlammung der Wasserstellen. Oft sind Nomaden von Ackerland eingekreist, und die traditionellen Wege zu Quellen und Grabstätten sind versperrt. Gutachten zeigen, daß die Unterernährung in den Gebieten um die Weizenfarmen höher ist. Die Kindersterblichkeit ist auf 20% gestiegen. In letzter Zeit kommt es zu wiederholten Menschenrechtsverletzungen an den Nomaden. NAFCO-Arbeiter überfallen ihre Niederlassungen, stecken Hütten in Brand, schlagen und demütigen die Menschen. Da die Barabaig oft über Farmland ziehen müssen, um zu den Wasserstellen zu gelangen, sind sie Übergriffen durch Regierungsbeamte ausgesetzt. Diese beschlagnahmen das Vieh, verhaften die Hirten und verurteilen sie zu hohen Bußgeldern wegen illegalen Betretens. Privatbesitz ist in Tanzania nicht möglich. Gemäß der Landverordnung von 1923 gibt es zwei Arten von Landtiteln. Der eine „Deemed Right of Occupancy“ erwächst aus dem lokalen Gewohnheitsrecht der Benutzer. Der andere „Granted Right of Occupancy“ kann vom Prä-

sidenten für eine Zeitspanne von bis zu 99 Jahren vergeben werden. Es bedarf der Zustimmung des Präsidenten, okkupiertes Land zu veräußern. Gesetze von 1967 und 1973 geben ihm die Möglichkeit solche Landtitel im öffentlichen Interesse (auch für staatliche Landwirtschaftsprojekte) zu enteignen, allerdings unter Gewährung von Entschädigung und Umsiedlung für die alten Besitzer.

Es gibt einige Rechtswidrigkeiten beim Versuch der NAFCO, Land, welches die Barabaig aufgrund des Gewohnheitsrechtes beanspruchen, zu erwerben. Die Bedingungen, die das Landerwerbsgesetz (Land Acquisition Act) von 1967 vorschreibt, wurden großteils nicht erfüllt. Bei Enteignung von Land müssen zuerst „Offers of Rights of Occupancy“ festgesetzt werden. Wenn die Konditionen akzeptiert werden, wird der neue Landtitel veröffentlicht (Certificate of title). Die NAFCO bewirtschaftete das Gebiet jahrelang ohne dieses Zertifikat. Als der Landtitel dann veröffentlicht wurde, hatte man wichtige Vereinbarungen - Wegrecht zu den Wasserstellen und zu den Gräbern - einfach weggelassen. Außerdem betrug die Fläche um 30.000 Acres mehr als im Originalgesuch, das bei den verantwortlichen Behörden im Distrikt eingereicht worden war. Die NAFCO bewirtschaftet nun über 100.000 Acres

(40.000 ha) und das Projekt dehnt sich jährlich um weitere 4.000 ha aus.

Die Barabaig reichten eine Klage auf Entschädigung ein und versuchten vor Gericht, das illegal beanspruchte Land zurückzugewinnen. Premierminister Joseph Warioba hob daraufhin das Wohnheitsrecht der Nomaden auf und stellte das Land der NAFCO zur Verfügung, wozu nur der Präsident, aber nicht der Premier berechtigt ist. Das Legal Aid Committee, das die Nomaden im Kampf vor Gericht vertritt, wendet ein, daß die Maßnahmen des Premierministers verfassungswidrig sind, wenn er die Rechte der tanzanischen Ureinwohner aufhebt, ohne die gesetzlichen Schritte zu beachten. Die Order widerspricht außerdem einigen Vorschriften der African Charter, die Tansania sehr früh unterschrieben hat.

Das Eingreifen der Regierung in den gerichtliche Prozeß läuft parallel zum Verhalten der NAFCO-Arbeiter und der örtlichen Polizei im Hanang Distrikt. Die hohen Bußgelder, die als Strafe für illegales Betreten verhängt werden, sind eine Katastrophe für die Nomaden. Die Folge davon - und wahrscheinlich die Absicht - ist, daß die Barabaig in den Busch fliehen werden müssen, da sie nicht bezahlen können. Sie könnten ihre Stellung gegen die NAFCO nicht mehr halten. Der springende Punkt dabei ist, daß die Barabaig für unberechtigtes Betreten von Land verurteilt werden, das sie als ihr eigenes beanspruchen und über dessen tatsächlichen Landtitel noch verhandelt wird. Selbst wenn der NAFCO der Landtitel zugesprochen werden sollte, garantiert das Original der „Offers of Rights of Occupancy“ das Wegrecht über NAFCO Farmland. Die Situation der Barabaig ist Indikator für die Nomadenstämme Ostafrikas, die alle im schnellen Wechsel der Gesellschaft und Wirtschaft untergehen. Wegen ihrer Lebensweise werden Nomaden oft als primitives Volk angesehen und für unfähig gehalten, sich dem modernen Staat anzupassen. Tatsächlich aber ist die Antwort der Barabaig auf die Beschlagnahme ihres Landes wohlüberlegt. Sie versuchen den Konflikt vor Gericht zu klären. Im Gegensatz dazu ergreifen die Regierung und die NAFCO - die Modernen - ganz andere Mittel: Terror, Vertreibung, Schläge und Eingriff in den laufenden Prozeß.

Vieles in diesem Fall ist noch unklar. Auch bestehen zur Zeit keine Kontakte zu den Gerichtsvertretern der Nomaden. Nach umfassender Research-Arbeit wird FIAN eine Briefkampagne starten, um internationalen Druck auf die tanzanische Regierung auszuüben, damit diese zur Respektierung ihrer eigenen Gesetze angehalten wird. ■

FIAN (Food First Informations and Action Network) - WIEN, Fuhrmannsgasse 17/9, 1080 Wien.

DIE MÄNNER MIT DEN PFERDEHAAREN

Staat und Stamm in Österreich II

Stefan Freytag

*Die heimische Justiz stößt bei
Rechtsunterworfenen aus anderen
Kulturkreisen manchmal auf
Unverständnis - und umgekehrt.*

*Die Umsetzung des eigenen
Rechtssystems auf eine völlig
fremde Kultur wird jener aber
selten gerecht.*

Als der gute alte Captain Cook Australien als erster Europäer besuchte, fand er, daß dieser Fleck Erde bereits von Lebewesen bevölkert war, und zu seiner Ehre gereicht es ihm, daß er diese als menschliche Wesen erkannte.

Diese Tatsache wurde auch nie bestritten, immerhin schrieb man das beginnende 18. Jahrhundert. Den Reiseberichten entnahmen die Juristen der britischen Krone allerdings, daß es sich um unzivilisierte Menschenkinde handelte, die von ihrem Land keinen Gebrauch zu machen wissen und die keine funktionierende Verwaltung ihrer Angelegenheiten kennen.

Der Kontinent wurde daher folgerichtig und dem Völkerrecht entsprechend als terra nullius betrachtet, welches von der Krone in Besitz genommen wurde.

Das Fehlen eines Vertragspartners, wie etwa bei den nordamerikanischen Indianern, entthob nach damaligem und heutigem Rechtsverständnis von der Verpflichtung, das heutige Sydney für ein paar Pfund den Ureinwohnern abzukaufen, mit der Konsequenz, daß der Kampf um Landrechte ein wesentlicher Bestandteil der Auseinandersetzung zwischen Staat und Ureinwohnern ist.

Aus der Luft gegriffen ist die These der britischen Juristen nicht. Einen dem römischen Recht oder common law entsprechenden Eigentumsbegriff dürften die Aborigines nicht gekannt haben, da sehr viele ihrer religiösen Vorstellungen in Bezug zum Land standen, das sie ihrer Lebensweise entsprechend nicht bebaut haben, daher kam die Möglichkeit der Veräußerbar-

keit für sie natürlich nicht in Frage, ebenso wenig der umfassende Gebrauch und der Ausschluß anderer von diesem Gebrauch. Die barbarische Zeit ist vorbei, und die religiösen Beziehungen zu bestimmten Orten, den „sacred sites“, werden von der australischen Staatsmacht berücksichtigt.

Die Auseinandersetzung, vor allem mit Bergwerksgesellschaften, geht heute in erster Linie darum, ob und wo solche sacred sites sind, da diese meist geheim sind und der Verrat nach traditionellem Recht streng bestraft wird. Der Richter aber, der zu beurteilen hat, ob die Existenz eines solchen Ortes nicht aus sehr handfesten materiellen Interessen behauptet wird, sieht sich mit einer Reihe von kaum löslichen Problemen konfrontiert.

Schwierigkeiten hat aber nicht nur der die Gesetze Vollziehende, sondern auch der politisch Handelnde, etwa wenn es um die Frage geht, wie weit eine wenigstens teilweise intakte fremde Zivilisation von den Segnungen einer westlichen Demokratie ausgeschlossen werden soll, und das ist nicht einmal zynisch gemeint. Sowohl in Australien als auch in anderen ehemaligen Kolonien, wo es Probleme mit einer indigenen Bevölkerung gibt, beinhaltet die traditionelle Lebensweise Normen, die ich ebenso ablehne wie die Apartheid in Südafrika oder eine Militärdiktatur in Südamerika. So mag das Speeren in den Oberschenkel für einen Aborigine noch akzeptabler sein als eine langjährige Haftstrafe.

Die Durchsetzung einer vereinbarten Heirat erfolgt vielleicht aber schon mit Formen des Gruppendrucks, der mit einem Selbstbestimmungsrecht eines Menschen, hier einer Frau, nicht mehr übereinstimmt. Unterdrückung zu zementieren statt Unterdrückung auszuüben scheint in diesem Zusammenhang keine akzeptable Lösung zu sein.

Die diesbezügliche Diskussion, die noch lange nicht abgeschlossen ist, sollte aber für die Auseinandersetzung mit unserem staatlichen Rechtssystem fruchtbar gemacht werden, etwa bei einer Wirtshausauferei, dem selten aber doch praktizierten „Scheitel“ in manchen ländlichen Gebieten oder bei einer Messerstecherei aus für uns nichtigem Anlass. ■

Vom Runden Tisch zum Grundgesetz und zurück

Tina Stein/Wolfgang Temelin

Das Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder ist die erste gesamtdeutsche Bürgerinitiative, die sich aktiv in den Vereinigungsprozeß einschaltet und diesen demokratisch gestalten will.

Das zentrale Anliegen des Kuratoriums ist es, daß sich das vereinigte Deutschland eine neue Verfassung gibt. Die Basis eines demokratischen Staats ist seine Verfassung; eine Verfassung, zu der bei Konstituierung des Staates alle Bürgerinnen und Bürger befragt werden müssen. Und tatsächlich entsteht durch die Vereinigung von BRD und DDR nicht nur eine nach Osten erweiterte Bundesrepublik, sondern ein neuer politischer Körper mit neuen sozialen und kulturellen Gegebenheiten und Gegensätzen. So muß zu Anfang des vereinigten Deutschlands diese Grundforderung der Demokratie erfüllt werden: es ist eine neue Verfassung zu erarbeiten, über die das gesamte Volk in einem Volksentscheid zu befinden hat. Nur so ist eine demokratische Grundlage für den neuen deutschen Staat zu verwirklichen - durch eine neue Verfassung mit Volksentscheid.

Gründung des Kuratoriums und Vorgeschichte

Die Initiative zur Gründung des Kuratoriums ging von der „Arbeitsgemeinschaft Verfassung“ des Zentralen Runden Tisches der DDR aus. Diese Arbeitsgemeinschaft hatte vom Runden Tisch im Dezember 1989 den Auftrag erhalten, für die DDR den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, die nach dem Willen der Mitglieder des Runden Tisches nach den Neuwahlen zur Volkskammer in einem Volksent-



scheid abgestimmt werden sollte.

In dieser ersten Phase bis Ende Januar 1990 gab es noch die Hoffnung, mit einer neuen Verfassung zu einer Demokratisierung der DDR auf eigenständiger Grundlage beitragen zu können. Es ging dabei nicht um die Fort- oder Festschreibung der Zweistaatlichkeit auf alter Grundlage, sondern um die mögliche Herstellung gleichberechtigter Beziehungen im Rahmen einer Konföderation, die für den Prozeß des allmählichen Zusammenwachsens offen wäre. Unter dieser Voraussetzung wurde das Grundgesetz der Bundesrepublik in seiner demokratischen Substanz herangezogen, aber nicht zum alleinigen Maßstab der Diskussion gemacht. Moderne europäische und außereuropäische Verfassungsdokumente, wie die spanische und nicaraguanische Verfassung gaben hierzu ebenso Anstöße wie die Auseinandersetzung mit der deutschen Verfassung. Der Verfassungsentwurf ist in der Öffentlichkeit in Ost und West intensiv diskutiert worden,

in zahlreichen Zeitungsartikeln und Veranstaltungen.

200 000 Unterschriften von DDR-Bürgerinnen und Bürgern, die in sehr kurzer Zeit gesammelt wurden, bezeugen das Engagement der Bevölkerung für eine neue Verfassung. Alle an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligten Parteien und Gruppierungen haben den Entwurf unterschrieben.

Und doch ist der Entwurf in der Volkskammer gescheitert: noch nicht einmal diskutiert werden sollte er im Plenum. Am 26. 4. 1990 hat die Volkskammer mit einer - allerdings knappen - Mehrheit den Verfassungsentwurf für die DDR abgelehnt.

Für die Übergangszeit bis zur Vereinigung galt nun die modifizierte Fassung der alten DDR-Verfassung von 1968/74. Zwar sind die unsäglichsten Bezüge auf die marxistisch-leninistische Parteidiktatur gestrichen und dafür demokratische Ergänzungen vorgenommen worden. Dennoch war diese Art von Grundlage für ein

demokratisches Gemeinwesen mehr als zweifelhaft. Das Fehlen einer demokratischen Verfassung aus einem Guß für die ehemalige DDR ist einer der größten Mißerfolge seit dem friedlichen Umsturz des alten Regimes gewesen. Das Interesse an einer neuen Verfassung für die DDR, um als gleichberechtigte Partnerin der Bundesrepublik im Vereinigungsprozeß gegenüberzutreten, schwand in dem Maße, wie die Möglichkeit und der Zeitpunkt eines Beitritts von neugegründeten DDR-Ländern nach Art. 23 GG deutlichere Konturen annahm und zunehmend die Vereinigungsdiskussion dominierte.

Die Arbeitsgruppe „Neue Verfassung“ entschied in dieser Situation, im Mai 1990, ihr Projekt „Neue Verfassung für die DDR“ aufzugeben zugunsten eines nun gesamtdeutsch angelegten Bemühens um eine neue Verfassung für das vereinigte Deutschland: So entstand die Idee der Gründung einer gesamtdeutschen Bürgerinitiative, des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder. Diese BürgerInneninitiative sollte sich aus Einzelpersonlichkeiten konstituieren, welche sich sowohl aus Kultur und Wissenschaft als auch aus der Politik rekrutieren sollten. Zudem sollte dieser Initiative bewußt ein überparteilicher Charakter anhaften, denn zum einen war je der Kreis der InitiatorInnen politisch sehr breit - es waren ja alle Parteien und Gruppierungen am Verfassungsentwurf beteiligt - zum anderen konnte diese Initiative nur Erfolg haben, wenn sie nicht Gefahr lief, von einer Partei vereinnahmt zu werden.

Und schließlich ist die Verfassung als Grundlage eines politischen Gemeinwesens kein Thema, das sich nach dem üblichen Rechts-Links-Schema sortieren läßt. So wurde ein sehr breiter Kreis zur Gründungssitzung am 16. Juni 1990 eingeladen. Im Reichstag wurde folgender Gründungsauftrag verabschiedet:

„Das Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder hat sich gebildet, um eine breite öffentliche Verfassungsdiskussion zu fördern, deren Ergebnisse in eine verfassungsgebende Versammlung einmünden sollen. Auf der Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, unter Wahrung der in ihm enthaltenen Grundrechte und unter Berücksichtigung des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches für die DDR, soll eine gesamtdeutsche Verfassung ausgearbeitet werden.“

Wir setzen uns dafür ein, daß die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich festgeschrieben und die neue gesamtdeutsche Verfassung von den Bürgerinnen und Bürgern durch Volksentscheid angenommen wird.“

ZIELE

Die Ziele des Kuratoriums sind zugleich methodischer und inhaltlicher Natur. Methodisch, indem es einen sehr konkreten Weg vorschlägt, und inhaltlich, indem es die Anforderungen entwickelt, die an eine neue Verfassung zu stellen sind, und diese in Verfassungsgrundsätze bzw. Verfassungsartikel umsetzt.

1. Der Weg zu einer neuen Verfassung: Der Verfassungsrat

Das Kuratorium hat seine Forderung nach einer neuen Verfassung auf der Basis des Grundgesetzes und des Verfassungsentwurfes des des Runden Tisches konkretisiert und einen „Entwurf für das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben eines Verfassungsrates und die Verabschiedung einer gesamtdeutschen Verfassung“ vorgelegt. Dieses Gesetz ist als Ergänzungsgesetz zu Art. 146 GG gedacht. Im einzelnen sieht dieser Entwurf folgendes Verfahren vor: Nach der Wahl des gesamtdeutschen Parlamentes gilt das Grundgesetz für eine Übergangszeit von ca. zwei bis drei Jahren. Der Verfassungsrat hat die Aufgabe, binnen zweier Jahre einen Entwurf für die Verfassung eines föderativen Staates zu erarbeiten. Damit verwirklicht sich die Idee eines Bundes deutscher Länder. Der Verfassungsrat besteht aus insgesamt 160 Personen. Er wird zum größten Teil durch die Landesparlamente bestellt. Jedes Landesparlament entsendet vier Frauen und vier Männer. Zusätzlich werden noch 32 Mitglieder - 16 Frauen und 16 Männer - durch den Bundespräsidenten entsendet. Während der zwei Jahre, in denen der Verfassungsrat arbeitet, haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, bei schriftlich erklärter Unterstützung von mindestens 1000 Wahlberechtigte, Vorschläge abzugeben (besteht die Möglichkeit des Volksbegehrens). Das Ergebnis der Diskussion dieses verfassungsgebenden Prozesses (der Entwurf des Verfassungsrates sowie die Alternativen durch Volksbegehren) werden dem Volk schließlich zur Abstimmung vorgelegt. Damit wird der Auftrag nach Art. 146 GG erfüllt, wonach sich „das deutsche Volk in freier Entscheidung“ eine neue Verfassung zu geben hat.

2. Diskussion um Inhalte der neuen Verfassung zu befördern!

Ein wirklich verfassungsgebender Prozeß des Volkes muß jedoch die ExpertInnenkreise verlassen. Deswegen veranstaltet das Kuratorium große überregionale und öffentliche Treffen, die für die Diskussion der Bürgerinnen und Bürger ein Forum bieten sollen. Mit dem Kongreß „Verfassung durch Volksentscheid“ am 16. September in Weimar, an dem an die achthundert Menschen aus Ost und West teil-

nahmen, hat das Kuratorium den Auftakt für die Diskussion der inhaltlichen Anforderungen, die an die neue Verfassung zu stellen sind, gesetzt. In den Arbeitsgruppen Soziale Grundrechte, Demokratie und Föderalismus, Menschen- und BürgerInnenrechte, Ökologie, Frauen, Kultur/Bildungs- und Hochschulwesen, Gewaltfreiheit, Frieden und Abrüstung, Kirche und Staat ist ein erster Problemauflauf geleistet und sind Grundgesetz sowie Verfassungsentwurf auf die entsprechenden Regelungen hin überprüft worden. Das Kuratorium stellt sich vor, daß diese Arbeitsgemeinschaften über einen längeren Zeitraum hinweg aktiv sind, und den Verfassungsprozeß der staatliche Organe kontinuierlich begleiten. Dies bietet die Chance, abseits parteipolitischer und taktischer Erwägungen eine an der Sache orientierte Arbeit zu leisten. Sie Ergebnisse der Arbeitsgruppen können dann in die öffentliche Debatte eingebracht werden und so einiges an inhaltlicher Orientierung vermitteln.

Ein nächstes öffentliches Treffen der Arbeitsgruppen findet am 8. Dezember 1990 in Potsdam statt. Hier soll nun über einen Tag hinweg intensiv am Text gearbeitet werden. Praktisch sieht diese Arbeit so aus: Die inhaltlichen Koordinatoren der jeweiligen Arbeitsgruppen bereiten für ihre Bereiche eine kleine Synopse vor, wo sie zu dem jeweiligen Problem die Regelung des Grundgesetzes neben die des Verfassungsentwurfes stellen. Dann muß diskutiert werden, welche Regelung besser ist. Möglicherweise werden auch beide Formulierungen als nicht sachgemäß erkannt, sodaß neue zu erarbeiten wären.

Die Defizite des Grundgesetzes liegen auf der Hand und das nicht erst seit gestern. Zum ersten zeichnet sich das Grundgesetz durch eine strikte Orientierung auf die Stabilität der Regierung aus. Es fielen plebiszitäre Elemente und Öffnung gegenüber Bürgerinitiativen und den Mitwirkungsmöglichkeiten von BürgerInnen außerhalb von Wahlen. Im Bereich der sozialen Grundrechte gibt es im Grundgesetz eine Leerstelle. Hier ist lediglich das Gebot der allgemeinen Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu finden. Überhaupt nicht beschäftigt sich das Grundgesetz mit der wohl größten Herausforderung der Demokratie: Der ökologischen Krise. Wie die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen auf demokratische Weise zu verhindern ist, ist eines unserer entscheidenden Zukunftsprobleme. Eine neue Verfassung muß hierauf Antwort geben. Defizitär ist auch die föderative Ordnung der Bundesrepublik, die in Wirklichkeit kaum noch föderativ ist. Bis auf den Bereich der Kulturhoheit der Länder verbleibt den Ländern in aller Regel nur noch die exekutive Ausgestaltung der von der zentralstaatli-

chen Ebene beschlossenen Gesetze. In den allermeisten Fällen hat sich die konkurrierende Gesetzgebung als das Einfallstor für den Bund erwiesen, mehr und mehr Bereiche der Gesetzgebung an sich zu ziehen. Auch die derzeitige Finanzverfassung ebenso wie die Definition der Gemeinschaftsaufgaben untergräbt die Autonomie der Länder und stärkt die zentralstaatliche Ebene. Und schließlich verweist auch das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Frage des Ausländerwahlrechts auf den mindestens als restriktiv zu bezeichnenden Charakter des Grundgesetzes.

den Körperschaften, sich mit der Frage des Art. 146 zu beschäftigen und mögliche Erweiterungen des Grundgesetzes in Hinblick auf Staatszielbestimmungen und ähnliches zu diskutieren. Völlig offen bleiben jedoch jedwede Modalitäten des verfassungsgebenden Prozesses: Es ist weder die Rede von einem Gremium, welches einen Entwurf auszuarbeiten hätte, noch von den genauen Modalitäten eines Volksentscheides. Schon gar nicht findet der Verfassungsentwurf des Runden Tisches eine Erwähnung.

Schätzt man die Parteienlandschaft und ihre

findet, parteipolitisch wirklich greift. Der Eindruck bleibt, daß es abhängig von der durch die nächsten Wahlen entstehenden parteipolitischen Konstellation ein Kräftemessen und Tauziehen hinter den parlamentarischen Kulissen und jenseits der Öffentlichkeit darum geben wird, welche verfassungspolitischen Zielsetzungen über welche Gremien zu realisieren sind. Nicht ein Volksentscheid über ein geringfügig korrigiertes Grundgesetz oder einer über eine in abgeschotteten Gremien fertig ausgearbeitete Verfassung wäre jedoch der demokratische Anspruch, sondern die Organisation dieses verfassungsgebenden Aktes als eine breite öffentliche Diskussion verschiedenster inhaltlicher Alternativen in ihrem jeweiligen Für und Wider.

Ein parteipolitisches Kalkül, das alle Entscheidungen über neue - oder auch alte - verfassungspolitische Inhalte und Ziele ausschließlich zum Rechenexempel parlamentarischer Mehrheiten macht, steht dem diametral entgegen. Einem solchen politisch-kalkulatorischen Denken setzen wir unsere eigene Verfassungsbemühung als lagerübergreifende Initiative entgegen und fordern volle Öffentlichkeit ein. ■



Weiterführende Literatur:

Erich Fischer: Zur Verfassungsgeschichte der DDR, in Kritische Justiz, Heft 4/1990

Ulrich K. Preuß: Auf der Suche nach der Zivilgesellschaft. Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches, in: In freier Selbstbestimmung, hrsg. v. Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder, Berlin/Köln/Leipzig 1990, S. 46-52

Wolfgang Templin: Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 5/6, 1990, S. 367-375

Uwe Thaysen: Der Runde Tisch. Oder: Wer war das Volk?, Teil 1 in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 1/1990, S. 71-100. Teil 2 ebd., Heft 2/1990, S. 256-308.

Das Kuratorium hat in Zusammenarbeit mit der Heinrich Böll-Stiftung zwei Broschüren herausgegeben, die man in der Geschäftsstelle des Kuratoriums im Haus der Demokratie bestellen kann: „In freier Selbstbestimmung“ enthält das Grundgesetz, den Verfassungsentwurf, sowie diverse Beiträge zum Thema, u. a. auch die Reden der Gründungsversammlung im Reichstag.

„Reden vom Verfassungstag in Weimar“ dokumentiert die Reden von Adam Krzeminski, Lea Rosh, Hans-Peter Schneider und Wolfgang Ullmann auf dem Kongreß „Verfassung mit Volksentscheid“.

Einschätzung der aktuellen politischen Lage

Der Einigungsvertrag legt sich in der Verfassungsfrage nicht eindeutig fest. In dem Vertrag werden die durch den Beitritt notwendigen Änderungen am Grundgesetz vorgenommen (Streichung des Art. 23, Änderungen der Präambel, Einbeziehung der DDR-Länder etc.). Die Regierung empfiehlt (sic!) den gesetzgebenden

Positionen zur Verfassungsfrage ein, ist man eher geneigt, ein Tiefdruckgebiet zu registrieren. Auf der einen Seite gibt es zwar den Versuch der SPD, der das Anliegen aufnimmt, verfassungspolitische Ziele zu formulieren sucht und über Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften im Bundestag und Bundesrat einen verfassungsgebenden Prozeß der Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes anstrebt. Aber es ist eher schwer zu sagen, wie weit eine solche Unterstützung von SPD-Seite, die nun auch vom FDP-Vorstand mitgetragen wird und auch einzelne Unterstützung von CDU-Seite

EIN BLICK IN DEN STATISTIKDSCHUNGEL:

Die „Zweite Generation“: Kinder von „Gastarbeitern“

Barbara Pusch

Im folgenden soll die Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher kurz umrissen werden. „Umrißhalb deshalb, weil es sich erstens um einen sehr komplexen Bereich handelt, dessen genauere Analyse in diesem Beitrag nicht möglich ist, zweitens, weil uns die notwendigen Untersuchungen und Daten über diese Thematik fehlen ...“ (1)

Vor mehr als 8 Jahren hat J. Freigang einen Aufsatz über die „Zweite Generation“ mit den oben zitierten Worten begonnen. Seit damals hat sich jedoch das Interesse der ForscherInnen nicht wesentlich geändert und Untersuchungen zu diesem Thema sind nach wie vor selten - obwohl die Schülerzahlen ausländischer Kinder steigen und sich die sogenannte Gastarbeiterpopulation in den letzten Jahren sehr geändert: von 1980 - 1989 stieg die Population türkischer Staatsbürger in Wien um 86% und die der Jugoslawen um 19%. Ausschlaggebend dafür ist der verstärkte Familiennachzug. Im September 1990 wird der Höchststand von 226 800 ausländischen Arbeitskräften in Österreich aus dem Jahr 1973 erstmals gebrochen und liegt nun bei 242 713. (Nach 1973 wurde der Anteil an ausländischen Arbeitskräften abgebaut.) Die Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher soll in diesem Artikel nun kurz umrissen werden: auf der einen Seite sollen Zahlen einen statistischen Überblick verschaffen - lediglich einen Überblick deshalb, weil ich der Meinung bin, daß Zahlen nicht in der Lage sind, Lebenswelten zu beschreiben. Dies können die Betroffenen am besten. Aus diesem Grund sollen mit Hilfe von Interviewausschnitten einige Aspekte der kulturellen Zwischenwelt beschrieben werden.

„Gast“arbeiterInnenkinder (*) an Wiener Pflichtschulen:

Der Anteil der ausländischen PflichtschülerIn-



nen an Wiener Schulen hat sich in den letzten 9 Jahren verdoppelt. Waren 1981/82 12,9% aller SchülerInnen an Wiener Pflichtschulen ausländischer Herkunft so waren dies im Schuljahr 1989/90 25,64%. Im Schuljahr 1990/91 ist der Anteil ausländischer Kinder wiederum um 2,73% gestiegen und beträgt mittlerweile 28,37%.

Die Verteilung ausländischer SchülerInnen an Wiener Pflichtschulen ist von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich. Im 5. und 15. Bezirk beträgt der Anteil rund 50%. Im 6., 7., 16., 17. und 20. Bezirk sind ca. 40% aller SchülerInnen AusländerInnen. Nur in den Stadtrandsiedlungen, die ab den 50er Jahren gebaut wurden, v. a. im 21., 22. und 23. Bezirk, beträgt der Anteil der ausländischen PflichtschülerInnen weniger als 10%.

Die Verteilung der ausländischen Kinder an den verschiedenen Pflichtschulen ist disproportional: so sind 21,9% aller VolksschülerInnen, 32,5% aller HauptschülerInnen, 21,2% aller Schülerinnen des Polytechnischen Lehrgangs, 45% aller SchülerInnen der Allgemeinen Sonderschule, Kinder mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. An Wiener Gymnasien sind rund 3% ausländische SchülerInnen (geschätzte Zahl: Stadtschulrat).

Das selektive österreichische Schulsystem führt

dazu, daß vorwiegend Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen, wie zum Beispiel Kinder von „Gast“arbeiterInnen, Schulenniedriger Qualifikation besuchen: so gehen „nur“ 2,6% aller wiener PflichtschülerInnen in die Allgemeine Sonderschule - jedoch 7,2% aller jugoslawischen und 6,8% aller türkischen Kinder.

Weiters belegen die Statistiken deutlich, daß fast die Hälfte aller „Gast“arbeiterInnenkinder keinen Pflichtschulabschluß erlangen - und die, die einen haben sind meistens AbsolventInnen der Allgemeinen Sonderschule oder der Hauptschule B-Zug. „Von jenen Kindern, die im Juni 1982 ihre Schulpflicht beendeten, erreichten nur 23,5% der türkischen und 25,3% der jugoslawischen die vorgesehene 9. Schulstufe, 42,6% dieser türkischen Schulabgänger und 28,4% der jugoslawischen wurden in der 5., 6. oder 7. Schulstufe aus der Schulpflicht entlassen, d. h. ohne regulären Abschluß, der ihnen die Chance auf eine Lehrstelle oder auch nur auf eine etwas qualifizierte Berufstätigkeit eröffnet hätte“ (2). Eine aktuellere Erfolgsstatistik gibt es leider nicht: „... damit es nicht zu noch mehr Ausländerfeindlichkeit kommt ... Sie wissen ja, es könnte von gewissen Kreisen behauptet werden, daß ausländische Kinder dummer sind ...“ (Gespräch mit einem zustän-

digen Mitarbeiter im Stadtschulrat). Daß Statistiken von verschiedenen Leuten unterschiedlich interpretiert werden, ist ein alter Hut - aber ist es denn im Sinne einer Chancengleichheit nicht notwendig, der jeweiligen Lage ins Auge zu sehen???

Die Schule ist im Allgemeinen die erste Konfrontation der „Gastarbeiterkinder“ mit einer Institution, „wo nicht nur ausschließlich die fremde Kultur herrscht, sondern, wo auch von dem Kind neue Verhaltensformen verlangt



werden. Mit jedem nonkonformen Verhalten - verstärkt auch durch Sprachbarrieren - wird das Kind allmählich in seine Außenseiterrolle gedrängt.“⁽³⁾

Die Lehrpläne sowie sämtliche Förderungsmaßnahmen für ausländische Kinder greifen im wesentlichen zu kurz. Auch wenn v. a. in letzter Zeit vermehrt von politischer Seite von der Notwendigkeit der Integration gesprochen wird, so bleibt die Frage meist aus, was Integration sein soll, und wie sie verwirklicht werden soll. Sehr oft handelt es sich schlicht und einfach um Alibi-Projekte. Weiters versagt die „Doppelstrategie“ in der Schulpolitik, wo Kinder sowohl zur Integration (Österreich) als auch zur Reintegration (Herkunftsland) befähigt werden sollen. Letztlich handelt es sich dabei um arbeitsmarktpolitische Überlegungen und nicht um pädagogische Zielsetzung. Und das in einer Zeit, wo über 25% aller PflichtschülerInnen AusländerInnen sind!!!

Zur Situation ausländischer Jugendlicher

Aufgrund der schlechten schulischen Ausbildung ausländischer Jugendlicher (siehe oben) sind auch ihre beruflichen Chancen dementsprechend schlecht. So wie ihre Eltern bleibt auch den meisten aus der „Zweiten Generation“ nichts anderes übrig, als schlecht bezahlte Jobs anzunehmen, bei denen ungünstige Arbeitsbedingungen herrschen. Weitere Ursachen für die schlechte berufliche Situation sind auch sämtliche staatliche Regelungsmechanismen,

die für Jugendliche der „Zweiten Generation“ keine wesentlichen Erleichterungen für die Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt darstellen. Sie werden also bei der Arbeitsvermittlung und -beratung, bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Befreiungsscheinen ebenso wie ihre Eltern unter der Fiktion behandelt, daß es sich bei ihnen um „vorübergehend in Österreich anwesende ausländische Arbeitskräfte“⁽⁴⁾ handle.

Die Bildungs- und Ausbildungsziele ausländischer Eltern sind jedoch sehr hoch. So wollen z. B. weniger als 10% der Eltern für ihre Kinder, daß sie nach der Schule gleich arbeiten gehen sollen. Das gilt sowohl für Mädchen als auch für Buben. Auch die Jugendlichen selbst haben in drei Viertel der Fälle die selben Ansprüche an sich wie ihre Eltern.

Die Realität sieht für sie jedoch anders aus. Im Oktober 1990 waren 25,9% aller ausländischen Arbeitslosen Jugendliche im Alter von 15 - 25 Jahren. Dies entspricht einem Jahresdurchschnitt von 16,6% Gemessen an allen in Österreich gemeldeten Arbeitslosen, beträgt der Anteil ausländischer, arbeitsloser Jugendlicher zwischen 15 und 25 Jahren 3,2%. Aus einer 1985 veröffentlichten Studie vom Bundesministerium für Soziale Verwaltung kann entnommen werden, daß 45% der „Zweiten Generation“ unter 26 Jahren als ungelernete Arbeiter



und Hilfsarbeiter tätig sind. Dies entspricht genau dem Anteil der ungelerneten Arbeiter in der „Ersten Generation“. Der Anteil der Arbeitslosen ist jedoch bei der „Zweiten Generation“ deutlich höher als bei der Ersten. Die Diskrepanz zwischen Wünschen und realen Chancen und Bedingungen erzeugt ein enormes Potential an Frustration, „das im Unterschied zur ersten Generation kaum mehr noch durch die Rückkehrillusionen eingedämmt werden kann.“⁽⁵⁾

Zwischen zwei Welten

Die Sozialisation der „Gast“arbeiterInnenkinder ist von unterschiedlichen und widersprüchlichen Normen und Werten geprägt. Gelten zu

Hause agrarisch-patriarchalische und oft auch islamische Werte, so sind die Kinder spätestens mit Eintritt in die Schule mit einem anderen Werte- und Normensystem konfrontiert. Diese Doppeldeutigkeit ist für die Identität und das Leben der Kinder und Jugendlichen charakteristisch. Die Eltern können den Kindern oft keine Orientierungshilfen bieten, weil sie oft selbst mit der neuen Umwelt nur sehr schwer zurecht kommen. Die Kinder müssen lernen mit den elterlichen Unzulänglichkeiten umzugehen.

„... meine Mutter und mein Vater kommen aus dem Dorf und die haben dort nicht so etwas gesehen ... aber meine kleinen Schwestern dürfen schon mehr, meine Eltern lernen auch ... und dann dürfen wir schon ...“ (aus einem Gespräch mit einer 14-jährigen Türkin).

Aufgrund der Doppeldeutigkeit im Werte- und Normensystem, bleibt für viele Jugendliche der sogenannten „Zweiten Generation“ die Frage der Zugehörigkeit unbeantwortet. „... ich wohne hier in Österreich und bin hier zuhause, aber irgendwie auch in Jugoslawien.“ (Interview mit einem 13-jährigen Jugoslawen).

„... weißt Du, ich habe türkische Eltern und bin aber schon Österreicherin ... in der Türkei schäme ich mich, weil da sagen sie Almanci⁽⁶⁾ zu mir ... und da schimpfen auch manche ...“ (aus einem Gespräch mit einem 15-jährigen Mädchen, deren Eltern aus der Türkei stammen). ■

** In der herkömmlichen Terminologie werden ausländische Arbeitskräfte als Gastarbeiter bezeichnet. Dieser Ausdruck ist jedoch „etwas“ mißglückt, da es sich erstens nicht um Gäste handelt und zweitens auch nicht nur um männliche Arbeitnehmer. Die oben angeführte Schreibweise soll dies klarstellen.*

(1) Freigang J.: Gastarbeiterkinder und jugendliche - die sogenannte „Zweite Generation“; in: Schulheft Nr. 26, S.19; 1982.

(2) IHS-Studie: Ausländische Arbeitskräfte in Österreich, S. 7; 1985.

(3) Freigang J.: s. o., S. 26.

(4) BMJSV (Hg.): Forschungsbericht aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Nr. 9, Ausländische Arbeitnehmer in Österreich, S. 138; 1985.

(5) ebenda, S. 137.

(6) In der Türkei werden Gastarbeiter als Almanci bezeichnet (negative Bedeutung).

Weitere verwendete Literatur:

Hettlage R.: Kulturelle Zwischenwelten, Fremdarbeiter einer Ethnie; Schweizer Zeitschrift für Soziologie, Sonderheft 2; 1984.

Stadtschulrat für Wien (Hg.): Ausländische Kinder an öffentlichen Wiener Pflichtschulen, 1989 und 1990.

Verband Sozialistischer Gemeinde- und Bezirksvertreter in Wien/Rathaus (Hg.): Ausländer Juni 1989.

Ein Nachspiel in mehreren Aufzügen

Ostgrenze: Der Krieg ist noch nicht vorbei

Michael Genner

Der Bundesheereinsatz gegen Flüchtlinge (JURIDIKUM 4/90: „Bei Parndorf herrscht Krieg“) war nur ein Schritt unter vielen auf dem Weg zum autoritären Staat.

Wir konnten ihn nicht verhindern. Unser Widerstand war symbolisch; unsere Freiheitspatrouillen waren ein Zeichen des Protests gegen das Unrecht, das sich breit macht in diesem Land. Gegen den Fremdenhaß, die Kriegshetze, die fortschreitende Militarisierung. Gegen die Festung Europa, deren Grenzsaum Österreich geworden ist.

Ohne selbst Soldat zu sein

Es gibt ein juristisches Nachspiel. Auf mehreren Ebenen. Die Staatsanwaltschaft Wien hat auf Antrag des Verteidigungsministeriums gegen mich die Voruntersuchung wegen §§ 15, 159 StGB eingeleitet: „Versuch der Verleitung zu militärisch strafbaren Handlungen, ohne selbst Soldat zu sein.“

Wegen meines Aufrufs an die Soldaten, die gesetzwidrigen Befehle ihrer Vorgesetzten zu verweigern.

Ich weiß nicht, ob das billiger ist oder teurer, wenn man nicht selber Soldat ist. Der Strafraum soll bis zwei Jahre sein. Früher hat man dazu „Wehrkraftersetzung“ gesagt; damals stand darauf der Tod. Heute leben wir, sagt man, in einer Demokratie. Aber es gibt Kräfte in der Armee, in der Polizei und Justiz - die brechen die demokratischen Spielregeln. Die träumen von der „Festung Europa“ - und schieben hinüber, und wollen, daß es bei uns so wird wie drüben, im wiedervereinigten „Reich“... Denen war das Flugblatt, das in den Truppenunterkünften von Hand zu Hand ging, sehr unangenehm. Ein Major, der sich bei der dritten Patrouille im Dreiländereck in unser Gespräch mit den Soldaten einmischte, hat mir mit dieser Anzeige gedroht. Mir ist es nur recht: Der Prozeß wird Gelegenheit bieten, die menschenrechtswidrige Politik der Löschnaks und Lichals öffentlich anzuklagen. Sie haben das Asylrecht tausendfach gebro-

chen. Sie haben die Wehrpflichtigen gezwungen, illegale Befehle auszuführen. Wäre Österreich ein Rechtsstaat, dann stünden sie selber vor Gericht.

Das inkriminierte Flugblatt

Soldaten! Sie schicken Euch an die Front. Gegen waffenlose, wehrlose Menschen auf der Flucht. Ihr sollt den Eisernen Vorhang wieder aufbauen, den die Menschen drüben niedergeworfen haben. Die Herren Löschnak und Lichal spielen mit Euch Krieg.

Soldaten! Ihr werdet mißbraucht. Wißt Ihr, wer die Menschen sind, die über die „Grüne Grenze“ gehen?

* Iraner, die dem Terror der Mullahs entronnen sind. Auf der Flucht vor Folter und Tod. Junge



Menschen, die in Freiheit leben wollen - wie Ihr.

* Türken und Kurden, auf der Flucht vor einer brutalen Militärdiktatur. Zehntausende wurden in türkischen Gefängnissen umgebracht. Seit Löschnak die Visumpflicht verhängte, ist den Flüchtlingen aus der Türkei der legale Weg versperrt. Sie müssen den schwierigen, gefährlichen Weg über die „Grüne Grenze“ gehen.

* Rumänische Minderheiten - Deutsche, Ungarn, Zigeuner, die aus Furcht vor neuen Massakern und Pogromen fliehen ... Menschen, die Eure Hilfe brauchen. Euren Schutz.

Schon bisher wurden Flüchtlinge an der Grenze gefaßt. Zurückgeschoben in die Folterländer. Keiner weiß ihre Zahl. Zurückgeschoben - von der österreichischen Polizei.

Jetzt ruft man Euch zu Hilfe, weil dem Herrn Löschnak sein schmutziges Handwerk über den Kopf wächst. Und Herr Lichal den Krieg im Kopf hat - wie man an seinen braunen Plakaten sieht.

Ihr sollt an die Front, sagt man Euch, um die „innere Ordnung und Sicherheit“ zu schützen. Das letzte Mal hat das Bundesheer das 1934 getan. Gegen die Arbeiter. Gegen das Volk. Wißt Ihr, was man von Euch verlangt?

Ihr sollt Flüchtlinge hindern, Asyl zu begehren.

Aber im Asylgesetz steht, daß Asylwerber zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, solange ihr Verfahren läuft (§ 5/1). Österreich hat sich verpflichtet, Asylwerber, deren Leben oder Freiheit bedroht war, auch für illegalen Grenzübertritt nicht zu bestrafen (Genfer Konvention, Art 31).

Es ist streng verboten, Flüchtlinge in irgendeiner Form in ein Gebiet auszuweisen oder zurückzuschieben, wo ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht ist (Art 33 der Konvention; Asylgesetz § 13a).

Es ist auch strafbar, Flüchtlinge in „Drittländer“ zu schicken (nach Ungarn, Jugoslawien ...), wenn die Gefahr droht, daß man sie von dort gleich weiterschiebt in das Verfolgerland. Soldaten! Wenn ihr heute die Befehle Eurer Vorgesetzten befolgt, dann brecht Ihr das Gesetz. Ihr selber macht Euch strafbar. Niemand hat das Recht, Euch das zu befehlen.

Soldaten! Ihr habt nach § 17 MilStG das Recht und die Pflicht, Befehle zu verweigern, die die Menschenwürde verletzen, die von unzuständigen Vorgesetzten ausgehen oder die die Begehung strafbarer Handlungen anordnen. Flüchtlinge zurückzuschieben, ist strafbar und verletzt das Menschenrecht. Und Herr Löschnak, der Euch an die Front ruft, ist ein völlig unzuständiger Mann.

Soldaten! Laßt Euch nicht mißbrauchen! Verweigert den Befehl!

Aktion Grenzenlos

Für den Inhalt verantwortlich: Michael Genner, 1110 Wien, Schneidergasse 15.

Zweites Nachspiel: Verfassungsbeschwerde gegen Gold

Gegen den Bezirkshauptmannstellvertreter von Neusiedl am See, Dr. Andreas Gold, habe ich die Verfassungsgerichtshofbeschwerde nach Art 144 Abs 1 B-VG wegen Art 4 und 8 StGG 1867, §§ 4 und 5 Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und Art 5 MRK eingebracht.

Gleichlautende Klagen erhoben die grünalterna-tive Abgeordnete zum Nationalrat Madeleine Petrovic, der Sekretär der Kommunistischen Jugend Andreas Breitenfellner und andere Betroffene.

Ihr erinnert Euch: Dr. Gold hatte uns alle aus dem Burgenland ausgewiesen, uns mit der Verhaftung gedroht und uns nach Wien eskortieren (JURIDIKUM 4/90).

Aus der von meinem Rechtsanwalt Dr. Herbert Pochieser verfaßten Beschwerdeschrift:

„Nach § 2 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit kann niemand zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder Gebiet ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konfiniert) werden. Ebenso darf niemand außer in den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Ort oder Gebiet ausgewiesen werden.“

„Durch meine zwangsweise Verbringung von der österreichisch-ungarischen Grenze bei Nikelsdorf bis Wien (...) ist ein Fall der Ausweisung (...) verwirklicht.“

„Eine Verordnung nach Art II § 4 Abs 2 ÜG 1929 ist nur zum Schutze der körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums zulässig. Tatsachen, welche eine derartige Verordnung zulässig erscheinen ließen, lagen nicht vor. Eine derartige Verordnung könnte durch die erstbelangte Behörde jedenfalls nur für den Wirkungsbereich des Bezirks Neusiedl am See und nicht für das gesamte Burgenland, Niederösterreich und das Bundesland Wien erlassen werden.“ (...)

„Nach Art 4 StGG 1867 unterliegt die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes keiner Beschränkung. Art 4 StGG schützt davor, durch die Staatsgewalt daran gehindert zu werden, sich nach einem bestimmten Ort oder in ein bestimmtes räumlich begrenztes Gebiet zu begeben. Durch die Vorgangsweise der belangten Behörden wurde verhindert, daß ich und meine Reisegefährten von der vorgegebenen Fahrtroute mit unserem Reisebus abweichen, auf der Fahrt stehenbleiben und nach unserem Willen aus dem Kfz aussteigen.“

„Ich stelle sohin den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge (...) erkennen, daß ich durch

die am 9. 9. 1990 von Beamten der belangten Behörde Festnahme und anschließende Anhaltung durch Eskortierung (...) in meinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebietes und auf persönliche Freiheit verletzt worden bin; sowie der belangten Behörde den Ersatz der Kosten auferlegen.“

Dieses Verfahren kann lange dauern. Aber es ist notwendig. Um die Demokratie zu schützen, sind alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden: Auf der Straße. Im Parlament. Vor Gericht ...

Schadwasser angezeigt

Und weil wir schon dabei sind: noch eine anhängige Sache. Der Leiter der Asylpolizei in der Tannengasse, Dr. Schadwasser, ist ein berüchtigter Mann.

Er hat voriges Jahr im „Kriminalbeamten“ einen Artikel geschrieben mit der Nazitüberschrift: „Das Boot ist voll“.

Neuerdings fällt er dadurch auf, daß er Asylwerbern ihre Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach § 5 Abs 1 Asylgesetz wegnehmen läßt, sobald ihr Asylantrag in erster Instanz abgelehnt worden ist. Obwohl diese Bescheinigung solange gilt, wie das Asylverfahren läuft. Ein Bescheid erster Instanz ist kein rechtskräftiger Abschluß. Diese Vorgangsweise ist daher illegal. Die Bescheinigung ist eine amtliche Urkunde, auf die der Asylwerber gesetzlichen Anspruch hat. Er braucht sie, wenn er auf das Arbeitsamt geht; er braucht sie, wenn ihn ein Polizist auf der Straße

nach seinem Ausweis fragt ...

Der Beamte Schadwasser bricht das Gesetz. Aber die meisten Flüchtlinge trauen sich nicht, ihn anzuzeigen. Aber jetzt, in einem bestimmten Fall, ist das anders. Wir haben den Beamten Schadwasser wegen Urkundenunterdrückung (§ 229 Abs 1 StGB) angezeigt.

„Wer eine Urkunde (...) vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtes (...) oder einer Tatsache gebraucht werde, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr Gefängnis zu bestrafen.“

Der Tatbestand liegt offenbar vor. Aus der Anzeigeschrift:

„Herr Dr. Schadwasser hat angeordnet, die Bescheinigung des Asylwerbers A. zu unterdrücken; er hat dies mit dem Vorsatz getan, zu verhindern, daß Herr A. sie zum Beweise seines Rechtes auf Aufenthalt im Bundesgebiet und zum Beweis der Tatsache, daß sein Asylverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, gebrauche. (...) Herr Dr. Schadwasser und seine Mittäter werden daher im Sinne des Strafgesetzes wegen Urkundenunterdrückung zu bestrafen sein.“

Auch dieses Verfahren ist durchzuziehen. Falls wir beweisen können, daß Schadwasser noch anderen Asylwerbern ihr Papier weggenommen hat, wird gegen ihn wegen Wiederholungsfahr die Verhängung der Untersuchungshaft zu beantragen sein.

Es ist nötig, Exempel zu statuieren. Zu viele Beamte brechen Recht und Gesetz. Es ist niemals geübt worden in diesem Staat ... ■



Ziviler Ungehorsam (2):

Ein Grundrecht auf politischen Widerstand?

Gabriel Liedermann

Der Rechtsstaat ist definitions- und systemgemäß dadurch eingeschränkt, daß eingeräumte Individualbefugnisse in ihm selbst ihre Grenzen finden.

Diese - an sich nicht verblüffende - Überlegung wurde durch Erörterungen deutscher Rechtstheoretiker zur Problematik Widerstandsrecht veranschaulicht. Diese gelangen zum Ergebnis, daß selbst das sogenannte überpositive Widerstandsrecht im Rechtsstaat nur durch Anerkennung der zuletzt entscheidenden staatlichen Organe einen Niederschlag finden kann, während das in der Verfassung der BRD verankerte - positive - Widerstandsrecht in der dort festgeschriebenen Definition staatsumbrüchlerische Voraussetzungen zur Geltendmachung vorsieht.

Die Rechtsordnung kann daher in geschriebener oder ungeschriebener Form Individualrechte nur insoweit einräumen, als sie sich insgesamt nicht gefährdet sieht. Von der anderen Seite betrachtet ist die Rechtsordnung eben nur solange Instrument zur Verteilung rechts-erheblicher Rollen, als sie in Wirksamkeit steht. Nochmal anders: Stößt man fundamentale Prinzipien wie beispielsweise dasjenige der demokratischen Staatsordnung um, erübrigt es sich, Inhalte dieser Ordnung einer weiteren Betrachtung kraft Wirksamkeit zuzuführen. Die Rechtsordnung kann aber innerhalb dieser Schranken das ihrem Stufenbau, ihrer Konstruktion innewohnende leisten. Sie kann - gemessen an der österreichischen Verfassung - als höchstes und bestabgesichertes Schutzmuster für Normunterworfenen Grund- und Freiheitsrechte, wie bereits verwirklicht, verankern. Das Grundrecht auf zivilen Ungehorsam (Denkansatz in Anlehnung an das positiviertete Widerstandsrecht der BRD) ist in Österreich nicht verwirklicht. Dieses wäre aber durchaus analog beispielsweise zu dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit oder dem Minderheitenschutz homogen in die österreichische Verfassungsordnung einzubauen. Über die Modalitäten dieser Verfassungswendung eines neuen Grundrechtes ist hier nicht abzusprechen. Verwiesen sei aber auf die, in Österreich in prä- und präterparlamentarischen Gremien geführte, zum Nachteil des hierzulande schwach ausgeprägten Demokratiebewußtseins leider unter vollkommenem Ausschluß der

Öffentlichkeit, seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung stehende „Grundrechtsdiskussion“, welche durch die angestellten Überlegungen - ohne Überschätzung derselben - durchaus sinnvoll belebt werden könnte.

Was könnte also ein Grundrecht auf zivilen Ungehorsam im wesentlichen bringen? Die Antwort fällt meiner Ansicht nach leichter als möglicherweise vermutet. Das zu schaffende Grundrecht auf zivilen Ungehorsam wäre in der Lage einen - näher spezifizierten - Generaltatbestand zur Rechtfertigung des Verstoßes gegen einfachgesetzliche Normen zur Anwendung zu bringen. Gemäß der österreichischen Rechtsordnung hätte dieses sowohl im gerichtlichen als auch im Verwaltungsverfahren die Durchsetzung eines auf qualifizierten Voraussetzungen beruhenden Strafbefreiungsgrundes zur Folge. Ziviler Ungehorsam wäre dergestalt ein Abwehrrecht eines durch staatliche Organe geführten Angriffs auf näher zu beschreibende Rechtsgüter der Allgemeinheit, wie Umwelt, Lebensraum, Leben, Freizügigkeit etc. (siehe obige Ausführungen).

Ein möglicherweise zu erhebender Vorwurf der Schaffung eines „generellen“ Grundrechts verfährt nicht, da durch dieses Grundrecht nicht mehr (auch nicht weniger) als eine äußerste Schranke für staatliches Verhalten als Einschränkung der Rechtsstellung des Individuums geschaffen würde. Das Grundrecht auf persönliche Freiheit (Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, Art. 5 MRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988, in Kraft ab 1.1.1991) erbringt in seiner Wirkungsweise vergleichsweise nichts anderes.

Der Unterschied zwischen diesem und jenem ergibt sich naturgemäß aus dem Schutzobjekt. Ein Grundrecht auf zivilen Ungehorsam stellt die legitime in Schranken zutreffende Kompetenz des Einzelnen zur Abwägung von Rechtsgütern der höchsten Ordnung (welche ihrerseits quasigrundrechtsgeschützte Stellung - indirekt - erlangen) im Verhältnis zu demokratisch ergangenen staatlichen Entscheidungen unter Rechtsschutz. Die Abfassung gerade eines derartigen Grundrechtes verwirklicht zweierlei Ziele. Einmal den Prozeß der sukzessiven Erneuerung und Ausfüllung des Grundrechtskataloges mit Rechtsmustern, die sich auf Erkenntnisse der ökologischen, friedenspolitischen und human-sozialen Gesellschafts- und Globalentwicklung stützen, im Wege einer adäquaten, sachdienlichen und unverzögerten Bedürfniserfüllung zu sparen. Am Rande sei vermerkt, daß eine ständige staatsautoritative

Aufstockung von Grundrechten, wiewohl die grundlegende Tendenz durchaus begrüßenswert ist, den so verwirklichten Grundrechten unvermeidlich hoheitlich-direktiven Charakter verleiht und dadurch inhaltliche Defizite aufzuweisen Gefahr läuft. Ein anderes, daß die subjektiv-öffentliche Stellung des durch das erörterte Grundrecht Geschützten, einen für die Staatsordnung nicht weiter bedrohlichen Anreiz zur Teilnahme des Staatsbürgers am demokratischen Meinungsbildungsprozeß liefert. Daß diese These zunächst gegen staatliche Autorität revoltierend klingen mag, verdankt der Autor nicht seiner (Zivil-) Courage, sondern der Tatsache, daß obrigkeitstaatliches Denken ein politisch suggeriertes Surrogat für demokratische Einsichten zu sein scheint. Für Staaten, die die historische (bürgerliche) Revolution verzeichnen konnten, wird dieses bloß in weit abgeschwächter Form gelten.

Ohne Abschweife kann gesagt werden, daß der demokratische Staat eben dasjenige zu bieten hat, was von der bereits apostrophierten Mehrheit gewünscht wird. Unter den obigen Darlegungen ist ersichtlich, daß mit der Mehrheitsregel zur Lösung weitreichender Fragen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Grundrecht auf zivilen Ungehorsam füllt eben jene Lücke, die aufgezeigt wurde. Mit einem Angriff auf staatliche Regelungskompetenz hat dies nur gentalogisch zu tun, da der Einklang mit der österreichischen Staatsordnung vollkommen gewahrt wird.

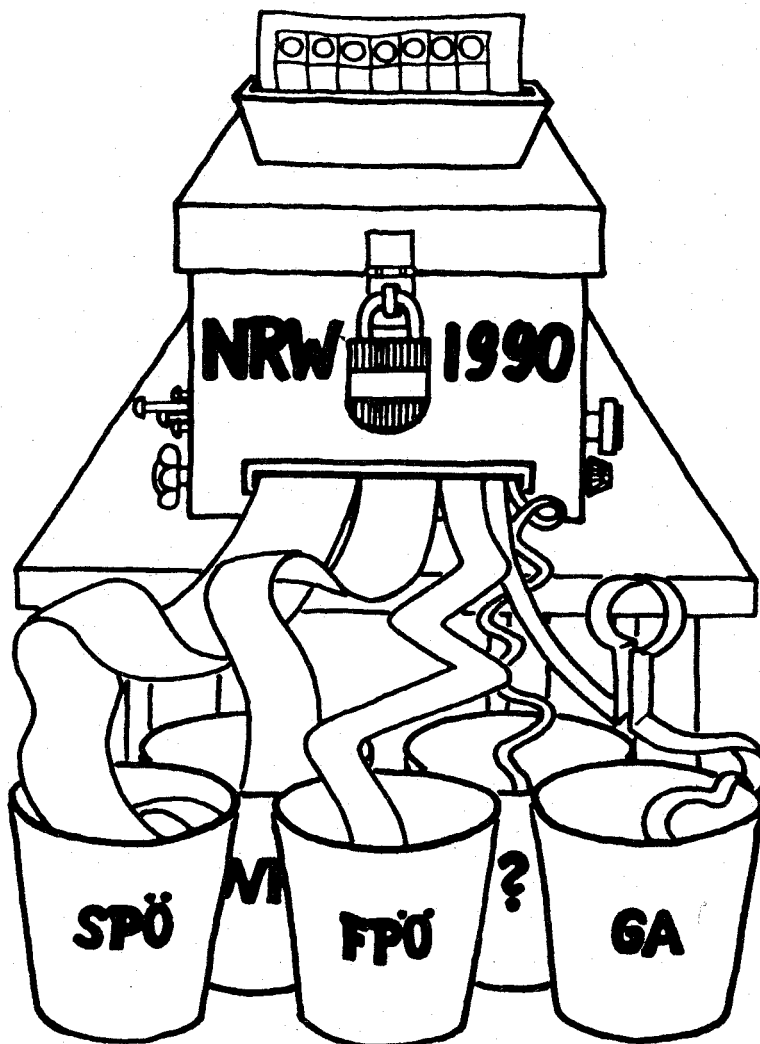
Die Verankerung des Rechts auf zivilen Ungehorsam in der Rechtswelt des Grundrechtskatalogs ist deshalb indiziert, da nur dieserart die Vorrangigkeit gegenüber einfachgesetzlich legalisiertem staatlichen Verhalten zutreffend signalisiert und gewährleistet werden kann. Vorstellungen, ein inhaltlich entsprechendes Instrument der Rechtfertigung individueller gegenüber staatlicher Entscheidung andernorts unterzubringen gehen sowohl dogmatisch als auch systematisch fehl. Das angesprochene Grundrecht schafft eben einen von der einfachgesetzlichen Welt abgehobenen Maßstab. Es liefert zwar den Rechtmäßigkeitsgrund für eine relative Ausnahmesituation, will aber inhaltsmäßig nicht mit der Maßgabe einfachgesetzlich gestützten Handelns konkurrieren. Wir finden selbiges Prinzip in der Abwägung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit mit Indikativen zur Verhaftung, Anhaltung, Festnahme etc. von Personen.

Eine Verankerung im Grundrechtskatalog ist einzige zweckmäßige Durchsetzung dieses Rechts, da sonst eine Fülle von unüberschaubaren auf positive Sachverhalte abgestellte und zumindest tendenziell widersprüchliche Spezialnormen zur Durchsetzung dieses Rechts zu schaffen wären, ohne daß zugleich gesagt werden könnte, daß die Vorrangigkeit dieser Bestimmungen gegenüber in Konflikt stehenden Normen gewahrt wäre.

Abschließend soll kurz die Betrachtung ange-

stellt werden, worin das Bedürfnis liegt, den „sozialen Antrieb“ ziviler Ungehorsam sozusagen postwendend zum - noch dazu positivierten - Recht zu erklären. Der Rechtspraktiker weiß, daß die Begriffe „Anspruch“ und „Recht“, soweit dieselben in rechtlichem Zusammenhang geäußert werden, synonym, inhaltsgleich sind. Anspruch ist Recht, welches seine Durchsetzung fordert, was wiederum Begriffsmerkmal des Rechts ist. Eine Absonderung dieser Begriffe ist wenig zielführend. Da nun zu beantworten ist, inwieweit ziviler Ungehorsam Anspruch, daher Recht sein kann, wird nochmals auf obige Darstellung verwiesen. Im Bereich des Konflikts demokratischer (Mehrheits-)entscheidungen mit legitimen, vom Staat zu wahren Interessen, die nur deshalb - zunächst und scheinbar - nicht tragfähig sind, wie denselben ihre Positivierung fehlt, ist zu erkennen, daß positives Recht in seiner Legitimität eben nicht trägt, als ebenso legitimer präpositiver Anspruch. Setzt man den Fall, daß positives Recht mit seinem Antipoden außerhalb der Satzung im Widerspruch steht, ist für sich noch nicht zu erkennen, welchem Interesse gefolgt werden soll (muß).

Im Verhältnis zum zivilen Ungehorsam ist der aufgezeigte Dissens weder dramatisch noch wirklich theoretisch. Erinnerung sei daran, daß eben ziviler Ungehorsam in seiner bereits angeführten Umschreibung eine durch Verhalten verstärkte Willensäußerung als sozusagen ultimatives Remedium verkörpert. Eine konkrete autoritär-demokratische Entscheidung soll wegen ihres Beschneidens wesentlicher allgemeiner Interessen aus dem beschriebenen Muster und wegen des (noch) nicht abgelaufenen Erkenntnisprozesses der dafür zuständigen staatlichen Einrichtungen über so erfolgenden Protest im Wege des Umschwungs der maßgeblichen Einschätzungen falsifiziert werden. Der zivile Ungehorsam leistende Bürger ist unter der Voraussetzung der Erfüllung dieses Instituts der Allgemeinheit und dem demokratischen verwirklichten Staat dienlich. Unbillig wäre, dem wenn auch nur durch Personenmehrheit partiell auftretenden Souverän, schlichter dem Staatsbürger Strafe und Kritik für eben diesen Hilfsdienst zuzumessen. Das in Österreich vorherrschende, im Staat erscheinende Gemeinwesen leidet unbestreitbarerweise unter großen Defiziten in den Prozessen der Rechtssetzung und der Rechtsvollziehung. Die Zeit gebietet daher zur Abhilfe ein weder das demokratische Gefüge störendes noch die staatliche Autorität und insbesondere das Gewaltmonopol in Frage stellendes Mittel zu verwirklichen, welches, soweit erkennbar unter noch näher zu formulierenden Prämissen vergleichsweise am besten geeignet ist, dagegen anzutreten. Die österreichische Grundrechtsordnung und das verwirklichte Demokratiemodell wären durchaus mit Schaffung eines Grundrechts auf zivilen Ungehorsam bereichert. ■



Exklusiv-Fälschung:

Die Nationalratswahl - auf grün nachgerechnet

Über einige wahlsystemische Aspekte des Ergebnisses der Nationalratswahl 1990 (auch lesbar als aktuelle Fußnote zur Wahlrechtsserie)

Nun, da der Wahlkampf hinter uns liegt, wird in den Koalitionsverhandlungen auch die Wahlrechtsreform behandelt werden; die Taschenrechner und Rechenstift sind gezückt, gilt es doch, zumindest den bisherigen Mandatsstand der beiden mutmaßlichen Regierungspartner zu bewahren und gegebenenfalls auszubauen und dabei auch noch die personelle Zusammensetzung der Fraktion weitestgehend unangetastet zu lassen, könnte doch eine

der innerparteilich maßgeblichen Gruppen ein via Wahlrecht gegen sie gerichtetes Komplott wittern.

Doch nun zum konkreten Wahlausgang: 3.7% der gültig abgegebenen Stimmen wurden nicht in Mandate umgesetzt (was 7 Mandaten entspricht). Daher wurden ebenso wie 1983 Restmandate deutlich billiger, wovon alle Parteien in etwa im gleichen Ausmaß profitierten, am augenfälligsten sicherlich die Grüne Alternative, die trotz einem Minus von 0.04% zwei Mandate hinzugewinnen konnte, was auf dem ersten Blick paradox scheinen mag, aber doch erklärlich ist:

1. bei der Wahl '86 hat die GA das 9. Mandat knapp verpaßt, daß ihr rein proportional zugestanden wäre, also wird der Proportionalwert der Stimmen nur um ein Mandat überschritten.


2. in Wien gab es Zugewinne, daher stieg der Reststimmanteil im WKV Ost, und es kam zu einem Restmandat.

3. im WKV West war die GA an Reststimmen ziemlich stark und erreichte knapp vor der SPÖ das letzte Restmandat.

Solange der Proportionalausgleich noch an die Reststimmensummen, und nicht an die Gesamtzahl der Parteistimmen gebunden ist, sind derartige Kapriolen weiterhin zu erwarten.

Nachdem zum Zeitpunkt, da dieser Beitrag geschrieben wird (23.11.90) noch nicht klar ist, welches Modell von der Großen Koalition

Nachtrag



DAS KREUZ MIT DEM KREUZ

Eine Serie von Stefan Lintl

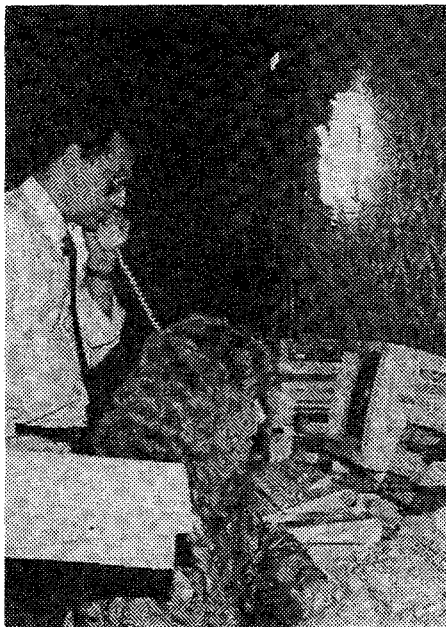
wirklich übernommen werden wird, kann das Wahlergebnis des 7. Oktober nur auf das grüne Wahlrechtsmodell (Wahlbezirke ausgenommen) übertragen werden, wobei ich die wesentliche Einschränkung mitzudenken bitte, daß geändertes Wahlrecht geändertes Wahlverhalten erzeugt und dieses Gedankenspiel von der Hypothese ausgeht, daß alle Wähler trotz des geänderten Systems ihre Stimme in gleicher Art und Weise abgegeben hätten.

Nach dem grünen Wahlrechtsmodell hätte es also folgendes Ergebnis gegeben:

Auf die SPÖ wären 78 (statt jetzt 80), auf die ÖVP 59 (statt 60), FPÖ 31 (33), GA 9 (10), VGÖ 4 (0), VDS 1 (0), KPÖ 1 (0) entfallen. (Zur Erinnerung - bzw. für Menschen, welche die Serie nicht gelesen haben, zur Information: der grüne Antrag sieht weder Grundmandats- noch Prozenzhürde vor, die Mandatsvergabe sollte nach Niemeyer erfolgen. Daher wären auch VGÖ, VDS und KPÖ im Parlament vertreten.)

Für Menschen, welche Berechnungen gerne nachvollziehen, die "grüne" Mandatsermittlung im Detail: Siehe Tabelle links unten.

Hätten nach dem grünen Modell CWG und CDP ihre Bundeslisten gekoppelt (siehe JURIDIKUM



DIKUM 2/90 und 3/90), so hätten sie mit einem gemeinsamen Dezimalrest von 0.601 ein Mandat erreicht, daß der CWG als stärkerer Gruppe zugefallen wäre, die FPÖ hätte als Gruppe, die ohne Koppelungen mit dem Dezimalrest 0.442 das letzte zu verteilende Mandat erreicht, dieses Mandat verloren.

Folgende Personen hätten es nach dem grünen Persönlichkeitswahlmodell (Erfordernis: 15% der Wahlzahl oder 3% der Parteistimmen an Vorzugsstimmen) geschafft, durch Erreichen des Quorums ins hohe Haus einzuziehen:

- Christoph Chorherr (GA, Wien, 4. Listenplatz)
- Harald Himmer (ÖVP, Wien, 18. Listenplatz)
- Wilhelm Mohaupt (ÖVP, NÖ, 18. Listenplatz)
- Karl Wilfing (ÖVP, NÖ, 24. Listenplatz)
- Roman Haider (FPÖ, OÖ, 11. Listenplatz)
- Günter Puttinger, ÖVP, S, 4. Listenplatz)
- Ernst Fink (ÖVP, St, 11. Listenplatz)

Von den bisherigen Konzepten der Großparteien her läßt sich lediglich eine Aussage über die Mandatsverteilung treffen, die es im Falle der Umsetzung des SPÖ- oder des ÖVP-Konzeptes gegeben hätte (Nachdem in beiden Papieren bundesweiter d'Hondt vorgesehen ist): die Mandatsverteilung hätte SPÖ 82 (statt jetzt 80), ÖVP 61 (statt jetzt 60), FPÖ 31 (statt 33) und die GA 9 (statt 10) Mandate gehabt.

Nach d'Hondt sieht dies so aus (Nachkommastellen nicht berücksichtigt):

SPÖ	ÖVP	FPÖ	GA
:1 2012787	:1 1508600	:1 782648	:1 225081
:2 1006393	:2 754300	:2 391324	:2 112540
:3 670929	:3 502866	:3 260882	:3 75027
.....
.....
:78 25804	:59 25569	:30 26088	:8 28135
:79 25478	:60 25143	:31 25246	:9 25009
:80 25159	:61 24731	:32 24457	:10 22508
:81 24849	:62 24332	:33 23716	
:82 24546			
:83 24250			

Wie das geschulte Auge schon bemerkt haben wird, ist der Sprung vom letzten, der SPÖ zufallenden Mandat zum nächsten Quotienten, bei der FPÖ, weniger als hundert Stimmen.

Also drängt sich der Verdacht auf, daß beim Verfahren der exakten Proportionalität Niemeyer dieses eine Mandat doch noch der FPÖ hätte zufallen können. Daher: Nachrechnen.

SPÖ	2012787	81.327	81
ÖVP	1508600	60.955 X	61
FPÖ	782648	31.623 X	32
GA	225081	9.094	9

$$4529116 : 183 = 24749.268$$

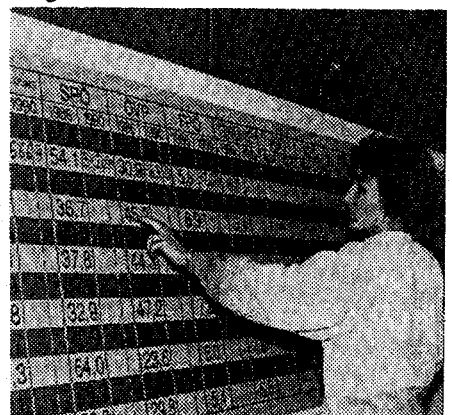
Und siehe da, der Verdacht hat sich auf's Schönste bestätigt. Daß Niemeyer proportional ist, läßt sich auch durch den Vergleich des Prozentanteils der Stimmanteile der Parlamentsparteien an der Summe der wirksam werdenden Stimmen (Spalte 1), des prozentuellen Anteils der Mandatsstände der Parteien nach d'Hondt (Spalte 2) und des prozentuellen Anteils der Mandatsstände nach Niemeyer (Spalte 3) zeigen: die Abweichung ist deutlich geringer (dargestellt in den Klammern neben den Mandatsprozentzahlen).

SPÖ	44.4%	44.3% (+0.4%)	44.3% (-0.1%)
ÖVP	33.3%	33.3%	33.3%
FPÖ	17.3%	16.9% (-0.4%)	17.5% (+0.2%)
GA	5.0%	4.9% (-0.1%)	4.9% (-0.1%)

In der Nächsten Ausgabe des JURIDIKUM wird, sofern das Verhandlungsergebnis der Koalition schon bekannt sein sollte, eine Beschreibung des Modells zu finden sein.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
SPÖ	2012787	78.289	78 (80)	-2	42,8%	42,6%	43,7%			Spalte 1: Parteienbezeichnungen (CWG: Christliche Wählergemeinschaft; WGO: Wählergemeinschaft der Grauen Österreichs; CDP: Christlich-Demokratische Partei; FG: Fritz Georg. Sp 2: Parteistimmen bundesweit. Sp 3: Mandatsquotient. Sp 4: Mandate nach grünem Modell. Sp 5: Mandate nach jetziger NRWO. Sp 6: Differenz. Sp 7: Prozentanteil der Parteistimmen. Sp 8: Anteil nach grünem Modell. Sp 9: Mandatsanteil nach NRWO
ÖVP	1508600	58.678 X	59 (60)	-1	32,1%	32,2%	32,8%			
FPÖ	782648	30.442 X	31 (33)	-2	16,6%	16,9%	18,0%			
GA	225081	8.755 X	9 (10)	-1	4,8%	4,9%	5,5%			
VGÖ	92277	3.589 X	4 (0)	+4	2,0%	2,2%	0,0%			
KPÖ	25685	0.999 X	1 (0)	+1	0,5%	0,5%	0,0%			
VDS	35833	1.394	1 (0)	+1	0,8%	0,5%	0,0%			
CWG	9263	0.360	0 (0)		0,2%	0,0%	0,0%			
WGO	3996	0.155	0 (0)		0,1%	0,0%	0,0%			
CDP	6194	0.241	0 (0)		0,1%	0,0%	0,0%			
FG	2530	0.098	0 (0)		0,1%	0,0%	0,0%			

$$4704894 : 183 = 25709,803 \text{ (bundeseinheitliche Wahlzahl)}$$



Bündig

Vor Abschluß der Koalitionsverhandlungen ließ sich nur der Chef der Redatorenkonferenz Christian Brünner, frischgebackener Nationalratsmandatar der ÖVP, zu vagen Auskünften hinreißen: Im Falle einer großen Koalition sei er zuversichtlich, daß es zu einer Aufstockung des Budgets komme, allerdings verbunden mit einer Straffung der Organisation, so der Verhandlungsstand im zuständigen Unterkomitee. Die Zuversicht steigerte sich zur Gewißheit bei Dr. Marek, dem Sekretär des Ministers, der wissen ließ, daß die zusätzlichen 30 Milliarden fix im Koalitionspapier verankert wären. Wovon keiner etwas wissen will, ist die Tatsache, daß die Erhöhung des Budgets mit einer Menge von Forderungen und Umgestaltungswünschen verknüpft sein wird (Höllingers 27 Thesen, siehe JURIDIKUM 4/90), und eben darin liegt politisches Kalkül. Dafür spricht, daß sich die AG jeder Stellungnahme enthält bezüglich kritischer Themen wie z. B. des Aufgebens des Hochschulmompols von seiten des Bundes (Privatunis), des Aufräumens mit dem „kritiklosen Schonraum Universität“ und der Androhung, die Universität in eine „betriebsähnliche Einrichtung“ mit verstärktem Mitspracherecht der Wirtschaft umzuwandeln. Eine Voraussetzung für solch eine Umwandlung hätten Busek & Co: Eine gelbe Gewerkschaft - die AG.

Bei dieser Gelegenheit schickt

es sich, eine der Jubelmeldungen der Wiener Jus AG zu relativieren: Auf Grund der Proteste bekam das Wiener Juridicum zusätzliche 11 AssistentInnenstellen und zusätzliche 30 Lehrveranstaltungsstunden ab Sommersemester 91. Wie einer Meldung der STANDARD-Unix zu entnehmen war, veröffentlichten Otto Fraydenegg und Armin Stolz eine Studie, bei der die deutliche Benachteiligung der „großen“ Jus-Fakultäten (Wien, Graz) belegt wurde. In dieser Studie wurde nachgewiesen, daß Wien, um an die Linzer Betreuungssituation heranzukommen, 930 zusätzliche Lehrauftrags-Wochenstunden, sowie 94 ProfessorInnen- und 175 AssistentInnen-Planstellen zu bekommen hätte.

Der Dekan, Bern-Christian Funk, kritisierte die „offenkundige Schwäche der politischen Hochschulplanung“ im Wissenschaftsministerium.

Die erfreuliche Einrichtung von Gleichbehandlungsbeauftragten durch die letzte UOG-Novelle wird bürokratisch hinausgezögert, verhindern wird sie sich wohl nicht lassen: Der Dienststellenausschuß hat bis zur nächsten Sitzung des Akademischen Senates über den Umfang des zu bildenden Gremiums zu befinden. ■

Stehen JuristInnen wirklich ...

Auf der falschen Seite?

Nadja Khan-Lorenz

Das Thema scheint vor auszusetzen, daß es eine richtige Seite gibt. Wer spricht darüber und was ist demgemäß „falsch“ und „richtig“?

Versteht sich der Arbeitskreis Jus ⁽¹⁾ als eine Gruppe linker, alternativer, feministischer JuristInnen?

Um kollektiv vom Stehen auf der falschen Seite zu sprechen, müßten wir wohl gemeinsame politische Ansprüche formulieren. Das setzte voraus, wir würden uns gemeinsam Begriffe wie links, alternativ, feministisch und die damit möglicherweise verbundenen Inhalte erarbeiten. Das war bisher jedoch nicht unsere Zielsetzung.

So kann eine Diskussion zum Thema folgerichtig nur ein Aufzeigen und Austauschen der individuellen Schwierigkeiten von jeder und jedem im persönlichen „auf der falschen Seite Stehen“ sein.

Gültigkeit hat auch unter diesem eingeschränkten Diskussionsmodus das Problemfeld der Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Machtausübung, die der/dem JuristIn vorschwebt, hat sie/er erst endlich ihr/sein Studium „erfolg“reich abgeschlossen. Ist doch der JuristInnenstand erstens ein gesellschaftlich anerkannter und werden zweitens an den Schaltstellen der staatlichen und wirtschaftlichen Macht und Einflußnahme durchaus regelmäßig JuristInnen gebraucht. Daraus könnte nun abgeleitet werden, daß JuristInnen durch ihre Berufswahl eben auch selbst Wege zur gesellschaftlichen Einflußnahme offenstehen. Und dann könnte die angeblich erworbene Macht in „unserem“ Sinne ausgeübt werden. Das ist ein Bild, welches m.E. aus Trugschlüssen über die Mechanismen unseres politischen Systems entsteht. Eine Quelle dafür ist die humanistische Idee, die Bedeutung von real existierender Demokratie ⁽²⁾ dahingehend zu verstehen, daß jede/r Einflußnahme zugestanden wird. Und befindet sich frau/man durch ihr/sein Arbeitsfeld in Bereichen, wo gesellschaftliche Weichenstellungen vorgenommen werden, befinden sich manche von uns anscheinend in dem Glauben, man würde uns dort schon mitreden lassen. Damit werden die hierarchischen Strukturen unseres Sozialpartner- und Kammernstaates falsch eingeschätzt. Zwar lernt jede/r JuristIn im Laufe der Studiums alles Mögliche über Sozialpartner und Verfassungs-

wirklichkeit, geht es aber um die eigenen Berufsvorstellungen und -erfahrungen, scheint das bezüglich der Macht Gelernte in Vergessenheit zu geraten.

Und wo immer progressive JuristInnen bezahlterweise ihr Wissen nutzbar machen, sind sie VertreterInnen anderer als ihrer eigenen Interessen. Und sich die zu Vertretenden auszusuchen, steht uns nur beschränkt frei. Der Spielraum dafür ist entsprechend den verschiedenen Berufsfeldern unterschiedlich weit. Das ist, wie ich glaube, ein weiterer wesentlicher Konfliktpunkt, der sich auch auf einer individualisierten Ebene gut aufzeigen läßt. Frau/Man wird zum Ausführungsorgan von Interessen, die nicht immer die ihren/seinen sind. JuristInnen als HandlangerInnen derer, die uns bezahlen. Sei es der Staat und über ihn die Interessensvertretungen in den Ministerien; seien es bei den Kammern die jeweilig sich durchsetzenden Lobbies; sei es als RechtsanwältIn eben die KlientIn, die/den wir uns ebenfalls nur im



Idealfall aussuchen können.....

Nicht zu vergessen ist zusätzlich, daß zu allen Positionen, je näher sie den wirklichen Entscheidungsträgern liegen, ein dementsprechend langer dorniger Weg nur führt, auf dem durch ungeheuren Anpassungsdruck so manche Utopie zerbricht bzw. die Energien schwinden, überhaupt noch irgendetwas zu wollen, was mit gesellschaftlicher Veränderung zu tun hat.

Darüber sollten wir uns klar sein, wenn es das Stehen auf der falschen Seite zu beklagen gilt. Sind wir uns dessen bewußt, wenn wir uns für

Ministerien, Gericht, KonzipientInnen etc. entscheiden, können wir uns auch gleichzeitig darüber den „Kopf zerbrechen“, welche Kompromisse wir einzugehen bereit sind und wie große Abweichungen von eigenen Überzeugungen wir in Kauf nehmen können und wollen.

Und dann scheint es natürlich notwendig, auch immer wieder unterwegs zu überprüfen, wo frau/man sich gerade befindet. Ich denke, genau dazu kann eine Gruppe kritischer JuristInnen gut sein (im Sinne der Seilschaft), das müßte sie leisten können: Auseinandersetzung und Feed-back in Bezug auf eingeschlagene Wege; Orientierungsmöglichkeit durch Konfrontation mit Meinungen „Gleich“gesinnter. Nur das, glaube ich, aufrichtig verstanden, birgt nicht die Gefahr von Heuchelei in sich. Heuchelei in dem Sinne, daß ein bißchen lamentiert wird in einer Situation, in der frau/man sich's eigentlich ganz gemütlich eingerichtet hat.

Ein anderes Thema ist, wie sinnvoll Kompromisse zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele erscheinen. Das ist die alte Reformismus-Debatte; die Problematik vom „Gang durch die Institutionen“.

Daß das Recht systemimmanent ist und seiner Funktion nach auch kaum anderes sein kann, daß also wir als AnwenderInnen fast zwangsläufig integriert sind, macht es auch nötig für die Identitätsfindung, über diese Fragestellung



gen nachzudenken. Das könnte schon auch ein spannender Abend im AK werden. Widerstand - Verweigerung versus Integration. Oder doch alles gleichzeitig?? ■

- (1) *Arbeitskreis Jus: Arbeitskreis kritischer Jus-StudentInnen in Wien; Diskussions- und Vortragsabende zu aktuellen Rechtsentwicklungen mit vornehmlich informativen Charakter.*
 (2) *Diese Formulierung bezieht sich speziell auf eine Wortmeldung im AK, die genauer auszuführen, den Rahmen dieses Artikelchens sprengen würde.*

NACHSATZ

Von Iris Kugler

Tut's weh?

Nicht wirklich!

In unseren Köpfen ist eine Bewußtseinsform entstanden, die den Skandal als Lebensform und die Katastrophe als Hintergrundgeräusch hinzunehmen gelernt hat. Als Schlagzeile gedruckt ist alles wichtig, daher ist alles gleichgültig. Dort werden siamesische Zwillinge erfolgreich getrennt, hier stirbt ein/e Politiker/in; dort läßt sich ein/e Schauspieler/in die Nase operieren, hier werden Regime gestürzt, dort stranden zwei Waale, hier schickte man entkräftete Rumän/inn/en nach Hause. Als Transportmittel der Sensationen wird ein primitivmoralischer Rahmen konstruiert, um den Skandal als etwas zu präsentieren, was aus demselben fällt. Entrüstung dient nur mehr als Seelen-make up der Koketterie mit unverständenen Inhalten. Zu groß ist das Bombardement unserer Köpfe mit Gleichgültigem, Gleichgewichtigem. Mit unermeßlicher Fassungskraft steuern die Massenmedien auf eine Totalsynthese aller Informationen, von der die Philosophie nur träumen konnte.

Am Nullpunkt gedanklicher Durchdringung, sagen sie alles, geben alles und dies wiederum auf einmal. Sie können dies, weil sie den Ehrgeiz der Philosophie das Gegebene auch zu verstehen, restlos fallengelassen haben. So geraten Dinge in falsche Gleichungen. Durch die Methode der Addition, des Nebeneinanderstellens entstehen falsche Gleichförmigkeiten und falsche Gleichwertigkeiten. Der Gleichstrom gipfelt in geistiger Desintegration und Gleichgültigkeit. „Es ist allas ans“, so scheint es, ist die einzige Moral der Journalist/inn/en. Zusammenhänge zwischen Sachen herzustellen, heiße Ideologie betreiben. Daher muß ein/e Journalist/in berufsbedingt vergessen wie die Zahl heißt, die nach eins und zwei kommt. Verlaß ist nur noch auf die selbstausbeuterischen Desperados der Medienszene. Die Lektüre einer Tatblattausgabe bleistiftsweise klärt, lichtet und erfrischt. Den Mediaprint-KroKuWaz-Zombies gelingt es mühelos systemhinterfragende Aktionen, wie die Antifa-Demo vor den Wahlen am 5.10. oder die Radlerdemo am 19.10. und deren jeweilige Auseinanderprügelung durch die Organe, entweder zu selektieren oder so zu setzen, daß sie nicht ebenbürtig mit der Citroen-Werbung konkurrieren können. Hauptaufgabe scheint, zu verhindern, daß

sich in den Köpfen der Menschen zusammenfindet, was zusammengehört. Bewußtsein oder bewußtes Handeln ist dazu kaum erforderlich.

Es reichen perfekte Sozialisation oder Zynismus als Berufsvoraussetzung der Meinungsmacher/innen. Beides gleichermaßen gefährlich, weils im Blätterwald zu eindimensionalen Realitäten führt, die als Leichtkost unkritisch verdaut werden. Zensur macht sich in solcher Landschaft überflüssig. Als überreizte Hyperinformierte ist die Kapazität der Anteilnahme und Empörung winzig. Frau registriert kaum noch wie die Schlingen um den Hals der bürgerlichen Freiheiten enger und enger werden. Glorias Haarbalsam und das Massensterben der Delphine bilden im Kopf eine kaum zu durchbrechende Union, auch wenn die Stapo in der Akademie der Wissenschaften Trüffeln sucht. Dann noch Chappy für ein gesundes Hundeleben und aus Brei wird Schlamm. Kein menschliches Bewußtsein kann ohne dauerhaftes Abstumpfungs- und Elastizitätstraining verarbeiten, was ihm beim Durchblättern einer durchschnittlichen Zeitung zugemutet wird. Das Dauerflimmern verlangt nach subjektiver Selektion. Auch eine Freiheit der Freiheit des Marktes sich auszusuchen, was eine am meisten aufregt. Das darf sie sich dann am Kiosk kaufen. Sex and Crime. Da wir im Kapitalismus leben, wird von dem am meisten angeboten, was zum höchsten Entsetzen und somit Absatz führt und zur größten Verblödung. Sonst wär es ja der Ast auf dem sie sitzen. Tagtäglich wöchentlich oder monatlich trifft frau die Auswahl der Bewußtseinsvernebelung, bis das Wissen durcheinanderwuchert und -kocht in chaotischer Vieldeutigkeit. Was passiert wird entschieden und gemacht. Gemeinsam mit der Schande büßt die Spontaneität im Schlagschatten der Macht.

P.S.: Zur weiterbringenden Reflexion ist Peter Sloterdijk's Kritik in zynischer Vernunft wärmstens ans Herz zu legen.

P.P.S.: S T atblatt braucht dringend Geld für einen verlorenen Medienprozeß. Kontonummer: PSK 7547212, Unabhängige Initiative Informationsvielfalt. ■

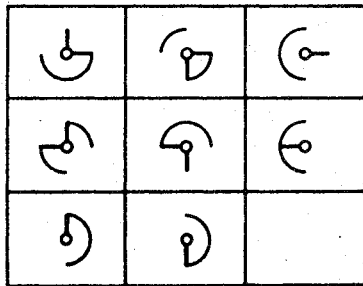
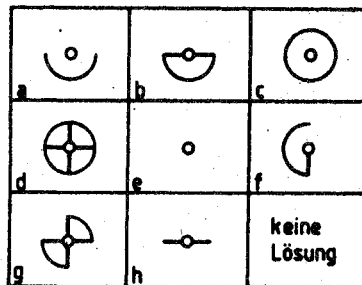


Fig. 1:

Die Funktionsweise...



...der Objektivierung

Bewerbung für den Bundesdienst:

Eignungstests sollen Objektivität garantieren

Maria Reiffenstein

Die Republik stellt an ihre BeamInnen die höchsten Anforderungen. Vorbei die Zeiten von Parteibuch- und Freunderlwirtschaft. Heute zählt Qualifikation. Alles, was objektiv ist...

... findet sich im neuen Ausschreibungsgesetz BGBI.1989/85 (oder - so die offizielle Kurzbezeichnung - AusG). Hier heißt es in §1: „Die Bewerbung um Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern offen.“ So weit, so gut. Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß eine Bedingung für die Möglichkeit einer Bewerbung die Kenntnisnahme von der Ausschreibung der jeweiligen Stelle darstellt. Nun erfahren wir aber aus §21 AusG, daß die meisten der zu besetzenden Planstellen gar nicht das Licht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung erblicken, sondern die Ausschreibung „durch Anschlag an der Amtstafel der jeweils für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu erfolgen“ hat (eine Monatsnetzkarte für die

öffentlichen Verkehrsmittel empfiehlt sich hier allemal). Damit die betreffende Dienststelle aber nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, noch weitere Freundinnen und Freunde (die engsten der sich schon im Bundesdienst befindlichen Vertrauten haben sich ja weder den Querelen einer Ausschreibung⁽¹⁾, geschweige dem sogleich zu beschreibenden, der Objektivierung dienenden Eignungstest zu unterziehen) in subjektiver Willkür in den Bundesdienst einzuschleusen, hat der Gesetzgeber nun hier dem Ruf nach Objektivierung der Stellenvergabe endlich nachgegeben und die Auswahl der BewerberInnen an eine von der Dienststelle (und deren Erwartungen) gänzlich unabhängigen Institution delegiert: an die Verwaltungsakademie mit ihren PsychologInnen.

Ist die Stelle also nicht schon an Bundesbedienstete vergeben und hat man glücklich von ihr erfahren, setzt das eigentliche Verfahren der Objektivierung (sprich: Eignungstest) ein. Jene, die schnell studiert haben, erinnern sich vielleicht noch an die Berufseignungstests in der Schule, deren Ergebnisse - von den BerufsberaterInnen flink mit der Berufslaufbahn des Vaters kombiniert - ein ausgeprägtes Orientierungsprofil ergaben. Eine Mixtur aus „Ist“- „Wit“- und „Mit“-tests (Ergebnisse langjähri-

ger Behaviorismusforschung) untersuchen Konzentration, Sprachbegabung, Logik und Lernfähigkeit. Den unterschiedlichen Stellenanforderungen werden quantitativ gestufte Auswertungsparameter gerecht. So bestehen die Aufgaben darin, möglichst schnell d von d von p von d von p zu unterscheiden, richtige Analogien zu konstruieren (Sportler verhält sich zu Erfolg wie Manager zu ???; Wasser verhält sich zu Delta so wie Wind zu ???), zwei von sechs Begriffen auszuwählen, die einen gemeinsamen Oberbegriff haben (z.B. Fischfang - Angel - Fischerboot - Hecht - Netz - Muschel), Zahlenreihen fortzusetzen, Matrixstrukturen zu erkennen u. v. m.⁽²⁾ Das (für drei Jahre verbindliche!) Ergebnis lautet „nicht geeignet“, „geeignet“ oder „besonders geeignet“ und hat für die Dienststelle oberstes Kriterium zu sein. Differenziert wird also nur nach letzteren Kalkülen (bei „nicht geeignet“ ist man ja drei Jahre für diese Testgruppe gesperrt), wobei zunächst gemäß § 25 AusG „auf den Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens“ Rücksicht zu nehmen ist. Weitere Kriterien sind soziale Bedürftigkeit, Vordienstzeiten u. ä..

Aus dem Anliegen, die Willkür bei der Stellenvergabe zu reduzieren, die Konsequenz zu ziehen, jegliche Verantwortung an ein standardisiertes Testverfahren zu delegieren, das wir alle wissen eine höchst fragwürdige Form der Intelligenz mißt, kann unter Zuhilfenahme wissenschaftstheoretischer Erkenntnisse vielleicht folgendermaßen gedeutet werden: „... kann die Verabsolutierung von Forderungen nach objektiver Erkenntnis durch Eliminierung von allem, was subjektiv (in allen Bedeutungen des Wortes) wäre, zu der Denkhaltung des Objektivismus führen. Obwohl ein Zusammenhang zu dem methodologischen Postulat nach Objektivität nicht zu leugnen ist, handelt es sich doch um entgegengesetzte Denkhaltungen. Der Objektivismus deformiert nämlich das Wesen der objektiven Erkenntnis, indem er wichtige Elemente derselben außer acht läßt.“ (Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe, Stichwort „Objektivität“, UTB 1980) Und so fragt sich, ob die mit dem neuen Objektivierungsverfahren verbundene Arbeitsplatzbeschaffung für PsychologInnen sowie die infolge der Verzögerungen bei den Besetzungen eintretenden Einsparungen dieses AusG wirklich rechtfertigen; und ob nicht sowohl die BewerberInnen eine gemäßigtere Beurteilung als auch die andernorts sinnvoller verfahrenende Psychologie Besseres verdient hätten - doch wer vermag das schon zu beurteilen? ■

(1) vgl. § 21 Abs 2 AusG: „Eine Ausschreibung nach Abs 1 ist nicht durchzuführen: 1. bei Planstellen, die mit vorhandenen Bundesbediensteten besetzt werden sollen, ...“

(2) Auflösung der Rätsel in der Reihenfolge ihres Vorkommens: Gewinn; Düne; Netz und Angel (falsch: Hecht und Muschel).

Plattform gegen das Sicherheitspolizeigesetz

Ein Lagebericht

Christine Vivlek

„Der Schlüssel zum Verständnis des Polizeirechts ist die Transformation von (geduldet, gedeckter, ermöglichter, vorangetriebener, angepaßter) exekutiver Praxis in (normativ deklariertes) Befugnis.“ (A. Noll)
Die große Polit-Personality-Show des Jahres, allgemein bekannt unter „Wahlkampf“ war vorüber und bereits in der Wahnacht wurden wir von Vraanz informiert, daß es nun gelte, die Uniformen wieder zu bürteln und die Stiefel zu wischen.

Diesen Zauber der Montur galt es zu nützen: freudenstrahlend verkündeten NachrichtensprecherInnen aller Sender wenige Tage darauf, daß die noch zu bildende neue/alte Regierung es unabhängig von ihrer Zusammensetzung als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben betrachtete, neben einem Zusatz zum AusländerInnen-Haßgesetz, vor allem den Taten der Staatspolizei den längst überfälligen gesetzlichen Riegel vorzuschieben. Damit war allerdings nicht gemeint: verbieten, abschaffen oder kontrollieren, wie die letzten Naiven vielleicht zu hoffen geneigt wären, sondern die „Schaffung eines Sicherheitspolizeigesetzes, das die Polizeibefugnisse im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei rechtsstaatlich einwandfrei und für die Sicherheitsexekutive handhabbar regelt (...).“ (Erläuterungen zum SiPolG)
Während aber die Handhabbarkeit durch diese Sicherheitsexekutive schon allein dadurch gewährleistet ist, daß „im wesentlichen der bestehende Zustand festgeschrieben werden soll“ (ebenda) - ein Zustand der der Praxis der österreichischen Polizei unter anderem auch die Würdigung von Amnesty International zuteil werden ließ - beruht die Rechtsstaatlichkeit dieses Gesetzes vor allem auf der Betonung „Rechts“.
Wir rufen in Erinnerung: die gesetzliche Aufgabenstellung der „ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht“ und der „Abwehr und Vorbeugung allgemein gefährlicher Angriffe“

- befugt die Organe der Sicherheitsexekutive alles und jeden zu kontrollieren, zu überwachen und je nach Bedarf festzuhalten oder wegzuweisen, ohne den persönlichen Rechten der Betroffenen besondere Beachtung zu schenken.
 - schränkt den Rechtsschutz der Betroffenen ein, anstatt ihn zu gewährleisten.
 - ermöglicht, ja erfordert die Anlage einer Daten/Taten/bank mit dem expliziten Auftrag, die Betroffenen über deren Inhalt im unklaren zu lassen.
- Scheint diese kurze Zusammenfassung, vor allem was den Stand der tatsächlichen Mög-

PLATTFORM

gegen das

Sicherheitspolizeigesetz

1110 Wien, Schneidergasse 15

☎ 0 222 / 74 51 96

lichkeiten betrifft, auch schwer vorstellbar, gebe ich zu bedenken, daß Gesetze sehr, sehr langlebig sein können. Das droht gerade bei diesem, bedenkt man die Dauer der Geburt (streng genommen eigentlich der Zeugung; Anm. des Tippsers) - spätestens seit Bestehen der Ersten Republik.
Gerade die süßen Beschwichtigungen aus dem zuckerlosa Innenministerium lassen die Angst vor dem „Großen Bruder“, der uns überall beobachtet, eine durchaus berechtigte werden. Es geht nicht nur darum festzustellen, wer sich zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort aufgehalten hat, sondern auch um die Disziplinierung und Kontrolle von Gedanken und Absichten: Es ist besser bestimmte (und zwar ganz bestimmte) Orte zu meiden, Menschenansammlungen oder Demonstrationen großräumig

auszuweichen und ganz allgemein keine Handlungen zu setzen, die geneigt wären, Verdacht zu erregen. Politische Aktivitäten sind auf den Konsum von Österreichs größter Tageszeitung und der Fernsehnachrichten zu beschränken. Dort hören und sehen wir dann, wie es den „anderen“ erging. Das Gesetz präsentiert uns mit drohend erhobenen Gummiknüppel den „Verhaltenskodex“ der braven BürgerInnen. Dessen Einhaltung kontrolliert eine paramilitärische Organisation, deren Umfang, Befugnisse und Praktiken für Außenstehende undurchschaubar geworden sind.

Stillhalten heißt die Devise, wenn uns beim Anblick eines Polizisten ein ähnlich unangenehmes, unbestimmtes Schuldgefühl beschleicht, wie zum Beispiel gegenüber Zollbeamten oder Beichtvätern. Unwillkürlich hält man den Atem an und hofft, daß er möglichst rasch vorbeigeht.

Die „Plattform gegen das Sicherheitspolizeigesetz“ hat sich Anfang des Jahres gebildet und ist ein loser Zusammenschluß politischer Organisationen und Initiativen quer durch den politischen Gemüsegarten. Sie arbeitet daran, mit gezielten Aktionen diesem brisanten Thema eine möglichst breite Öffentlichkeit zu verschaffen. So wurden mehrere tausend Unterschriften gegen das Gesetz gesammelt und als Bürgerinitiative dem Parlament vorgelegt, Kundgebungen und Informationsveranstaltungen organisiert, Stellungnahmen verfaßt und Materialien an Interessierte verschickt. Das größte und teuerste Projekt war die Produktion eines Kinoclips, der in den Sommermonaten in den Wiener Kinos lief.

Für Jänner wird (auf daß es dann noch nicht zu spät ist) eine Kulturveranstaltung mit Musik und Kabarett vorbereitet. Selbst für den Fall der Annahme des Gesetzes in der vorliegenden Fassung wird unsere Arbeit weiter gehen. ■

**Öffentlichkeitsarbeit kostet Geld. Allein für die Produktion des Kinospots 170.000,- öS.
Darum bitten wir um Spenden auf das Konto:
3.944.644-PSK.**

BÜCHER KURZ

Mit der öffentlichen Verwaltung im Umweltschutz befaßt sich eine Studie des Instituts für Konfliktforschung: „Wir müssen nicht nur die Gesetze studieren, sondern auch die Hofräte, die sie exekutieren.“ Auf diese Kurzformel brachte der Forstwirt und Politologe Max Krott den Inhalt seiner Arbeit. Unter dem Titel „Öffentliche Verwaltung im Umweltschutz“ bringt die 500 Seiten starke Studie Ansatzpunkte, in denen eine „pragmatische Umweltpolitik der kleinen Schritte zukünftig maßgebliche Verbesserungen erreichen könnte“. Eine weitere Schlußfolgerung des Autors: Es sei mehr ökologische Sachinformation für die Behörden vonnöten, denn gegen Klagen und Werturteile sei die Verwaltung bereits „imprägniert“.

Der Krott'sche Ansatz einer behördenorientierten Policy-Analyse geht vom Prinzip aus, informale Bemühungen und Zielsetzungen der Beamten genauso ernst zu nehmen wie formale Normen. Der Umweltschutz könne die Unterstützung der Behörden vermehrt gewinnen, wenn er den informalen Wettbewerb der Ressorts um Personal- und Budgetanteile nutze. Skeptischer ist Krott bezüglich der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung: Ungeachtet anderslautender öffentlicher Bekenntnisse würden sich die Fachbehörden „mit allen ihnen zur Verfügung stehenden informalen Taktiken“ gegen die Bürgerbeteiligung an Verwaltungsentscheidungen zur Wehr setzen.

Der Autor kam außerdem zu dem Schluß, daß die von den Behörden erstellten Zahlen über Umweltschäden wesentlich sachlicher seien, als jene der Wirtschaft, aber auch solche von Umweltschutzgruppen. Während die einen Schäden prinzipiell zu negieren neigten und die anderen „jeden Tag dreimal die Welt untergehen lassen“, würden Behörden mit allzu großen Zahlen ein Scheitern zugeben, mit allzu geringen aber keine erweiterten Budgetmittel beantragen können.

Franz Josef Wolmuth (1732 - 1817) stammte aus einer Salzburger Scharfrichterfamilie und übte dieses Handwerk 60 blutige Jahre für den Erzbischof von Salzburg und zuletzt im Schloß Stauffenbeck bei Berchtesgaden aus. In seinem Tagebuch listete er auf: „77 Menschenkinder geköpft, 29 gehängt, 21 auf der Torturbank mit Spitzgerten gehauen, 53 an den Pranger gestellt und 3 Wilderern den Buchstaben eingebrannt.“ Viele Eltern wählten ihn als Taufpaten und hofften dadurch ihre Kinder vor dem Richtschwert zu schützen. Wolmuth's berühmtestes Patenkind war der Pfarrer Franz Mohr von dem „Stille Nacht, Heilige Nacht“ stammt. Mehr über HENKER im nächsten JURIDIKUM.

Barbara Kaindl-Widhalm:

Demokraten wider Willen

Alexandra Palt

Im Herbst 1990 erschien im Verlag für Gesellschaftskritik eine Studie von Barbara Kaindl-Widhalm über „autoritäre Tendenzen und Antisemitismus in der zweiten Republik“. Sie berichtet über Konstituierung des österreichischen Staates, Entnazifizierung, faschistisches und autoritäres Potential in der österreichischen Bevölkerung heute und auch über Antisemitismus in der Zweiten Republik.

Die psychologische, soziale und geistig-ideologische Ebene werden analysiert. Nach dem Sieg der Alliierten wurden von den „Besatzungsmächten“ bzw. Befreiungsmächten und der Österreichischen Regierung Entnazifizierungen angeordnet, die aber weder effektiv noch konsequent durchgeführt wurden. Das lag einerseits daran, daß die Österreichische Regierung noch keine Kompetenz hatte, Entscheidungen für ganz Österreich zu fällen und diese auch zu exekutieren, andererseits sabotierten die unterschiedlichen Auffassungen der Alliierten eine einheitliche Entnazifizierung. Das hatte sowohl eine ungleiche Behandlung ehemaliger Nationalsozialisten als auch eine Verzögerung der Säuberung zur Folge. Abgesehen davon war der wirtschaftliche Wiederaufbau für die Regierung von größerer Bedeutung. Die Entnazifizierung fiel somit zum Teil den Erfordernissen eines funktionierenden Staatsapparates zum Opfer. Vom Krieg erschöpft waren die vorrangigen Interessen der Staatsbürger und ehemaligen Nazis nicht Gerechtigkeit sondern Nahrung, Unterkunft und „Friede“. Mit der Niederlage im Krieg war und ist aber weder das faschistische noch das autoritäre, noch das antisemitische Weltbild ausge-

löscht worden. Die Entnazifizierung in der zweiten Republik war eine bürokratische Maßnahme aber kein intensiver Wunsch des österreichischen Volkes. Das ist neben den damaligen politischen und sozialen Zuständen auch der psychischen und geistig-ideologischen Situation zuzuschreiben. Eine antidemokratische, faschistische Geisteshaltung ist schon vor 1938 in Österreich legitimiert gewesen (Austrofaschismus, Ständestaat) und nachdem die Identifikation mit dem Führer und die daraus erwachsende Selbsterhabenheit vernichtet wurde, war das Interesse an Vergangenheitsbewältigung kaum vorhanden. Also „Demokraten wider Willen“?

Aber „aufgearbeitet“ wäre die Vergangenheit erst dann, wenn die Ursachen des Vergangenen beseitigt wären. Nur weil die Ursachen fortbestehen, ward sein Bann bis heute nicht gebrochen.“

Aus der momentanen politischen Situation erkennen wir eine fehlende Distanz zum Nationalsozialismus, sogar eine Art Nostalgiefaschismus und ein „latentes, faschistisch-autoritäres Syndrom in der Bevölkerung“. Radikaler Antisemitismus ist nicht mehr ganz salonfähig, aber im Gegensatz dazu offene Ausländerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit und „dezent“ Anspielungen wie „naja, irgendeinen Grund wird es schon haben, warum immer die Juden verfolgt wurden“ etc.. Wertvorstellungen dieser Art zeigen sich sowohl in Ausschreitungen neonazistischer Jugendbänden als auch bei der letzten Nationalratswahl.

Um mit Otto Reutter, einem deutschen Kabarettisten der 30er Jahre und Antifaschisten zu sprechen: „Ick wundere mir über jarnischt mehr“. Oder doch? ■

VEREIN ZUR UNTERSTÜTZUNG IRANISCHER FLÜCHTLINGE

sucht

Juristen oder Juristin

zur Anstellung im Rahmen der Aktion 8000 (vorerst 1 Jahr - mit möglicher Verlängerung). Anforderungen: abgeschlossenes Diplomstudium, Interesse für Flüchtlingsprobleme, politisches Engagement

Bewerbungen bitte an den Verein (Währingmgerstraße 59, 1090 Wien)

Ute Gerhard:

Gleichheit ohne Angleichung

Maria Reiffenstein

Die Tatsache, daß Frauen außerhalb der Rechtswissenschaften sich einem für diese so konstitutiven Problem widmen, mag man als Bestätigung dafür nehmen, daß JuristInnen sich lieber an dogmatische Querelen halten. Man kann es aber auch als besonders positiv vermerken, daß Interesse an diesem Thema aus einer (institutionell leider) außenstehenden Disziplin bezeugt wird. In jedem Fall muß man besonders erfreut darüber sein, daß der Büchermarkt wieder um ein Buch reicher geworden ist:

Ute Gerhard ist Professorin für Soziologie in der für Kritische Theorie(n) so traditionsreichen Stadt Frankfurt, welche auch zentraler Ort feministischer Auseinandersetzung ist⁽¹⁾. Ute Gerhard ist in den Dschungel der Auseinandersetzungen um Gleichheit und/oder Differenz der Geschlechterrollen eingestiegen und versucht, seriöses Gleichgewicht zu einseitig separatistischen Modellen zu sein, die einer allgemeinen Gleichheitsvorstellung „ade“ gesagt haben.

Anhand eines Ganges durch die Geschichte argumentiert sie mit dem Gleichheitsbegriff gegen den Gleichheitsbegriff. Gleichheit, so meint sie, sei ein Verhältnisbegriff, der zur inhaltlichen Bestimmung eines Maßstabes bedarf. Und dieser „ist nicht schon mit dem Vergleich selbst gegeben, er kann sich nicht nur nach der einen Seite des Vergleichenen richten, er erfordert vielmehr ein Drittes“ (Seite 14). Dieses Dritte sei bis heute im wesentlichen der Mann. Einen Schlüsselpunkt stellt dabei die Zeit der Aufklärung mit ihrem Vernunftrecht dar, in dem Ute Gerhard auch den Nährboden für Rechtsforderungen von Frauen sieht. So radikalisiert Olympe de Gouges mit ihrer „Erklärung der Rechte der Frau und

Bürgerin“ (1791) die Gleichheitstheorien ihrer Zeit, deren potentielle Sprengkraft durch die Überhöhung der Weiblichkeit einerseits und restriktive Einschränkungen in Ehe- und Familienrecht andererseits unterlaufen wurde. Olympe de Gouges geht es darum, die Situation und die damit verbundenen spezifischen Erfahrungen von Frauen unter gleichzeitigem Festhalten an der Forderung nach Gleichheit mit in den Maßstab einzubringen, damit nicht Gleichberechtigung ohne Gleichheit zur formalen Kategorie verkommt.

Nachdem nun Gleichheit als politische Kategorie einmal eingeführt ist, gestaltet sich der zweite Teil des Buches als Geschichte des Kampfes der Frauen um Einlösung dieser Kategorie: die Kämpfe um Stimmrecht, Rechtsschutzvereine, Beseitigung der Geschlechtsvormundschaft u. s. w.. Abschließend läßt sie Frauen heute über ihre Erfahrungen mit und Meinungen über „Recht“ berichten.

Ute Gerhard schreibt kein augenfällig kontroversielles Buch. Sie macht sich die Mühe, Positionen zu verbinden, zu klären, in Beziehung zu setzen. Sie stellt die zentralen philosophischen Theorien dar und gibt wertvolle Informationen über die Geschichte der Frauenbewegung.

Die Arbeit einer näheren Bestimmung des Maßstabes für den Gleichheitsbegriff erspart sie sich und uns allerdings nicht. ■

(1) vgl. das jetzt im Ulrike Helmer Verlag erschienene Buch „Differenz und Gleichheit“, das die Beiträge des Kongresses „Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht“ im Oktober 1989 beinhaltet; vgl. auch die Frankfurter Frauenschule, die neben Vorlesungsreihen, Gesprächsgruppen u. ä. auch regelmäßige Tagungen organisiert.

V • A • Z

Vereinigung alternativer Zeitschriften

Museumstraße 5, 1070 Wien
93 27 33 (Gerhard Oberschlick)
98 23 966 (Robert Zöchling)

● Alternative Medien verfolgen ernsthafte inhaltliche Interessen. Diese bilden die wesentliche Triebfeder der journalistischen Arbeit und sind für jeden ohne weiteres erkennbar. Das heißt: alternative Medien sind zuerst einmal ehrlich.

● Sie würden sich selbst ad absurdum führen, wenn sie sich zu bloßen Werbeträgern für Partei- oder sonstige Vermarktungsinteressen instrumentalisieren ließen.

● Die LeserInnen alternativer Zeitschriften können diese Ehrlichkeit und Sorgfalt auch erwarten: sie sind schlechthin die einzigen Erfolgskriterien von Alternativmedien, hinter denen Kriterien wie Schnelligkeit, Sensation und „Entertainment“ weit zurücktreten.

● Alternative Zeitschriften wollen nicht in erster Linie den Anzeigenkunden hohe Auflagen bieten, sondern gelesen werden. Darum bieten sie sich auch den LeserInnen nicht an, sondern sprechen sie als intellektuell Gleichgestellte an setzen ihnen mitunter Widerstand entgegen und stoßen selbst auf den Widerstand der LeserInnen. Ziel ist nicht die Beeinflussung einer öffentlichen Meinung, sondern das Vorantreiben eines gemeinsamen Denkprozesses. Auf diese Weise werden aus LeserInnen oft MitarbeiterInnen.

● Wer seine LeserInnen ernst nimmt, muß sich um gründliches, konzentriertes Denken bemühen und der Sprache einen dementsprechenden Platz einräumen (oder - mit Doderer ausgedrückt: Ein Gedanke ist nur so viel wert, wie sich seine Sprache darum bemüht, eine zu sein) - gegen das immer lauter werdende, sinnlose Rascheln im Blätterwald.

● Alternative Zeitschriften schaffen also noch vor einer bestimmten inhaltlichen Ausrichtung Räume für eigenständiges, kritisches und originelles Denken, wo Gesinnungseintopf und Bierzelt-Einigkeit drohen. Sie sind ein Nährboden persönlicher Integrität, geistiger Freiheit und kultureller Eigenständigkeit, wo Entmündigung, Gleichschaltung und europäische Planierung drohen.

Die Existenz dieser Alternativpresse war schon bisher das höchst ungesicherte Produkt selbstausbeuterischen Arbeitseinsatzes ihrer MitarbeiterInnen, dessen weitere Steigerung kaum noch denkbar ist. Die Existenzbedingungen für alternative Zeitschriften werden durch die jüngsten Entwicklungen am Medienmarkt allerdings gewiß nicht besser: Die weitere Konzentration von Geld und LeserInnen auf wenige Blätter und die zu erwartende weitere Verschlechterung des geistigen Klimas im Land werden es auch für alternative Medien schwerer machen, sich zu behaupten, zumal ihnen dafür nicht annähernd die Mittel zur Verfügung stehen. Die Tausenderbeträge aus der staatlichen Presseförderung wirken in dieser Situation wie eine Verhöhnung wenn man um die Millionenbeträge weiß, die der „Media-print“-Konzern jährlich einstreift. Noch schwieriger als die nackte Existenzsicherung wird es aber sein, neue LeserInnen zu gewinnen und eine alternative Öffentlichkeit aufzubauen. Da aber gerade dies notwendig sein wird in einer Zeit derartiger Not haben wir uns entschlossen, um das, was wir verantwortungsvollen Journalismus nennen, zu kämpfen. Das Instrument dazu soll die Vereinigung alternativer Zeitschriften (VAZ) sein.

Lesen, was uns betrifft:



- Information, Diskussion
- Arbeitswelt
- selbstbestimmtes Leben
- Ökologie
- Feminismus – Sozialismus
- ...

stimme der
frau

Österreichische Frauenzeitung

Probeheft (gratis) zum Kennenlernen:

Postkarte an: „Stimme der Frau“, 1206 Wien, Höchstädtpl. 3, oder anrufen: 33 107-301

Feministische Detektivinnen:

So tough wie Marlowe, aber interessanter.

Martina Thomasberger

Und wieder hat sich November-Melancholie ausgebreitet, man bleibt gern zu Hause, und relativ schnell stellt sich die Frage: Was soll ich tun, um mir die Zeit zu vertreiben? Ich empfehle meine Lieblingbeschäftigung: Das Krimilesen.

Über das Lesevergnügen hinaus hat die Beschäftigung mit Krimis zu dieser Jahreszeit noch den zusätzlichen Vorteil, daß man für die verschiedensten Leute geeignete Weihnachtsgeschenke finden kann - und das relativ billig. Man sollte keine Scheu haben, auch eingeschworenen Theorie-Aficionados einmal etwas anderes zu schenken als zum Beispiel die neueste politische Analyse der Verflechtung von Kapital und Geheimdiensten oder eine sozioökonomische Studie über Kindermißbrauch und Pornogeschäft.

Bei ganz hartgesottenen Theorie-Tigern könnte man mit dem immer noch empfehlenswerten Buch „Ein schöner Mord. Sozialgeschichte des Kriminalromans.“ von Ernest Mandel beginnen. Mandel bietet darin eine brillante Analyse der Beziehungen zwischen der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und der des Kriminalromans. LeserInnen dieses Buches werden zumindest in ein oder zwei Fällen versuchen, herauszufinden, ob das, was Mandel schreibt, denn auch stimmt, oder wie eine kurz angedeutete Geschichte weitergeht. Und schon haben sie den Köder geschluckt und hängen an der Angel...

Erfreulicherweise ist auch für Nachschub für Anspruchsvolle gesorgt, da die Qualität der im deutschen Sprachraum verlegten Krimis in den letzten Jahren immer weiter angestiegen ist. Für Femistinnen sind überhaupt gute Krimizeiten angebrochen: Sie müssen sich schon seit längerer Zeit nicht mehr mit den Romanen der klassischen Ära um Sayers und Christie begnügen, wenn sie Spannendes von und über Frauen lesen wollen. In den letzten Jahren sind außerdem immer mehr dezidiert feministische Krimis erschienen. Führend auf dem deutschsprachigen Büchermarkt ist in diesem Bereich die „Ariadne“-Serie des Argument Verlags. Die Herausgeberinnen wollen Krimis „aus der

feministischen Kultur“ in guten Übersetzungen einem breiten LeserInnenkreis zugänglich machen. Die Bücher aus dieser Reihe kann frau guten Gewissens allen Lesern und Leserinnen empfehlen, allen voran den coming-out-Roman „Wenn die grauen Falter fliegen“. In der klassischen Form des Gerichtssaal-Thrillers erzählt Autorin Marion Foster die Geschichte von Harriet Craft, der Anwältin, und Leslie Taylor, der lesbischen Journalistin, die gegen eine Front fanatischer Schwulenhasser in der kanadischen Provinz darum kämpfen, Leslies Unschuld am Mord an ihrer früheren Geliebten zu beweisen. Erzählerischer Höhepunkt ist die Entlarfung des wahren Mörders im Gerichtssaal, die außerdem Polizei und Staatsanwaltschaft bis auf die Knochen blamiert.

Gleichfalls als „Ariadne“-Buch erschienen ist „Lauernde Bestie“ von Lauren Wright Douglas. In diesem Buch wird eine andere klassische Krimi-Konstellation variiert, der privateye-Krimi amerikanischer Prägung, dessen bekannteste Figuren Dashiell Hammets Sam Spade und Raymond Chandlers Philip Marlowe sind. Caitlin Reece, ehemalige Staatsanwältin muß sich in ihrem neuen Job als Privatdetektivin mit einem Erpresser herumschlagen, der das Leben ihrer unfreiwilligen Klientin zu zerstören droht.

Auch sie ist ein „loner“, eine einsame Wölfin, wie die klassischen männlichen Detektiv-Gestalten, nur ist sie einsam, weil sie diesen Job macht und nicht umgekehrt. Auch Caitlin Reece ist Lesbierin und sie fühlt sich zusehends angezogen von ihrer Klientin; aus dem komplizierten Verhältnis der beiden Frauen zueinander gewinnt der Roman einen beträchtlichen Teil seiner Spannung.

Krimis feministischer Autorinnen zeichnen sich überhaupt durch genaue und überzeugende Gestaltung der psychologischen Vorgänge und der Beziehungen der Figuren zueinander aus. Dies ist eine Qualität, die sie in meinen Augen den Büchern männlicher Autoren voraus haben. Die Bücher gewinnen durch diese Sorgfalt an Tiefe und Überzeugungskraft.

Ein in diese Hinsicht beispielhafter Krimi ist „Ladies' Night“ von Elisabeth Bowers. Meg Lacey, Alleinerzieherin und Privatdetektivin, versucht sich und ihre Kinder mit Nachforschungen über unreue Eheleute und verschwundene Kinder und Hunde über Wasser zu halten. Einer dieser Aufträge führt sie auf die Spur eines Kinderporno-Rings. Ausbeu-

tung und Mißbrauch minderjähriger Mädchen werden mit kaltem Zynismus betrieben - von Männern. Genauso wichtig für die Story ist die Beziehung zwischen Meg und dem indianischen Junkie-Mädchen Salal, ohne die der Fall anders begonnen hätte - vom Ende gar nicht zu reden.

Feministische Autorinnen von Krimis müssen sich immer auch mit dem Problem Gewalt auseinandersetzen. Ihre Figuren müssen sich, um ihre Jobs erledigen zu können, der Gefahr und der Gewalt der Männerwelt stellen oder auch selber gewalttätig werden. Gewalt ist für Frauen in Männerwelten reales und alltägliches Erleben, ein Krimi der sich dieser Realität nicht stellt, wäre unglaubwürdig und schlecht. Anders als in „Männerkrimis“ wird Gewalt aber nie zum Selbstzweck, bekommen Waffen nie die Faszination einer Erweiterung und Potenzierung der Persönlichkeit. Sara Paretskys Heldin V. I. Warshawski zum Beispiel ist genauso smart und tough wie irgendein männlicher Privatdetektiv, aber sie hat mehr Schwierigkeiten mit der Angst vor Gewalt umzugehen und weniger Schwierigkeiten, dies auch zuzugeben.

Auch institutionelle Gewalt ist zunehmend Thema feministischer Krimis, wie zum Beispiel im Agentinnen-Thriller „Die Reporterin“ von Hannah Wakefield (das ist der Autorinnenname zweier Amerikanerinnen, die in London leben und arbeiten). Dee Street, Anwältin in einem feministischen Büro, muß versuchen herauszufinden, warum Amanda, die Reporterin, ermordet wurde - und was sie zu verbergen hatte. Dee gerät dabei auf Spuren, die in die amerikanische Aktivistinnen-Szene der späten sechziger Jahre zurückweisen - und deren Verfolgung den amerikanischen Geheimdienst alarmiert. Je näher sie der Auflösung kommt, um so wird ihr, daß die Institution Geheimdienst wegen der ihr innewohnenden Logik auf alle Beteiligten nur zerstörerisch wirken kann. Eine andere Art von Gewalt, mit der Frauen leben lernen mußten ist die der Bedrohung durch Mord und Vergewaltigung - wobei die Täter meist Männer sind.

Dieses klassische Gewaltverhältnis wird in „Katzensprung“ von Shirley Shea umgekehrt: Eine Welle scheinbar zusammenhangloser Morde an Männern verunsichert Toronto; die Männer werden zusehends ängstlicher, die Polizei ist ratlos. Ein Reporter findet schließlich den ersten Hinweis, ein Rechtsanwalt und seine Frau werden in die Recherchen hineingezogen. Am Schluß wird ein Mörder gefunden und überführt, und nur die Leserin weiß, was es mit den Beweisen gegen ihn wirklich auf sich hat.

Dies ist nur ein kleiner Teil der Frauenkrimis, denen ich möglichst viele Leserinnen und Leser wünsche. Daß sie Vergnügen daran haben werden, ist so gut wie sicher - Frauenkrimis sind, wie so vieles was Frauen in der Männerwelt produzieren, einfach besser. ■

JURIDIKUM-DOKUMENT

Mit dem JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bieten wir unseren Interessierten Leserinnen und Lesern Materialien zu allen aktuellen Rechtsentwicklungen: Gesetzesentwürfe, Stellungnahmen, parlamentarische Unterlagen und Anfragen etc. Das bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

01 POLIZEI

01 Sicherheitspolizeigesetz (SIPolG)

- ◆ 01 Ministerialentwurf
- ◆ 02 Regierungsvorlage; 34+95 Seiten, 134.- öS

Stellungnahmen zu 01:

- ◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S, 41.- öS
- ◆ 04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S, 11.- öS
- ◆ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S, 7.- öS
- ◆ 06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die Polizei; 4S, 9.- öS
- ◆ 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 10.- öS
- ◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S, 10.- öS
- ◆ 09 der Arbeiterkammer; 17S, 22.- öS
- 10 der Jungen ÖVP; 2S, 7.- öS

02 Erkennungsdienstgesetz

- ◆ 01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom 16.02.1989; 47S, 52.- öS

02 AUSLÄNDERINNEN

01 Einreise/Aufenthalt

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Paß-Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz, angenommen am 14.03.1990; 30S, 35.- öS
- ◆ 02 Stellungnahme d. Vereins Kritischer Juristen Salzburg zu 01; 7S, 12.- öS
- ◆ 03 Bundesgesetz, mit dem Sichtvermerkpflcht für türkische Staatsbürger eingeführt wird; 1S, 6.- öS

02 Ausländerbeschäftigung

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 22.02.1990, 14+18S, 37.- öS
- ◆ 02 Stellungnahme des Vereins für Ausländerbetreuung; 3S, 8.- öS

03 UMWELT

01 Umwelthaftpflichtgesetz

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S, 69.- öS

04 SITTEN

01 Prostitution

- ◆ 01 Landesgesetzblatt zum Wiener Landesprostitutionsgesetz vom 17.04.1985; 3S, 8.- öS

- ◆ 02 Antrag zum Wiener Landesprostitutionsgesetz, vom April 1990; 17S, 22.- öS

- ◆ 03 Initiativantrag der Wiener ÖVP zu einem Wiener Landesprostitutionsgesetz 1988; 3S, 8.- öS

05 BILDUNG/FORSCHUNG

01 Universitäten

- ◆ 01 Universitätsorganisations- und Allgemeines Hochschulstudiengesetz-novelle (UOG-AHStG-Novelle), Preis auf Anfrage

06 GESUNDHEIT

01 Psycho

- ◆ 01 Antrag zum Psychotherapiegesetz, angenommen am 08.06.1990
- ◆ 02 Antrag zum Psychologengesetz, angenommen am 08.06.1990
- ◆ 03 Antrag zum Unterbringungsgesetz Preise auf Anfrage

07 DEMOKRATIE

01 Wahlordnung

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Wahlalternovelle vom 04.05.1990; 22S, 27.- öS
- ◆ 02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Nationalrats-Wahlordnungsnovelle vom 04.05.1990; 39S, 44.- öS
- ◆ 03 Antrag der ÖVP zur Wahlrechtsnovellierung aus 1983; 25S, 30.- öS

08 WOHNEN

01 Mietrecht

- ◆ 01 Antrag zur Mietrechtsnovelle vom 05.05.1990 Preis auf Anfrage

09 DATENSCHUTZ

01 Volkszählung 1991

- ◆ 01 Volkszählungsreader der Initiative Informatik Betroffener, 100.- öS

BESTELLSCHEIN

●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	SPARTE	MATERIE	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT					
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
●	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Jetzt Abo schenken!

(Angebot bis 28. Februar 1991)

Weihnachten?
Zum eintausendneuhundertneunzigsten Mal.
JURIDIKUM-Angebot?
Zum ersten und zum letzten Mal.

Das JURIDIKUM wird immer interessanter und außerdem immer umfangreicher. Deshalb werden wir im nächsten Jahr von Dumpingpreis zu Billigpreis übergehen (Einzelheft 20,- öS/ Abo 80, öS/ Studierende 60,- öS). Wer allerdings mit untenstehender Karte bis zum 28. Februar 1991 das JURIDIKUM schenkt oder selbst abonniert, zahlt noch ein letztes Mal einen Dumpingpreis.

Das Angebot:
JURIDIKUM, Jahrgang 1991 (5 Ausgaben):

Österreich: 60,- öS

Deutschland: 11,- DM

Schweiz: 9,50 SFr

(Entsprechend den Usancen im harten Zeitungsgeschäft verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr - zum Normaltarif - wenn es nicht bis zum Ablauf der Abo-Periode gekündigt wird)

Ja, ich abonniere das JURIDIKUM

- für mich selbst
 als Geschenk für:

.....
.....
.....

Datum: Unterschrift:

.....

AbsenderIn:

.....
.....
.....

bitte
ausreichend
frankieren

An den
Context-Vertrieb
JURIDIKUM-Aktion

Hägelingasse 16/15
A-1140 Wien